DIE HAFTUNG DER DEUTSCHEN REICHSPOST IM POSTSCHECKVERKEHR

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

XAVER HOCH

Gerichtsreferendar

aus Hechingen/Hohenzollern

1938

DRUCK: HOLZINGER & CO HECHINGEN

Referent: Professor Dr. Adalbert von Unruh
Korreferent: Professor Dr. F. Giese
Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546401_0054

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung: Die Problematik des Postscheckhaftrechts . . . 1
Hauptteil: Die Haftung der Deutschen Reichspost im Postscheckverkehr 4
I. Der Bereich des Postscheckverkehrs 4
1. Postscheck und Ueberweisung als Formen des eigentlichen Postscheckverkehrs 4
2. Die Zahlkarte als Hilfseinrichtung des Postscheckverkehrs 6
II. Die Haftung der Post im Postscheckverkehr als eine Haftung öffentlichen Rechts 8
1. Der Streit zwischen bürgerlichrechtlicher und öffentlichrechtlicher Auffassung des Post- und Postscheckrechts 8
2. Das allgemeine Postrecht als Bestandteil des öffentlichen Rechts 10
a) Die Problematik der Scheidung von öffentlichem und privatem Recht 10
b) Die Post als Verwaltung des öffentlichen Rechts 11
c) Die öffentlichrechtliche Natur der postalischen Benutzungsordnung 15
d) Die hoheitliche Natur der Dienstverrichtungen im Betriebe der Reichspost 17
3. Das Postscheckrecht als organischer Bestandteil des allgemeinen Postrechts 19
4. Die allgemeinen Voraussetzungen und die Rechtsnatur des Postschecknutzungsverhältnisses 23
III. Die sich aus der öffentlichrechtlichen Auffassung für die Haftung der Post im Postscheckverkehr ergebenden Grundsätze 27
1. Der Grundsatz der Haftungsfreiheit 27
2. Die subsidiäre Geltung des allgemeinen Posthaftrechts 31

Seite

3. Die beschränkte Anwendbarkeit bürgerlichrechtlicher Haftungsgrundsätze 32
IV. Die Haftung der Deutschen Reichspost im eigentlichen Scheckverkehr 34
1 .Die Haftungsbestimmungen des eigentlichen Postscheckverkehrs 34
2. Die konkrete Gestaltung der Haftung der Post gemäß § 9 Postscheckgesetz 41
a) Der Inhalt der Verweisung des § 9 Postscheckgesetz auf das bürgerliche Recht 42
b) Der Haftungsberechtigte gemäß § 9 Postscheckgesetz 44
c) Der Inhalt der postalischen Haftung bei ordnungsmäßigen Aufträgen gemäß § 9 Postscheckgesetz . 50
aa) Die allgemeinen Gewährleistungspflichten . 50
bb) Die Haftung aus der Erteilung von Kontoauszügen 51
d) Die Haftung der Post bei fehlerhaften Aufträgen 54
aa) Die Haftung bei unrichtiger Kontenbezeichnung 54
bb) Die Haftung der Post bei ungenügender Empfängerangabe 59
cc) Die Haftung der Post bei Nichtübereinstimmung der Angaben in Hauptteil und Lastschriftzettel 62
dd) Die Haftung der Post bei Nichtübereinstimmung von Auftrag und Angaben im Einlieferungsbuch 68
e) Die Haftung der Post bei Fälschungen 70
aa) Das Problem der Gefahrtragung 70
a[1]) Die Post als grundsätzlich Gefahrtragungspflichtige 70
b[1]) Die Abwälzung der Gefahr durch § 6 II Postscheckordnung 75

Seite

bb) Die haftungsbegründenden Sorgfaltspflichten im Bereiche der Fälschungsgefahr 81
cc) Die Sorgfaltspflichten des Postscheckkunden . 84
dd) Die Beweislastverteilung 87
V. Die Haftung der Post im Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr 90
1. Die Haftungsbestimmungen des Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehrs 90
2. Die konkrete Gestaltung der Haftung der Post gemäß § 6 Abs. 4 Postgesetz 91
a) Der Begriff der „Garantie" im Sinne von § 6 Abs. 4 Postgesetz 91
b) Der Inhalt der Verweisung auf das allgemeine Posthaftrecht des § 6 des Postgesetzes 97
c) Die Bedeutung der Haftungsregelung des § 6 Postgesetz für die Ersatzpflicht der Post bei fehlerhaften Aufträgen 100
Schluß: Die Haftung der Deutschen Reichspost im zwischenstaatlichen Ueberweisungsverkehr . . 102

Verzeichnis der benutzten Schriften

Amtsblatt des Reichspostministeriums.

Archiv für die zivilistische Praxis (Arch. Ziv. Prax.).

Aschenborn-Schneider: Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. 2. Aufl., bearb. von Karl Schneider. Berlin 1928.

Archiv für Post und Telegraphie, Berlin, Reichsdruckerei (Postarch.).

Bahn: Verjährung und Ausschlußfrist im Postverkehrsrecht, in Archiv für Post und Telegraphie, 1934, S. 192 ff.

Blätter für Post und Telegraphie.

Bock: Die Haftung für Zahlkartenbeträge im Postscheckverkehr, in Deutsche Verkehrszeitung, 1933, S. 142 ff.

Breithaupt: Rechtsfolgen der Einlösung falscher und verfälschter Postschecke, in Archiv für Post und Telegraphie 1930, S. 181 ff.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. 12. Aufl. Stuttgart 1930.

Dambach: Die Haftpflicht der Postanstalten. Leipzig 1877.

Deutsche Verkehrszeitung.

Eckhardt, K. A.: Das Studium der Rechtswissenschaft. Hamburg 1935.

Eger: Eisenbahn- und Verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.

Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 2. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse, 11. Bearbeitung von Heinrich Lehmann. Marburg 1930.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGStr.).

Evenius: Zur Haftung im Weltpostverkehr, in Deutsche Juristenzeitung, 1930, S. 738 ff.

Fenge, Wilh.: Die Post — eine öffentliche Anstalt. Dissertat. (Auszug). Marburg 1923.

Fischer-Staedler: Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. Teil I. Postrecht. 7. Aufl. Berlin-Leipzig 1929.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. Tübingen 1928.

Gries, H.: Der Postscheckvertrag. Dissertat. Leipzig 1931.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Haas, O. Ph.: Die rechtlichen Grundlagen des Postscheckverkehrs. Dissertat. Würzburg 1910.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 7./8. Aufl. Leipzig 1931.

Hellmuth: System des deutschen Post-Telegraphen- und Fernsprechverkehrsrechts im Grundriß. Nürnberg 1929.

Hellmuth: Wann beginnt die Haftung der Postverwaltung für die ordnungsmäßige Ausführung der Aufträge, die der Inhaber eines Postscheckkontos erteilt?, in Zeitschr. für Rechtspflege in Bayern 1915, S. 9 ff.

Hellmuth: Die Grenzen der postalischen Haftung im Postscheckverkehr, in Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern, 1923, S. 57 ff.

Hellmuth: Die Haftung der Deutschen Reichspost als Verkehrsanstalt, in Zentralbl. f. Handelsrecht 1929, S. 227 ff.

Hellmuth: Die Entwicklung der Rechtsidee von der öffentlichen Anstalt im Geschäftsbereich der Deutschen Reichspost, in Eger, Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen, 43, S. 154 ff.

Hellmuth: Was gehört zur „ordnungsmäßigen Ausführung" der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge eines Postscheckkunden?, in Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1931, S. 217.

Huber: Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts. 1935.

Huber: Verfassung. Hamburg 1937. (Zit.: Verfassung.)

Juristische Wochenschrift.

Keßler, H. W.: Die Anwendbarkeit des Art. 131 der Reichsverfassung im Bereiche der Deutschen Reichspost. Dissertat. 1931.

Köhler, L. von: Grundlagen des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart 1935.

Kormann-List: Einführung in die Praxis des Deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. Tübingen 1930.

Körner: Der Beirat der Deutschen Reichspost, in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 1938, S. 20.

Körner: Die Deutsche Reichspost — eine Hoheitsverwaltung, in „Die Reichspost im Staate Adolf Hitlers", herausgegeben von Staatssekretär Nagel, Berlin 1937, S. 87.

Krebs, H.: Der Postscheckvertrag. Dissertat. Berlin 1919.

Lange: Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat. Tübingen 1934.

Lapp: Zur Haftung der Post im Postscheckverkehr, in Blätter für Post und Telegraphie, 1924, S. 82.

Lapp: Die Haftung der Deutschen Reichspost im Postscheckverkehr, in Verkehrsrechtliche Rundschau, 3, Spalte 502.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (LZ.).

Lessing: Scheckgesetz, 2. Aufl. München 1926.

List: Verwaltungsrecht technischer Betriebe; zugleich eine Einführung in das Recht der Technik. Berlin 1937.

Lorek: Der bargeldlose Zahlungsverkehr der DRP. und seine Bedeutung für die allgemeine Wirtschaft, in Deutsche Verkehrszeitung, 1926, S. 453.

Mayer, O.: Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. München-Leipzig 1924.

Michaelis: Scheckgesetz. Kommentar. Berlin-Leipzig 1927.

Neugebauer: Die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, in Archiv für Post und Telegraphie 1921, S. 473 ff.

Neugebauer: Unser Fernmelderecht — ein Ueberblick und Ausblick, in „Deutsche Verkehrszeitung" 1936, S. 65.

Niggl: Deutsches Postrecht, Bd. 81, des Sammelwerkes Post und Telegraphie in Wissenschaft u. Praxis. 2. Aufl. Berlin 1931.

Niggl: Postverkehrsgesetze des Deutschen Reiches: 2. Aufl. Stuttgart 1928.

Ohnesorge: Die Reichspost im Dritten Reich. Berlin 1937.

Osswald: Die Haftung der Reichspost im Postscheckverkehr, in Leipziger Zeitschrift 1931, S. 602.

Pierburg, K.: Der Postscheckvertrag nach deutschem und ausländischem Recht. Heft 5, der Beiträge zum Handelsrecht. Sonderabdruck, Leipzig 1932.

Quassowsky-Albrecht: Scheckgesetz, Berlin 1934.

Das Recht: Rundschau für den Deutschen Juristenstand (Recht).

Reichsgesetzblatt Teil I, II. (RGBl.)

Ruess, H.: Die Haftpflicht der Deutschen Reichspost im Inlandsverkehr: Bad Sooden-Allendorf 1932.

Scheda: Ueber die Haftung der Post im Postscheckverkehr, in Archiv für Post und Telegraphie 1919, S. 94 ff.

Scheda: Das Reichsgericht zur Haftung der Post im Postscheckverkehr, in Archiv für Post und Telegraphie, 1932, S. 227.

Scheuner: Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht, insbesondere für die Gerichtsverfassung. Deutsche Juristenzeitung 1935, 1462 ff.

Schlottner, K.: Das Rechtsverhältnis bei Benutzung der Postanstalt. Dissertat. 1917.

Schmitt, C.: Die Rechtswissenschaft im Führerstaat, in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1935, S. 436.

Schoele, Wilh. O.: Das Recht der Ueberweisung. Berlin 1937.

Scholz: Das Post-Telegraphen- und Fernsprechrecht, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 5. Leipzig 1915 (Scholz II).

Scholz: Das Post-Telegraphen- und Fernsprechrecht; Sonderabdruck aus Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Leipzig 1915 (Scholz I).

Schwerin, Cl. von: Wechsel- und Scheckrecht. 2. Aufl. Berlin-Leipzig 1934.

Staedler: Quellenkritische Beiträge zur Lehre vom sogenannten Postbeförderungsvertrag, in Gruch. Beitr. zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 65, S. 523 ff.

Staedler: Der Rechtsweg im Postverkehrsrecht. in Egers Entsch. . . . . 43, 142 ff.; 43, 241 ff.; 44, 14 ff.

Staedler: Undurchsichtigkeiten und Mißverständnisse im geltenden Posthaftrecht. in Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 1922, S. 85 ff.

Staedler: Fortbildung des Postscheckrechts. in Leipz. Zeitschr. 1931, S. 746 ff.

Staedler: Reichsscheckrecht und Postscheckverkehr. in Egers Entsch. . . . 45, 333 ff.; 46, 1 ff.

Trimborn: Das Postscheckgesetz. Berlin 1914.

Verkehrsrechtliche Rundschau (Verkehrsr. Rdsch.).

Vogt, P.: Der Postscheck. Dissert. Naumburg 1918.

Wunschel: Der Postscheckvertrag und die Haftung aus ihm. in Eger Entsch. . . . . 46, 130 ff.; 46, 225 ff.

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (Bayr. Z.).

Zentralblatt für Handelsrecht.

Abkürzungen

AG. = Amtsgericht.
ALR. = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Bayr. Z. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
DRP. = Deutsche Reichspost.
EE. = Eger, Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
LG. = Landgericht.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
OLG. = Oberlandesgericht.
PG. = Postgesetz des Deutschen Reichs.
PO. = Postordnung.
PSchG. = Postscheckgesetz.
PSchO. = Postscheckordnung.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGStr. = Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Einleitung:

DIE PROBLEMATIK DES POSTSCHECKHAFTRECHTS

Mit der am 1. Januar 1909 zunächst durch Verordnung erfolgten Einführung des Postscheckverkehrs im Deutschen Reiche wurden den überkommenen Aufgaben der Post neue angegliedert, deren Inhalt kennzeichnend ist für das Anwachsen staatlicher Tätigkeit in moderner Zeit. Die der Post ihrem Wesen nach zugehörigen Aufgaben hatten bis dahin im Laufe der geschichtlichen Entwicklung einen festumrissenen Umfang erhalten. Danach hatte die Post vor allem andern dem Uebermitteln von Nachrichten verschiedener Art, sowie der Beförderung von Gütern und Sachen zu dienen[1]).

Mit dem Geldverkehr befaßte sich die Post lediglich auf dem beschränkten Gebiete der Uebermittelung baren Geldes mittels Postanweisungen. Dieser Betriebszweig zählte nach Auffassung der postalischen Gesetzgebung ebenfalls zu den reinen Beförderungsgeschäften, bedeutete also keine wesensfremde Erscheinung[2]).

Das nunmehr neu hinzugekommene Aufgabengebiet lag dem scheinbar begrifflich fern. Durch dessen Uebernahme schaltete sich das Reich — anders als im bisherigen Ueberweisungsverkehr — äußerlich gesehen in starkem Maße in den rein bankmäßigen Geldüberweisungsverkehr ein. Es gab damit in der Folgezeit dem volkswirtschaftlich so außerordentlich bedeutsamen bargeldlosen und bargeldersparenden Zahlungsverkehr den Anstoß zu ungeahnter Ausdehnung.

Diese in solchem Umfange ungewöhnlich weitgreifende Einflußnahme des Staates auf Bereiche, die bis dahin ausschließlich den Banken überlassen waren, stellte die Wissenschaft und Rechtsprechung vor zahlreiche neue Probleme. Sie betrafen einmal die Frage der Zuordnung des Postscheckverkehrs zum öffentlichen oder

---

[1]) Vgl. Keßler, a. a. O., S. 37 ff.; Haas, a. a. O., S. 8 ff.; Fenge, a. a. O., S. 2; Schneider-Aschenborn, S. 18.

[2]) Vgl. Haas, a. a. O., S. 21.

privaten Recht, zum andern das Problem der im Gesetz nur knapp geregelten rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Post und Postscheckteilnehmer im einzelnen.

Es ist unverkennbar, daß im Laufe der Entwicklung im Hinblick auf die dabei auftauchenden Fragen Rechtslehre und Rechtsprechung wesentliche Fortschritte gezeitigt haben, ohne jedoch in allem abschließende und befriedigende Lösungen der Zweifelsfälle zu finden. Dabei ist eine dem Recht überhaupt charakteristische Erscheinung unverkennbar: Die Probleme eines Rechtsgebietes zeichnen sich besonders klar da ab, wo die widerstreitenden Interessen der Partner eines Rechtsverhältnisses sich am schroffsten gegenüberstehen, wo daher ein gerechter Ausgleich in Zweifelsfällen aus den Grundgedanken gesetzlicher Regelung und des Rechts gefunden werden muß. Einen solchen Prüfpunkt des Rechts stellt die Haftung dar. Was mit diesem Begriff in erster Linie gemeint ist, ist in diesem Zusammenhange klar: Es ist das, was der auf Grund eines Rechtsverhältnisses Verpflichtete zu vertreten hat. Darunter ist in Wahrheit nichts anderes zu verstehen als die Verpflichtung selbst, gesehen in ihren verschiedenen Beziehungen, nämlich sowohl dem Grunde ihrer Entstehung wie in ihrer persönlichen Richtung als auch ihrem Inhalt und Umfang nach[3]).

Diese Erscheinung weist im besonderen das Gebiet der Haftung im Postscheckrecht auf. Hier wird das sonst nur theoretisch bedeutsame Problem seiner Einordnung in das System des Rechts praktisch bei der Frage, welche Gesichtspunkte grundsätzlich für die Haftung zu gelten haben, ob öffentlichrechtliche oder die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches[4]). In seinem Rahmen wird auch das Problem der rechtlichen Ausgestaltung der zwischen Post und Postscheckkunden im Scheckverkehr bestehenden Rechtsverhältnisse besonders brennend. Die Frage nach der Haftung trifft somit den Kernpunkt und die eigentliche Problematik des Postscheckrechts.

---

[3]) Vgl. Enneccerus-Lehmann II, S. 8.
[4]) Vgl. Keßler, a. a. O., S. 20.

Den logischen Erfordernissen entsprechend wird die Darstellung der Haftung der Post im Postscheckverkehr grundsätzlich an die Prüfung der Rechtsnatur der hierbei zwischen Post und Nutzern entstehenden Rechtsbeziehungen anzuknüpfen haben, um daraus — soweit möglich — allgemeine Folgerungen für die postalische Haftung überhaupt und ihre Gestaltung im einzelnen herauszuarbeiten.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß es Aufgabe der vorliegenden Arbeit nicht sein kann, das ganze weite Gebiet der postalischen Haftung auf dem Gebiete des Postscheckverkehrs erschöpfend zu behandeln; insbesondere haben die Fragen auszuscheiden, die sich da ergeben, wo allgemeines Postrecht Platz greift. Sie ist vielmehr vor allem darauf gerichtet, die dem Postscheckverkehr als solchem eigenen Probleme darzustellen, die Merkmale herauszuschälen, die seine Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Postrecht begründen und unter den auftauchenden Fragen gerade diejenigen zu erörtern, die besonders umstritten und wesentlich sind. Zugleich soll aber doch versucht werden, das bisher in zahlreichen Einzelabhandlungen und vielen Entscheidungen zerstreute Material in einer einheitlichen Darstellung zusammenzufassen. Entsprechend seiner für die vorliegende Arbeit nur als Vorfrage in betracht kommenden Bedeutung, konnte hierbei das Problem der Einordnung des allgemeinen Postrechts in das System des Rechts nur verhältnismäßig knapp behandelt werden.

Hauptteil:

DIE HAFTUNG DER REICHSPOST IM POSTSCHECK-VERKEHR

I.
DER BEREICH DES POSTSCHECKVERKEHRS

Der Postscheckverkehr begreift eine Gruppe von Einrichtungen in sich, deren Formen und Zwecke verschieden sind und für die im einzelnen abweichende Bestimmungen gelten. Unmittelbar oder mittelbar wird im wesentlichen jedoch der ganze Geldüberweisungsverkehr der Deutschen Reichspost davon berührt. Seine erste und maßgebende Rechtsquelle ist das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (RGBl. S. 85), neu gefaßt durch Bekanntmachung vom 22. März 1921 (RGBl. S. 247) und seither in unwesentlichen Punkten durch Verordnungen des Reichspostministers geändert; ergänzend tritt hinzu die Postscheckordnung vom 16. Dezember 1927, veröffentlicht im Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 519; für den zwischenstaatlichen Verkehr gilt das Postüberweisungsabkommen vom 20. März 1934 (RGBl. 1934, Teil II, S. 1016). Subsidiär und im Zahlkartenverkehr unmittelbar gelten ferner im Postscheckrecht zahlreiche Bestimmungen des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) und der Postordnung vom 30. Januar 1929, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt S. 33 und im Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 49.

1. Postscheck und Ueberweisung als Formen des eigentlichen Postscheckverkehrs

Der Mehrzahl der angeführten Rechtsquellen des Postscheckverkehrs entspricht die Mannigfaltigkeit seiner Formen. Diese sind dazu in den Gesetzen und Verordnungen, auch was die Haftung

angeht, verschieden geregelt. Das bedingt das Erfordernis, einen wenn auch knappen Umriß derselben zu geben. Dabei ist ein gemeinsamer Kern festzustellen, in dem alle in Frage stehenden Geldüberweisungsvorgänge sich treffen: Die Vornahme einer jeden bargeldlosen oder -ersparenden Ueberweisung im Rahmen der von der Post hierzu gegebenen Einrichtungen setzt das Vorhandensein eines Postscheckkontos voraus, d. h. eines Guthabens, das ein Postscheckteilnehmer bei einem der von der Reichspost errichteten Scheckämter unterhält, §§ 1, 2 und 3 PSchG. Hierüber zu verfügen sind verschiedene Möglichkeiten geschaffen:

Die erste Hauptform, mit der ein Kontoinhaber sein Guthaben verwerten kann, ist der sogenannte Postscheck, für den das Postscheckrecht zwei Arten vorsieht: Der Inhaber eines Kontos kann einmal mittels amtlich zur Verfügung gestellter Formblätter, deren ausschließlicher Gebrauch vorgeschrieben ist, § 6 I PSchO., die Post unter Benennung eines Zahlungsempfängers anweisen, den Betrag von seinem Konto abzubuchen und an den namentlich Bezeichneten auszuzahlen, § 4 PSchG., § 9 VI PSchO. Ein solcher — — im Gegensatz zum gewöhnlichen Scheck nicht indossabler — Namenspostscheck, § 9 V PSchO., wird bei dem zuständigen Postscheckamt eingereicht, das nach entsprechender Verbuchung die Auszahlung an den im Scheck genannten Empfänger durch eine an dessen Zustellpostanstalt gerichtete „Zahlungsanweisung" veranlaßt, § 4 PSchG., § 9 VI PSchO. Dieser sogenannte „weiße Scheck" deckt sich seinem Zweck nach mit der in Preußen seit 1848 eingeführten Postanweisung mit dem Unterschied, daß beim weißen Postscheck an die Stelle der Bareinzahlung, wie sie der Postanweisung zugrunde liegt, eine Abbuchung von dem Konto des Anweisenden tritt[1]). Der Postscheckkunde kann eine Verfügung über sein Konto aber auch dadurch bewirken, daß er die Post anweist, an einen im Scheck nicht namentlich bezeichneten Dritten zu zahlen (Inhaberscheck), § 4 PSchG. in Verbindung mit § 9 XIV PSchO. Die Auszahlung erfolgt in diesem Falle unmittel-

[1]) Staedler, LZ. 1931, S. 746 ff.

bar nur gegen Vorlage des Schecks bei der Kasse des Postscheckamts, welches das Konto des Ausstellers führt, § 9 XIV a PSchO. Der Inhaber hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, seinerseits selbst einen Dritten namentlich zu benennen und diesen nunmehr zum Namensscheck gewordenen Inhaberscheck beim Postscheckamt einzureichen, worauf die Weiterbehandlung wie beim oben genannten Namensscheck eintritt, § 9 XIV b PSchO. Die zweite für den bargeldlosen Zahlungsverkehr außerordentlich bedeutsame Hauptform der Ueberweisung im Postscheckverkehr ist die der Ueberweisung von Konto zu Konto. Sie setzt voraus, daß auch der Zahlungsempfänger bei einem Postscheckamt ein Guthaben unterhält. Der Vorgang spielt sich in der Weise ab, daß die Post vom Konto des Anweisenden gemäß dessen Auftrag den genannten Betrag abbucht und ihn dem des Empfängers gutschreibt, § 3 c PSchG., § 5 PSchO. Eine Uebermittlung baren Geldes findet hierbei in keiner Weise statt.

Diese bislang genannten Formen des Postscheckverkehrs sind einheitlich in dem Postscheckgesetz und der Postscheckordnung geregelt und stellen den im folgenden sogenannten eigentlichen Postscheckverkehr bezw. den Postscheckverkehr im engeren Sinne dar, §§ 4, 9 PSchG.

2. Die Zahlkarte als Hilfseinrichtung des Postscheckverkehrs

Betrafen die bisher erörterten Formen des Postscheckverkehrs den eigentlichen Kern der dabei in Frage kommenden Zahlungs- und Ueberweisungsmöglichkeiten, so handelt es sich bei der Zahlkarte um eine Geldübermittlungsart des Postrechts, deren Beziehung zum eigentlichen Postscheckverkehr mehr äußerlicher Art ist.

Die Zahlkarte, deren Einrichtung im Postscheckgesetz geregelt ist, § 9 III PSchG. in Verb. mit § 2 PSchO., dient der Bareinzahlung auf ein vorhandenes Postscheckkonto. Sie wird in all' den Fällen verwendet, in denen zwar der Zahlungsempfänger, nicht aber der Ueberweisende ein Konto unterhält. Im Einzelfalle wird sie aber auch ein Kontoinhaber gebrauchen, um sein Guthaben

durch Bareinzahlungen aufzufüllen. Sie ist damit eine Hilfseinrichtung des Postscheckverkehrs. Den Kontoinhaber setzt sie in den Stand, postscheckmäßig über sein Guthaben zu verfügen; dem Nichtkontoinhaber gewährt sie die Möglichkeit, die Vorteile des von seinem Zahlungsempfänger unterhaltenen Postscheckguthabens auszuwerten.

Außerhalb des Postscheckverkehrs spielt sich gewöhnlich die Geldübermittlung durch Postanweisung ab. Die Postanweisung bezweckt die Barauszahlung einer bar eingezahlten Summe. Sie soll dem Zahlenden Zeit und Kosten raubende Versendung baren Geldes ersparen. Aber auch ein durch Postanweisung übermittelter Betrag kann gegebenenfalls einem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Gemäß § 4 I PSchO. kann nämlich der Postscheckkunde bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß alle für ihn eingehenden oder auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. In diesem Falle überweist diese die eingegangenen Sendungen zur Gutschrift dem Postscheckamt, bei dem das Konto des Postscheckkunden geführt wird, § 4 II PSchO. Dadurch ist auch die Postanweisung äußerlich mit dem Postscheckverkehr verknüpft. Diese Verbindung wird durch das Haftrecht der Zahlkarte auch rechtlich gestaltet. Deren Einrichtung ist zwar — wie schon erwähnt — in § 9 III PSchG. vorgesehen. Wegen der Haftung wird jedoch daselbst auf das Recht der Postanweisung verwiesen, die im Postgesetz zusammen mit den übrigen Beförderungsgeschäften geregelt ist, § 9 III PSchG., § 6 IV PG.

Somit begreift der Postscheckverkehr den wesentlichsten Teil des von der Post wahrgenommenen Geldverkehrs in sich. Er umfaßt im Gesamten gesehen alle die Vorschriften, welche die rechtlichen Beziehungen zwischen der Post und den Benutzern des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs regeln[2]).

Diese sollen im folgenden unter dem Blickpunkt der Haftung der Post untersucht werden.

---

[2]) Niggl, Deutsches Postrecht, S. 371.

II.
DIE HAFTUNG DER POST IM POSTSCHECKVERKEHR ALS EINE HAFTUNG ÖFFENTLICHEN RECHTS

Die Haftung der Post im Rahmen der angeführten Ueberweisungsmöglichkeiten ist unlösbar verknüpft mit dem Inhalt der Verpflichtungen, die ihr aus der Nutzung der dazu geschaffenen Einrichtungen durch das Publikum erwachsen. Diese Obliegenheiten wiederum stehen in enger Wechselbeziehung zur Rechtsnatur der dabei zwischen Post und Teilnehmern begründeten Rechtsverhältnisse. Denn aus ihr ergeben sich die Grundsätze für die Auslegung der Haftungsbestimmungen der Postgesetze und für die Regeln, die ergänzend anzuwenden sind. Eine Klarlegung des rechtlichen Charakters dieser Beziehungen im Postscheckverkehr ist daher auch für die Haftung der Post unerläßlich. Gerade der rechtlichen Erfassung aber bietet das Postrecht im allgemeinen und das Postscheckrecht im besonderen Schwierigkeiten. Diese ergeben sich daraus, daß hier der Staat selbst es ist, der für den Einzelnen tätig wird und zwar mit Leistungen, die ihrem Inhalt nach sich aus dem Kreise derer herausheben, die gewöhnlich Gegenstand vertraglicher Abmachungen sind. Hinzu kommt, daß die Inanspruchnahme der staatlichen Einrichtungen hierbei sich in besonderen, den Einzelnen beschränkenden Formen vollzieht, gegenüber denen die Grundsätze bürgerlichrechtlicher Vertragsfreiheit und rechtlicher Gleichordnung der Partner eines Vertragsverhältnisses nur bedingt gelten.

1. Der Streit zwischen bürgerlichrechtlicher und öffentlichrechtlicher Auffassung des Post- und Postscheckrechts

Diese Schwierigkeiten sind früh erkannt worden. Die Geschichte des Postrechts ist geradezu gekennzeichnet durch das stete Ringen um die Erkenntnis der rechtlichen Eigenart seiner Rechtsbeziehungen. Das hierüber vorhandene Schrifttum ist so umfangreich, die

dabei auftauchenden Fragen sind so oft und ausführlich erörtert worden, daß auf eine erschöpfende Behandlung im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden kann. Der Streit der Meinungen hat im Laufe der Entwicklung klare Fronten entstehen lassen. Gegenwärtig stehen sich zwei grundsätzlich auf verschiedener Grundlage fußende Auffassungen gegenüber. Nach der älteren Lehre und der ständigen Rechtsprechung der Zivilgerichte handelt es sich im gesamten Postrecht und insbesondere im Postscheckrecht trotz Anerkennung gewisser öffentlichrechtlicher Erscheinungen bei den zwischen Post und Benutzern ihrer Einrichtungen entstehenden Rechtsbeziehungen um bürgerlichrechtliche Verträge, deren wesentlicher Inhalt zwar durch die Postgesetze und -verordnungen geregelt sein soll, auf die im übrigen jedoch ergänzend die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts anzuwenden seien[3]). Dabei ist zwischen den Vertretern dieser Lehre im besonderen streitig, unter welche der im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vertragstypen die sogenannten Postbeförderungsverträge und der Postscheckvertrag zu bringen seien. Nach herrschender Meinung, die vom privatrechtlichen Standpunkt aus gesehen wohl als richtig anzusehen ist, handelt es sich hierbei um Verträge eigener Art, wobei auf den „Postscheckvertrag" teilweise die Vorschriften über den Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, anzuwenden sein sollen[4]).

Demgegenüber sieht die neuere Rechtslehre und vereinzelt auch die Rechtsprechung, namentlich die der Strafgerichte, gestützt auf die fortgeschrittenen Erkenntnisse der Verwaltungsrechtslehre in moderner Zeit, in den Beziehungen zwischen Post und Benutzern ein öffentlichrechtliches Verhältnis, auf welches, da die Post hier-

---

[3]) Dambach-Meili, a. a. O., S. 4 ff.; Höpfner, Arch. Ziv. Prax. 36, S. 121 ff.; Cosack, a. a. O., S. 402; Aschenborn-Schneider, a. a. O., S. 41, 186; Krebs, a. a. O., S. 17; Gries, a. a. O., S. 18; Scholz, I, S. 31; Scholz, II, S. 603; RG. 104, 143; RG. 126, 32; 130, 402; KG. Postarch. 1930, S. 125.

[4]) Krebs, a. a. O., S. 37; Lessing, a. a. O., S. 58 u. 74; Michaelis, a. a. O., § 3 Anm. 2; Cl. von Schwerin, a. a. O., S. 122; vgl. auch Schoele, a. a. O., S. 57.

bei in hoheitlicher Funktion tätig werde, grundsätzlich nicht die Regeln des bürgerlichen Rechts anzuwenden seien[5]).

2. Das allgemeine Postrecht als Bestandteil des öffentlichen Rechts

a) Die Problematik der Scheidung von öffentlichem und privatem Recht.

Es erscheint zweifelhaft, ob die in den geschilderten gegensätzlichen Auffassungen zutage tretende Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht nach nationalsozialistischem Rechtsdenken nicht ihren Sinn verloren hat und hinfällig geworden ist. In der Tat ist in der Rechtsdemagogik die Ansicht vertreten worden, das Recht des nationalsozialistischen Staates stelle eine so vollkommene Einheit dar, daß ein Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht überhaupt nicht anerkannt werden könne[6]). Andere äußern sich dahin, die Behandlung des öffentlichen und privaten Rechts als zweier gegensätzlicher Rechtssysteme bewirke eine Aufspaltung des Rechts, die mit dem neuen Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar sei[7]).

Dem ist zweifellos insoweit zu folgen, als ein Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Recht als zweier in ihrer Struktur völlig wesensverschiedener Rechtsgebiete heute nicht mehr anerkannt werden kann[8]). Das Recht ist nach nationalsozialistischer Auffassung die Lebensform des Volkes. Es umschlingt als einheitliches Band alles. Getragen ist es von der Weltanschauung des Nationalsozialismus. Eine Aufspaltung in sich kann daher nicht bestehen. Das bedingt aber nicht, eine begriffliche Scheidung in öffentliches und privates Recht innerhalb des Rechts überhaupt zu

---

[5]) O. Mayer, Deutsches Verw.R. Bd. II, S. 271; Fleiner, a. a. O., S. 328; Niggl, Postverkehrs-Ges., S. 56 ff., Deutsches PostR., S. 372; Hellmuth, Zentralbl. f. HR. 1927, S. 248; Schlottner, S. 27; RGStr. 51, S. 65 ff.

[6]) Eckhardt, a. a. O., S. 23.

[7]) Carl Schmitt, Zeitschr. d. Akad. f. DR. 1935, S. 436 ff.; Huber. a. a. O., S. 8 ff,; Lange, a. a. O., S. 26 ff.

[8]) Scheuner, DJZ. 1935, S. 1462 ff.

leugnen. Der Nationalsozialismus anerkennt die Einzelpersönlichkeit. Er räumt ihr die Fähigkeit ein, im Rechtsverkehr selbständig handelnd aufzutreten. Hierbei können aber Rechtsbeziehungen nicht nur zu gleichgeordneten Partnern, sondern auch zur Gemeinschaft selbst entstehen. Tritt die Gemeinschaft dabei als Trägerin hoheitlicher Funktionen in Erscheinung, so bedarf es keiner Erörterung, daß in diesem Falle nicht in allem die Grundsätze des von der Gleichordnung der Partner ausgehenden bisher sogenannten bürgerlichen Rechts anzuwenden sind.

Soweit daher das bisherige Recht schon den Unterschied des Verwaltungsrechts zum Rechtsverkehrsrecht herausgearbeitet hat, wird dieser im Rahmen der umspannenden Einheit des Rechts auch weiterhin anzuerkennen sein und beachtet werden müssen[9]).

Daraus folgt zwingend, daß auch heute noch — wenn auch in abgewandeltem Sinne — die Frage der Einordnung des Post- und Postscheckrechts in das System des Rechts und die Frage nach der rechtlichen Natur der dabei entstehenden Rechtsverhältnisse und den daraus für die Haftung sich ergebenden Folgerungen nicht bedeutungslos geworden ist. Eine Stellungnahme hierzu ist daher geboten:

b) Die Post als Verwaltung des öffentlichen Rechts.

Die auf dem Boden des Privatrechts stehenden Bearbeiter des Postrechts und die Gerichte sehen gewöhnlich davon ab, ihre Auffassung von der privatrechtlichen Natur der „Postverträge" besonders zu begründen. Sie gehen stets von der stillschweigenden oder ausdrücklichen Feststellung aus, die Tätigkeit der Post überhaupt und im Postscheckverkehr im besonderen sei deswegen bürgerlichrechtlicher Art, weil sie ihrer Natur nach von jedem Dritten ausgeübt werden könnte, die Merkmale hoheitlichen Charakters daher nicht gegeben seien[10]).

---

[9]) Scheuner, DJZ. 1935, 1466.

[10]) Vgl. hierzu Scholz, II, S. 603; RG. 83, 25.

Daß in Fällen, in denen privatwirtschaftliche und öffentlichrechtliche Aufgaben der Postbeamten ineinander übergriffen, einzelne ihrer Handlungen auch Ausübung öffentlichrechtlicher Gewalt darstellen könnten, stehe dem nicht entgegen[11]).

Diese Beweisführung ist nicht zwingend. Die Ansicht, es handle sich um privatrechtliche Rechtsgeschäfte, die die Post abschließe, kann mit diesem Hinweis nicht schlüssig begründet werden. Dies aus folgenden Gründen:

Es ist Gemeingut der Verwaltungsrechtslehre, daß die im Staat verkörperte hoheitliche Gewalt sich in doppelter Form äußern kann, nämlich einmal in der unmittelbaren Anwendung von Gewalt und Zwang und zum andern in der Vornahme staatlicher Fürsorgeakte[12]).

Gerade bei der zweiten Form, die für die Post als alleinige in Frage kommt, handelt es sich immer um Akte, die ihrer Natur nach ursprünglich an und für sich auch von jedem Dritten vorgenommen werden könnten[13]).

Die Entscheidung über die Rechtsnatur der entstehenden Rechtsverhältnisse muß daher in anderem gesucht werden. Dabei ist von der Rechtsform der Deutschen Reichspost und ihrer Zuordnung zum Begriff der öffentlichen Verwaltung auszugehen:

Nach dem deutschen Staats- und Verwaltungsrecht ist das Postwesen ausschließlich Sache des Reiches, Art. 88 Weim. Verf. verglichen mit Kap. I des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (RGBL. I S. 130). Der Aufbau der Postverwaltung hat unter Aufhebung des Reichspostfinanzgesetzes vom 17. März 1924 in dem vorgenannten Gesetze seine eindeutige Regelung gefunden. Die Deutsche Reichspost ist unmittelbare Reichsverwaltung mit eigenem Ministerium. Eigene Rechtspersönlichkeit ist ihr nicht verliehen. Sie ist lediglich insoweit verwaltungstechnisch verselbständigt, als ihr ein eigener Finanzhaushalt zugeordnet ist und sie gehalten ist, sich aus eigenen

[11]) Vgl. RG. 104, 143; Aschenborn-Schneider, S. 41.
[12]) Vgl. Fleiner, a. a. O., S. 51; RG. 107, 275.
[13]) Vgl. RG. 114, 201; so auch Keßler, a. a. O., S. 30.

Einkünften zu erhalten. Das Reich führt sonach selbst die Verwaltung der Post.

Mit den ihr zugewiesenen Aufgaben dient die Post aber gemeinnützigen Zwecken. Es braucht zum Beweise hierfür nur an die aus dem staatlichen und kulturellen Leben des Volkes nicht mehr wegzudenkenden Aufgaben der Nachrichtenübermittlung erinnert zu werden. Die Reichspost ist somit eine staatliche Verwaltung zum öffentlichen Wohle. Ihre Einrichtung fußt im öffentlichen Recht. Sie ist ein Stück öffentlicher Verwaltung[14]).

Die früher vom Reichsgericht vertretene Auffassung, im Postbetrieb sei ein gewerbliches Unternehmen des Reiches zu erblicken, oder, die Post habe eine ausschließliche Gewerbeberechtigung[15]), die in ihrem Ergebnis zu der Verneinung der Eigenschaft als öffentliche Verwaltung führte, kann heute als überwunden gelten. Die Erkenntnis, daß die in der Post verkörperten Aufgaben weit über solche rein wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Art hinausgehen, hat sich durchgesetzt[16]).

Dem Hinweis, daß die Postverwaltung bestrebt sein müsse, Ueberschüsse zu erzielen, § 3 des Vereinfachungsgesetzes, und daß sie damit wirtschaftliche Ziele verfolge, ist leicht zu begegnen: „Auch eine Kultureinrichtung muß wirtschaften, ebenso wie der größte Künstler zu wirtschaften genötigt ist; entscheidend ist schließlich immer nur das Primäre“[17]).

Herrscht so über die allgemeine Einordnung der Post in das öffentliche Recht Einigkeit, so scheiden sich doch in der näheren Erfassung ihrer Rechtsform die Meinungen.

Die herrschende Lehre geht zur Kennzeichnung von dem Begriff der öffentlichen Anstalt aus. Sie versteht darunter eine von einer Person des öffentlichen Rechts hergerichtete Gesamtheit von Mitteln sachlicher oder persönlicher oder gemischter Art, die in der

---

14) Vgl. zum Begriff der öff. Verw. im Einzelnen, List a. a. O., S. 37.

15) RG. 73, 270; RG. 99, 109.

16) Vgl. Neugebauer, Postarch. 1921, S. 473 ff.; Niggl, Postverkehrsges. S. 56, und zusammenfassend Breithaupt, Postarch. 1921, S. 117.

17) Ohnesorge, a. a. O., S. 41.

Hand des Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zwecke dauernd zu dienen bestimmt ist[18]).

Die Deutsche Reichspost sei eine solche unselbständige Anstalt des Reiches[19]).

Gegen diese überkommene Auffassung der klassischen Lehre wendet sich in jüngster Zeit nicht ohne Grund Körner[20]). Nach ihm wird der Begriff der öffentlichen Anstalt dem Wesen der Deutschen Reichspost nicht gerecht. Die Post zeige keine nennenswerten Verschiedenheiten gegenüber dem Aufbau der übrigen unmittelbaren Reichsverwaltungen, die nicht als öffentliche Anstalten angesehen werden. Das Vorhandensein eines Beirates mit lediglich beratenden Aufgaben rechtfertige jedenfalls keine abweichende rechtliche Beurteilung. Die Deutsche Reichspost sei reine unmittelbare Hoheitsverwaltung des Reiches.

Das Für und Wider dieser Auffassungen erschöpfend abzuwägen, erübrigt sich hier. Für die Frage, in welchen Rechtsformen sich der Verkehr zwischen Post und Nutzern ihrer Einrichtungen vollzieht, ergäbe sich daraus nichts Entscheidendes.

Die Anhänger der Lehre von der öffentlichen Anstalt erkennen einhellig die Möglichkeit an, die Anstalt so zu betreiben, daß sie den Benutzern hoheitlich gegenübertritt, also nicht auf dem Boden der Gleichberechtigung ihnen begegnet (öff. Anstalt i. e. S.), oder aber, daß sie in rein privatrechtlichen Formen tätig wird, somit Verträge bürgerlichrechtlicher Art abschließt (öff. Anstalt i. w. S.)[21]). Entsprechendes muß wohl auch für die Auffassung von dem Charakter der Post als reiner unmittelbarer Reichsverwaltung gelten. Welche Form der Nutzung jeweils gegeben ist, hängt vielmehr ein-

---

[18]) Vgl. O. Mayer II, a. a. O., S. 268; Kormann-List, a. a. O., S. 41; von Köhler, a. a. O., S. 325; List, a. a. O., S. 35 ff.

[19]) Vgl. O. Mayer II, a. a. O., S. 269; Fischer-Staedler, a. a. O., S. 21; Aschenborn-Schneider, a. a. O., S. 148.

[20]) Zeitschrift der Akad. f. Deutsches Recht 1938, S. 20; und in „Die Reichspost im Staate Adolf Hitlers", S. 94.

[21]) List, a. a. O., S. 36 ff.; Kormann-List, a. a. O., S. 41 und 48; von Köhler, a. a. O., S. 325; Niggl, PostR., S. 197.

mal von der Art der von der Post verwalteten Tätigkeit ab, zum andern aber von der Ordnung, die der Verwaltung zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben gegeben ist. Beide Momente sprechen aber — wie eine nähere Untersuchung ergibt — dafür, die Dienstverrichtungen der Deutschen Reichspost als Ausübung eines Hoheitsrechtes anzusehen.

c) Die öffentlichrechtliche Natur der postalischen Benutzungsordnung.

Schon die Benutzungsordnung der Deutschen Reichspost widerspricht bürgerlichrechtlicher Betrachtungsweise. Dies zeigt sich einmal darin, daß die Inanspruchnahme der postalischen Einrichtungen der freien Regelung im Wege des Vertrages entzogen ist. Die Bestimmungen der Postgesetze und -verordnungen umgrenzen unabdingbar den Inhalt der Leistungen der Post und den Kreis der Pflichten und Rechte des Benutzers. Eine jede Aenderung der Benutzungsordnung ergreift selbst schon bestehende Rechtsverhältnisse, vgl. §§ 10 II PSchG., 13 PschO. Weiter sind, um die Erfüllung der dem Teilnehmer obliegenden Leistungen zu erzwingen, der Post Rechte verliehen, die es ihr ermöglichen, durch unmittelbaren Zwang ihren Willen gegenüber den Nutzern ihrer Einrichtungen durchzusetzen[22]). Ferner hat die Post eine eigene Strafgewalt, die sie gemäß dem besonderen Abschnitt V des Postgesetzes §§ 34 ff. ausübt. Daselbst ist ihr nicht nur das Recht zur Verhängung von Strafen, sondern im gewissen Umfange auch das Recht der Strafvollstreckung verliehen. Rechte der strafpolizeilichen Natur übt die Post auch in den Fällen aus, da sie Maßnahmen zur Ermittelung, Verhütung und Verfolgung der in § 27 PG. verzeichneten Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 ergreift[23]). In gleicher Weise widerspricht das Recht eigener Zwangsbeitreibung der Postgebühren, § 25 PG., privatrechtlicher Auffassung. Trotz Schweigens des Postgesetzes ist anzunehmen, daß dieses Recht auch im

[22]) Vgl. Kormann-List, a. a. O., S. 52.

[23]) Vergl. hierzu Neugebauer, Postarch. 1921, S. 473.

Gebiete des Postscheckverkehrs besteht[24]. Ebensowenig ist von der Annahme eines Vertragsverhältnisses aus die Bestimmung des § 31 PO. erklärlich, die es der Post ermöglicht, gegebenenfalls dem Empfänger, der doch keinesfalls in Vertragsbeziehungen zur Verwaltung steht, eine Gebührenzahlungspflicht aufzuerlegen. Zwanglos erklären sich diese Erscheinungen dagegen, wenn man in den Leistungen der Benutzer die Erfüllung öffentlichrechtlicher Gebühren erblickt[25].

Privatrechtlicher Auffassung widerspricht ferner der Benutzungszwang, der bei der Postverwaltung auf das Schärfste ausgeprägt ist[26]. Gemäß § 3 PG. ist die Post verpflichtet, jeden der die postordnungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt, zur Benutzung ihrer Einrichtungen zuzulassen. Dem entspricht auf der anderen Seite, daß die Post auch das ausschließliche Recht hat, die ihr zukommenden Aufgaben zu erfüllen. Ein derartiger Zulassungszwang besteht für die Post auch im Postscheckverkehr, § 1 PSchG., während hier allerdings ein Zwang zur Inanspruchnahme auf seiten des Publikums nicht gegeben ist.

Schließlich ist im gesamten Postrecht der Rechtsweg nur insoweit zugelassen, als dies ausdrücklich in den Postgesetzen und -verordnungen vorgesehen ist, also lediglich bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus begonnener Nutzung, § 14 PG. Keineswegs könnte im Postrecht bei verweigerter Zulassung vor den ordentlichen Gerichten auf Erfüllung geklagt werden. Annahme- und Beförderungspflicht sind öffentlichen Rechtes. Verweigert die Post ihre Erfüllung, so steht dem Verletzten lediglich das Recht der Verwaltungsbeschwerde zu[27]. Auch ein Schadensersatzanspruch wegen Nichtzulassung wäre nicht gegeben[28].

---

[24] Ebenso Schneider in Aschenborn-Schneider, a. a. O., S. 187; a. A. Keßler, a. a. O., S. 7.

[25] Vgl. O. Mayer, II, a. a. O., S. 290 Anm. 18. Hellmuth, Zentralbl. f. HR. 1927, S. 248 ff., S. 253. Neugebauer, Postarch. 1921, S. 473 ff.

[26] Hatschek, a. a. O., S. 498.

[27] Vgl. Niggl, Postverkehrsges. Anm. 4, S. 45; Aschenborn-Schneider, S. 127, Staedler, EE. 43, S. 245 6; KG. Postarch. 1924, S. 139; a. A. Gries, a. a. O., S. 42.

[28] Vgl. O. Mayer, II, a. a. O., S. 283.

Der unbeschränkte Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist aber gerade ein wichtiges, wenn auch nicht entscheidendes Kennzeichen bürgerlichrechtlicher Regelung. Danach ergibt sich aber, daß die Benutzungsordnung der Post allgemein öffentlichrechtlich gerichtet ist.

d) Die hoheitliche Natur der Dienstverrichtungen im Betriebe der Reichspost.

Das Vorige weist schon für sich darauf hin, daß die von der Post wahrgenommene Tätigkeit als hoheitliche zu werten ist. Dies anzunehmen sind jedoch noch weitere Gründe gegeben:

Für die hoheitliche Auffassung der postalischen Tätigkeit spricht zunächst die geschichtliche Entwicklung. Es ist bekannt und bedarf keines eingehenden Nachweises mehr, daß schon früh unter die nutzbaren Hoheitsrechte des Staates, die iura regalia minora, das Postregal eingereiht war[29]). Das Allgemeine Landrecht hat lediglich die Konsequenz aus dieser geschichtlichen Tatsache gezogen, wenn es das in seinem Teil II Titel 15 Abschn. 4 behandelte Postrecht eindeutig öffentlichrechtlich regelte. Das noch geltende Postgesetz aus dem Jahre 1871 fußt fast wörtlich auf dem Postgesetz des Norddeutschen Bundes von 1867, das seinerseits übernommen war aus dem Preuß. PostGes. von 1852. Dieses selbst aber war — wiederum beeinflußt vom ALR. — öffentlichrechtlich gerichtet, woraus sich ergibt, daß auch das geltende Recht vom öffentlichrechtlichen Geiste getragen ist[30]).

Dem steht die Bestimmung des § 50 PG., die allerdings von einem Vertrage spricht, zwingend nicht entgegen[31]).

Neben der geschichtlichen Entwicklung steht aber auch die politische und kulturelle Wirklichkeit, die es erfordert, die der Post obliegenden Aufgaben als hoheitliche fürsorgender Art aufzufassen. Je weiter die geschichtliche Entwicklung voranschreitet, um so

---

[29]) Vgl. Niggl. Postverkehrsges. S. 15. 29; Haas. a. a. O., S. 28; Schlottner. a. a. O., S. 19.

[30]) Staedler. JW. 1929. S. 904/5; Staedler. Gruch. Beitr. Bd. 65, S. 526.

[31]) O. Mayer, II, a. a. O., S. 278 Anm. 14.

mehr erweitert sich das Aufgabengebiet des Staates. Dinge, die im primitiven Staat unbedenklich privater Initiative überlassen bleiben konnten, haben in moderner Zeit eine so gesteigerte Bedeutung gewonnen, daß der Staat ein überragendes politisches und kulturelles Interesse daran hat, sich seiner Einflußnahme darauf zu versichern. Dies ist insbesondere bei den der Post obliegenden Aufgaben der Fall. Die Uebermittlung von Nachrichten jeder Art, durch Beförderung von Ort zu Ort, durch Fernsprecher, Rundfunk, drahtlose Telegraphie usw. sind zu Aufgaben geworden, welche die Oeffentlichkeit schon deswegen angehen, weil der Bestand eines geordneten Staates von deren einwandfreier Erfüllung weitgehend abhängig ist. Diese Auffassung hat durch den Einbruch des neuen Rechtsdenkens nur an Gewicht gewonnen. Der nationalsozialistische Staat hat dem hoheitlichen Charakter der Reichspost noch schärferen Ausdruck gegeben als bisher, indem er durch das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 die letzten kommerziellen Anklänge im Aufbau dieser Reichsverwaltung beseitigt hat, vgl. § 5 d. Ges. (beratender Beirat) verglichen mit §§ 2 ff. des Reichspostfinanzgesetzes (Verwaltungsrat mit weitgehenden Befugnissen).

Somit ist mit der neueren Rechtslehre und den Strafsenaten des Reichsgerichts davon auszugehen, daß die Tätigkeit der Post hoheitlicher Natur ist. Den Ausführungen des Reichsgerichts, RGStr. 51, 68 ist ohne Vorbehalt zu folgen: „Nach dem deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist die Post eine Einrichtung des Staates, ihr Betrieb damit eine Betätigung der Staatsgewalt, d. h., des Staates als Trägers von Hoheits- nicht bloßen Vermögensrechten. Dienstverrichtungen, die zum Wesen dieses Betriebes gehören, sind daher ebenfalls Ausübung der Staatsgewalt." Die Beziehungen zwischen Post und Teilnehmern beruhen somit nicht auf privatrechtlichem Vertrag, sondern auf einem öffentlichrechtlichen Verhältnis[32]).

---

[32]) Vgl. außer dem oben angeführten Schrifttum: Hatschek, a. a. O., S. 503.

3. Das Postscheckrecht als organischer Bestandteil des allgemeinen Postrechts

Die entscheidende Frage für die vorliegende Untersuchung besteht nunmehr darin, festzustellen, ob diese für die Aufgabengebiete der Post allgemein geltenden Grundsätze auch im Postscheckrecht zutreffen. Dies ist nicht unzweifelhaft. Ein gewisser wesensmäßiger Unterschied gegenüber den der Post von jeher übertragenen Aufgabengebieten ist nicht zu verkennen. Im Bereiche der Nachrichtenübermittlung ist der Reichspost die ausschließliche Befugnis vorbehalten, tätig zu werden. Ieder, der daran teilhaben will, ist genötigt, die Einrichtungen der Post zu beanspruchen. Die hoheitliche Natur des Vorbehalts der Durchführung der Nachrichtenübermittlung ist damit klar gekennzeichnet. Anders im Postscheckverkehr. Hier ist die Post nicht ausschließlich berechtigt. Auf diesem Gebiete tritt sie scheinbar in Wettbewerb mit dem bankmäßigen Geldverkehr, in dessen Rahmen der Giralverkehr einen großen Raum einnimmt. Es steht dem Einzelnen frei, sich des postalischen Zahlungsverkehrs zu bedienen oder sich dem bankmäßigen Giroverkehr anzuschließen. Es scheint sonach, als ob die Post im bargeldlosen Zahlungsverkehr sich auf einem ihr fremden Gebiete bewege und sich in die Ebene privatwirtschaftlicher Betätigung und damit bürgerlichrechtlichen Verkehrs herabgelassen habe. Denn geht man davon aus, daß der Ueberweisungsverkehr der Post wesensmäßig völlig dem der Banken entspricht, dann fällt es schwer, trotz öffentlich geregelter Benutzungsordnung in ihrer Tätigkeit die Ausübung eines Hoheitsrechtes zu sehen. In der Tat machen aus Erwägungen dieser Art verschiedene Bearbeiter des Postscheckrechts, die sich dazu bekennen, die Tätigkeit der Post im allgemeinen als öffentlichrechtlich anzusehen, vor dem Zahlungsverkehr der Deutschen Reichspost halt[33]).

Um hierbei zu einer klaren Entscheidung zu kommen, erscheinen zwei Punkte der Nachprüfung bedürftig. Einmal ist zu untersuchen, ob es sich beim Postscheckverkehr in Wahrheit um ein wesensfrem-

---

[33]) Fenge, a. a. O., S. 7; Keßler, a. a. O., S. 69/70; vgl. auch Schoele, a. a. O., S. 65.

des Aufgabengebiet der Post handelt; zum andern steht zu prüfen, ob nicht doch gegenüber dem Giralverkehr der Banken wesensmäßige Unterschiede bestehen.

Die erste Frage ist zu verneinen. Das Postscheckrecht ist ein Teil des allgemeinen Postrechts. Der Postscheckverkehr ist im letzten gesehen nur eine organische Weiterentwicklung und Verfeinerung des allgemeinen Postbeförderungsverkehrs. Die Postanweisung ist der Anfang dieser Entwicklung. Bei ihr schimmert der ursprüngliche Typus des Beförderungsgeschäfts noch klar durch. Daß dabei eine eigentliche Geldübersendung nicht stattfindet, erscheint als bloße betriebstechnische Vereinfachung, die im Hinblick auf den einer wirklichen Geldübersendung gleichkomenden wirtschaftlichen Erfolg nicht von grundlegender Bedeutung ist. An die Stelle der Uebersendung des baren Geldes ist die Uebermittlung des Formblattes der Postanweisung getreten, womit der nämliche Zweck erreicht wird[34]).

Die Verfeinerung, die der Postscheckverkehr gegenüber der Postanweisung enthält, besteht wiederum darin, daß an Stelle der Bareinzahlung und Barauszahlung der eine oder der andere Vorgang oder beide sich bargeldlos durch reine Verbuchung abspielen. Die unter der Bezeichnung „Postscheck" in Deutschland seit 1909 bestehende Einrichtung ist sonach nichts weiter als eine Verlängerung der Reihe der Verkehrstypen, aus denen sich das Geldmittlungsgeschäft der Reichspost zusammensetzt. Postscheck und Ueberweisung sind nichts anderes als eine veredelte Postanweisung[35]). Der Einwand, der Postscheckverkehr der Reichspost stelle eine ihr wesensfremde Erscheinung dar, dringt somit nicht durch.

Auch die weitere Frage ist im Sinne der hoheitlichen Auffassung zu beantworten: Postscheck- und überweisungsverkehr und bankmäßiger Giralverkehr sind wesensmäßig verschieden. Dies zeigt folgende Ueberlegung: Beiden Gebieten ist gemeinsam, daß

[34]) So auch Haas, a. a. O., S. 21.

[35]) So mit Recht Staedler, EE. 45, S. 336; ähnl. auch Hellmuth, Bayr. Z. 1923, S. 58.

der Kunde ein Konto unterhält, das bestimmt und geeignet ist, dem Scheck- und Ueberweisungsverkehr zu dienen. Darin aber erschöpft sich der Zweck des Postscheckkontos, nicht jedoch der des Guthabens im bankmäßigen Verkehr. Hier dient das Guthaben zugleich der Geldanlage, denn regelmäßig wird es, wenn auch in geringer Höhe, verzinst. Es bringt daher dem Bankkunden einen wirtschaftlichen Ertrag, auch wenn er es zu Ueberweisungen nicht oder nur in geringem Umfange verwendet. Der Verkehrsfunktion steht die Anlagefunktion zur Seite. Anders ist dies im postalischen Scheckverkehr. Das Postscheckgesetz hat eine Verzinsung der Guthaben ausdrücklich ausgeschlossen, § 2 III PschG. Der Zweck des Guthabens ist dadurch beschränkt. Er ist allein darauf gerichtet, dem Kunden den Zahlungsverkehr zu erleichtern, ihm die Vorteile bargeldersparender oder bargeldloser Ueberweisungsmöglichkeiten zu vermitteln. Entsprechend dieser Zielrichtung ist die zu unterhaltende Stammeinlage gemäß § 2 PSchG. auf einen ganz geringen Betrag festgesetzt und damit auch den breiten Schichten des Volkes die Möglichkeit geboten, sich am Postscheckverkehr zu beteiligen. Das nach den Geschäftsbedingungen der Banken festgesetzte Stammguthaben ist gewöhnlich auf eine höhere Summe festgesetzt. Dies bedingt eine außerordentliche wirtschaftliche Verschiedenheit. Die Post läßt durch den Ausschluß der Verzinsung erkennen, daß sie nicht zugleich die Bank des Postscheckteilnehmers sein will, die sein Vermögen verwaltet und verzinst, sondern daß sie ihm lediglich ihre Einrichtungen zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung stellen wil. Auch im postalischen Scheckverkehr will sie nur Mittlerin im wirtschaftlichen Verkehr ihrer Kunden sein, nichts mehr. Im letzten gesehen ist sie auch hierin nur tätig im Sinne der ihr natur- und wesensgemäß obliegenden Beförderungspflicht, wie sie in den sonstigen postalischen Aufgaben klarer zutage tritt. Das bankartige Gepräge ist nur Begleiterscheinung, kennzeichnet aber nicht das Wesen. Das Dargelegte prägt sich auch in den Verkehrsziffern aus. Nach der von Schoele[36]) gegebenen Statistik für

---

[36]) a. a. O., S. 9—10.

das Jahr 1935 stand der Ueberweisungsverkehr der Post — was die Zahl der Buchungen anbetraf — weit an der Spitze im Reich, ein Beweis dafür, daß der reine Umlaufzweck des Postscheckverkehrs voll erreicht ist.

Daraus ergibt sich aber, daß auch die mit der wirtschaftlichen Funktion und der Gleichstellung des postalischen Ueberweisungsverkehrs mit dem der Banken begründeten Erwägungen nicht zutreffen. Mit Recht weist Helmuth[37]) darauf hin, daß diesem Aufgabengebiet sonach der hoheitliche Charakter nicht deswegen mangelt, weil der Verwaltungszweig damit vornehmlich die Unterstützung der allgemeinen Wirtschaft durch die Förderung des bargeldlosen Verkehrs bezweckt, da damit zugleich die Erleichterung der allgemeinen Geldwirtschaft erreicht wird. Postscheck, Ueberweisung und Zahlkarte sind Gebilde des öffentlichen Rechts. Auch die im Postscheckverkehr geübte Tätigkeit des Staates hat ihre Wurzel in dem allgemeinen Posthoheitsrecht[38]). Die Beziehungen zwischen Verwaltung und Teilnehmern sind öffentlichrechtlich geordnet.[39]).

Dies gilt naturgemäß nach unserer Auffassung nur für das zwischen Post und Benutzern ihres Scheckverkehrs bestehende Innenverhältnis, das zu untersuchen allein Aufgabe dieser Ausführungen ist. Die bestrittene Frage, ob der Postscheck von dem Augenblick an, da seine postmäßigen Funktionen aufhören, auch bürgerlichrechtliche Wirkungen äußern kann, insbesondere, ob er zugleich ein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes ist, kann dahingestellt bleiben, da dies für das interne Verhältnis und die darin bestehende Haftung der Post ohne Bedeutung ist[40]).

---

[37]) EE. 43, S. 351.

[38]) So RGStr. 51, 65.

[39]) Vgl. Schlottner, a. a. O., S. 27; Niggl, Deutsches Postrecht, S. 372.

[40]) Vgl. hierzu Staedler, EE. 45, S. 336.

4. Die allgemeinen Voraussetzungen und die Rechtsnatur des Postscheck nutzungsverhältnisses

Die Endfrage, die sich aus den bisherigen Folgerungen ergibt, ist die nach dem konkreten rechtlichen Charakter der Beziehungen, die bei Inanspruchnahme der postalischen Einrichtungen im Postscheckverkehr entstehen, und den Voraussetzungen, nach denen diese und damit auch eine Haftung aus ihnen zustande kommen.

Die Auffassungen der Bearbeiter des Postscheckrechts, die auf öffentlichrechtlicher Anschauung fußen, gehen zu dieser Frage auseinander. Eines Eingehens auf die dabei entstehenden Probleme bedarf es nur insoweit, als dies für die Haftung der Post von Bedeutung ist. Dies ist nicht wesentlich der Fall, soweit zwischen den Bearbeitern lediglich streitig ist, ob es sich um ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis[41]) oder um ein rein tatsächliches Verhältnis handele[42]). Denn in beiden Fällen wird in gleicher Weise davon ausgegangen, daß die Post hoheitlich als übergeordnete Partnerin dem Teilnehmer gegenübertritt, der den Regeln der Benutzungsordnung unterworfen ist[43]). Die Folgerungen für die Haftung sind dabei die nämlichen.

Als unrichtig und zu unhaltbaren Ergebnissen führend ist jedoch für die hier zu erörternde Frage die Auffassung abzulehnen, die in den Beziehungen zwischen Post und Teilnehmern einen öffentlichrechtlichen Vertrag erblicken will, ohne eine nähere Umgrenzung des Inhalts vorzunehmen. Neugebauer[44]), der diese Lehre früher hauptsächlich vertrat, erkannte zwar an, daß die Post hoheitlich tätig werde. Er folgerte daraus aber lediglich, daß zur Kennzeichnung der zwischen Post und dem Einzelnen entstehenden Rechtsverhältnisse der bürgerlichrechtliche Vertragsbegriff nicht ausreiche und daher entsprechend erweitert werden müsse. Diese

---

41) So Niggl, Postverkehrs-Gesetze, § 3 Anm. 6; Hellmuth, Zentralbl. f. HR. 1927, S. 248; Staedler, EE. 45, S. 336; Fenge, a. a. O., S. 7.

42) O. Mayer, II, S. 278, 280 Anm. 19, 282.

43) Vgl. hierzu Hellmuth, EE. 43, S. 256.

44) Postarch. 1921, S. 477.

Annahme wird dem Besonderen der Rechtsbeziehungen nicht gerecht. Das Wesen des Vertrags ist begrifflich unabdingbar mit der Voraussetzung verknüpft, daß die Vertragschließenden sich gleichberechtigt gegenüberstehen. Tritt aber der Staat in seiner Eigenschaft als Träger von Hoheitsrechten mit dem Einzelnen in Rechtsbeziehungen, dann steht dieser ihm nicht gleichberechtigt gegenüber, sondern als ein seiner Gewalt Unterworfener. Damit entfällt die Annahme eines Vertrags. Für eine Ausdehnung des Vertragsbegriffes ist kein Raum. In neueren Abhandlungen von Neugebauer — Deutsche Verkehrszeitung, 1936 S. 67 — kehrt denn auch der Begriff des öffentlichrechtlichen Vertrags nicht wieder.

Die Haftung der Post aus einem öffentlichrechtlichen Nutzungsverhältnis setzt aber voraus, daß ein solches wirksam entstanden ist. Es fragt sich, welche Anforderungen hierbei in persönlicher Hinsicht an den Kreis der Teilnehmer zu stellen sind. Hierüber herrscht im Schrifttum Streit. Daß die Vertreter der privatrechtlichen Lehre auf seiten der Kunden Geschäftsfähigkeit verlangen, bedarf keiner besonderen Erwähnung; diese Forderung ergibt sich zwingend aus der Annahme eines bürgerlichrechtlichen Vertrags[45]).

Anders ist dies vom Standpunkte der öffentlichrechtlichen Betrachtungsweise aus gesehen. Es wird gewöhnlich die Auffassung vertreten, daß es für das wirksame Zustandekommen eines Anstaltsnutzungsverhältnisses unerheblich sei, ob die Teilnehmer im Augenblicke der Zulassung geschäftsfähig seien oder nicht. Das Nutzungsverhältnis komme schon zustande, wenn auf seiten des Kunden äußerlich den postalischen Bedingungen genügt sei; das Vorliegen einer rechtsgeschäftlich wirksam erklärten Willensäußerung seitens des Teilnehmers sei unerheblich, da das Nutzungsverhältnis durch den staatlichen Hoheitsakt der Zulassung zustande komme[46]). Dem kann nicht beigestimmt werden, jedenfalls nicht für das Gebiet des Postscheckverkehrs. Zwar bestimmt § 1 PSchG.

---

[45]) Vgl. aber Scholz I, S. 25.

[46]) Vgl. O. Mayer II, a. a. O., S. 278 Anm. 14 und das von ihm angef. Schrifttum; Niggl, Postverkehrsgesetze S. 45, 155; Hellmuth, Zentralbl. f. HR. 1927, S. 248; Staedler, EE. 46, S. 5.

allgemein, daß zum Postscheckverkehr die natürlichen und juristischen Personen, die Handelsgesellschaften usw. zuzulassen seien, ohne bei den ersteren auf das Erfordernis der Geschäftsfähigkeit einzugehen. Daraus mit den genannten Bearbeitern aber schließen zu wollen, folglich müsse jede Person zugelassen werden, erscheint nicht angängig. Inwieweit dies bei den Nachrichtenübermittlungsgeschäften der Reichspost zutreffen mag, kann hier dahingestellt bleiben. Für den Postscheckverkehr sprechen schwerwiegende Bedenken gegen eine derartige Annahme. Wenn auch — wie oben ausgeführt — im postalischen Ueberweisungsverkehr die Aufgaben der Post sich in der Vermittlung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erschöpfen, so darf vom Standpunkte des Teilnehmers aus gesehen, doch nicht außer acht gelassen werden, daß es sich für diesen in jedem einzelnen Falle um Verfügungen über Vermögenswerte handelt. Die von der Post vorgenommenen Akte müssen notwendig an den Willen des einzelnen Postscheckteilnehmers anknüpfen. Die natürliche Grundlage einer jeden von Rechtsfolgen begleiteten Erklärung sind Wille und Bewußtsein, also Geschäftsfähigkeit des Erklärenden. Es widerspräche dem eigentlich fürsorgenden Charakter der Tätigkeit der Deutschen Reichspost im Ueberweisungsverkehr, wollte man annehmen, daß die Post jede Eröffnung eines Postscheckkontos durch einen Minderjährigen aus dem Gesichtspunkt des Zulassungszwangs gestatten müßte. Eine derartige Auffassung würde dem Charakter der in diesem Verwaltungszweig gepflegten hoheitlichen Tätigkeit deswegen nicht gerecht werden, weil anders als z. B. auf dem Gebiete der Nachrichtenübermittlung die fürsorgliche Tätigkeit hier ihrem eigentlichen Wesen entsprechend nur sich auswirken kann, wenn der Teilnehmer als Vollgeschäftsfähiger dabei mitzuwirken befähigt ist. Die Auffassung, nach der auch im Postscheckverkehr Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich sein soll, ist daher abzulehnen, ohne daß hierdurch dem Begriffe des öffentlichrechtlichen Nutzungsverhältnisses Gewalt angetan wird[47]). Hierbei ist im übrigen

---

[47]) So auch Schlottner, a. a. O., S. 39.

kennzeichnend, daß die Postpraxis, worauf Niggl[48]) hinweist, Geschäftsfähigkeit bei der Zulassung verlangt.

Mit dem Dargelegten dürfte die Rechtsnatur der postalischen Haftung im Bereiche des Postscheckverkehrs geklärt sein. Es kann sich nur um eine Haftung auf öffentlichrechtlicher Grundlage handeln, also nicht um eine Vertragshaftung, da ein Vertrag nicht vorliegt, auch nicht um eine Delikthaftung, sondern um eine gesetzliche Haftung aus öffentlichrechtlichem Nutzungsverhältnis[49]). Die gewährte Entschädigung ist eine solche öffentlichen Rechts und kein bürgerlichrechtlicher Vertrags- oder Deliktsschadensersatzanspruch[50]).

Im folgenden ist zu untersuchen, inwieweit dies für die Grundsätze, die für die Haftung der Post allgemein zu gelten haben, von Bedeutung ist.

---

[48]) Postverkehrsgesetze, S. 156, Anm, 2.
[49]) Vgl. Fleiner, a. a. O., S. 338.
[50]) Hellmuth, System .... S. 185.

III.
DIE SICH AUS DER ÖFFENTLICHRECHTLICHEN AUFFASSUNG FÜR DIE HAFTUNG DER POST IM POSTSCHECKVERKEHR ERGEBENDEN GRUNDSÄTZE

1. Der Grundsatz der Haftungsfreiheit

Am Ausgangspunkt der Erwägungen über die Haftung der Post steht die Frage, wann grundsätzlich eine Haftung im Postüberweisungsverkehr gegeben ist.

Die vorgetragene Auffassung über die öffentlichrechtliche Prägung und den hoheitlichen Charakter der der Post obliegenden Tätigkeit ergibt hierfür eine klare Entscheidung. Vom letzteren möge ausgegangen werden. Ist der im Scheckverkehr der Post verkörperte Verwaltungszweig hoheitlicher Natur, so besteht zwischen Post und Nutzer ein Unterwerfungsverhältnis, kraft dessen der Teilnehmer in allem den Normen der Benutzungsordnung unterworfen ist. Dabei werden dem Postscheckteilnehmer im Falle einer Schädigung bestimmte Ersatzansprüche eingeräumt, die er gemäß § 14 PG. sogar im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten gegen die Post geltend machen kann. Diese so den Nutzern gewährten Rechte, denen auf seiten der Post eine Haftung entspricht, ergeben sich nicht ohne weiteres aus der Natur des einmal zustande gekommenen Postscheckverhältnisses. Sie stellen vielmehr lediglich eine eigenwillige Selbstbindung der Post dar, die dem sozialen Ausgleich bei Eintritt von Schadensfällen auf seiten des Teilnehmers dient[1]). Das führt aber zu der zwingenden Folgerung, daß eine Haftung der Post allgemein und auch im Postscheckverkehr grundsätzlich nur insoweit bestehen kann, als der Wille, eine solche zu übernehmen, in der Benutzungsordnung eindeutigen Ausdruck gefunden hat. In allen anderen Fällen wird ein Schadensersatz nicht geleistet. Es gilt somit die Vermutung der Nichthaftung, die dann entkräftet wird, wenn das Postscheckgesetz oder die Postscheckord-

---

[1]) Hellmuth, System .... S. 185/86; vgl. auch O. Mayer, II S. 295.

nung eine Haftung ergeben[2]). Dieser Gesichtpunkt wird von den sonst auf dem Boden öffentlichrechtlicher Betrachtungsweise stehen-Bearbeitern des Postscheckrechts zum Teil nicht genügend betont, obwohl er sich zwingend aus ihr ergibt und sicherer zum Grundsatz der Haftungsfreiheit führt als die Anknüpfung an den Begriff der Post als staatlicher Verkehrsanstalt, wie sie vom Reichsgericht unbeschadet seiner grundsätzlich privatrechtlich gerichteten Grundhaltung vorgenommen wird: Danach ist davon auszugehen, daß die Post ihre mannigfachen Aufgaben als Anstalt öffentlichen Rechts, die der Allgemeinheit dient, nur dann wahrhaft gerecht werden kann, wenn sie auch den wenig zahlungskräftigen Volksgenossen zur Verfügung steht, ihre Gebühren also möglichst niedrig gehalten werden. Dieses ist aber nur dann möglich, wenn kostspielige Sicherungs- und Ueberwachungsmaßnahmen vermieden werden können. Dies setzt voraus, daß die im gewöhnlichen Rechtsverkehr gegebene Haftung gemildert und auf bestimmte Fälle beschränkt ist, die Anstalt dadurch in den Stand gesetzt ist, ihren Verwaltungsapparat beweglich und billig zu gestalten. Wenn und soweit der Gesetzgeber dann aber die Ersatzpflicht der Post bei Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen gegenüber den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes eingedämmt und für die Post Sonderbestimmungen getroffen hat, ist davon auszugehen, daß durch diese die Ersatzpflicht ausschließlich und erschöpfend geregelt werden sollte[3]).

Damit ist klargestellt, daß die Anstaltsordnung als solche beherrscht ist von dem Begriffe der Haftungsfreiheit. Es ist dies ein dieser Erscheinungsform öffentlicher Verwaltungstätigkeit eigenes Merkmal, das als Voraussetzung für den Bestand und deren Leistungsfähigkeit erscheint[4]).

---

[2]) So auch Hellmuth, System .... S. 186; Hellmuth, Zentralbl. für HR. 1929, S. 232.

[3]) So RG. 107. 41 für das allgemeine Postr. u. RG. Postarch. 1925, S. 175 für das Postscheckrecht. = EE 43, 195.

[4]) Vgl. hierzu Staedler, EE. 45, S. 337; Hellmuth, Zentralbl. f. HR. 1929, S. 232; Rueß, a. a. O., S. 18.

Sichtbaren Ausdruck hat dieser Grundsatz in § 12 PG. gefunden, wo eine weitere als im Postgesetz vorgesehene Entschädigung nicht gewährleistet wird. Der Grundgedanke dieser Bestimmung muß auch im Postscheckrecht gelten[5]).

Dies leugnen Aschenborn-Schneider[6]) und Schoele[7]), indem sie ausführen, das Postscheckgesetz regele die Fälle vertraglicher Haftung nicht erschöpfend und abschließend. Das Postscheckrecht unterscheide sich insoweit vom allgemeinen Postrecht. Ebenso folgern, von der Auffassung ausgehend, die Tätigkeit der Post im Postscheckverkehr sei gegenüber den allgemeinen Aufgaben als wesensfremd anzusehen, Scholz[8]), Gries[9]), Scheda[10]), Trimborn[11]) und wohl auch Staedler[12]). Dem kann nicht zugestimmt werden. Wie oben dargelegt, handelt es sich beim Postscheckverkehr keineswegs um ein der Post wesensfremdes Aufgabengebiet, das deswegen besonderen Grundsätzen unterliege. Vielmehr wird auch hier die Post zum allgemeinen Besten als Verwaltung tätig, für deren Haftrecht sogar vom bürgerlichrechtlichen Standpunkt aus allgemein der Grundsatz der Haftungsfreiheit zu gelten hat.

Für die hier vertretene hoheitliche Auffassung des postalischen Ueberweisungsverkehrs ergibt sich jedoch zunächst die weitere Frage, ob der Grundsatz der Nichthaftung nicht durch die Bestimmung des Art. 131 der Weim. Verf. überholt und damit aufgehoben worden ist. Denn handelt es sich bei der Tätigkeit der im Postscheckverkehr beschäftigten Beamten der Deutschen Reichspost um Ausübung hoheitlicher Gewalt, dann ist bei schuldhafter Verletzung der Amtspflichten dem Wortlaut dieser Bestimmung zufolge eine Haftung der Post gegeben.

---

[5]) Vgl. RG. EE. 43, S. 195.
[6]) a. a. O., S. 188.
[7]) a. a. O., S. 122.
[8]) I a. a. O., S. 131/32, II, S. 703
[9]) a. a. O., S. 41.
[10]) Postarch. 1922, S. 227.
[11]) a. a. O., S. 110.
[12]) Bayr. Z. 1922, S. 88.

Diese Frage hat die Gerichte des öfteren beschäftigt. Sie kommen zumeist schon deswegen zur Ablehnung der Haftung aus Art. 131, weil im Postscheckverkehr keine hoheitliche Gewalt ausgeübt werde[13]).

Damit ist für die hier vertretene Meinung die Frage nicht gelöst. Sie bedarf daher der Untersuchung.

Art. 131 Weim. Verf., dessen Geltung auch nach der nationalen Revolution nicht zweifelhaft sein kann, normiert allerdings eine allgemeine Haftungspflicht für Amtspflichtverletzung bei Ausübung öffentlicher Gewalt. Diese Ersatzpflicht ist jedoch nicht unbeschränkt. Auch die Anerkennung des hoheitlichen Charakters des hier behandelten Verwaltungszweiges zwingt nicht zu einer derartigen Annahme, jedenfalls nicht im Rahmen unmittelbarer Nutzung im Postscheckverkehr. Dies aus folgenden Gründen: Art. 131 hatte die Regelung von § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 zum Verfassungsgrundsatz erhoben, das Gesetz aber im übrigen keineswegs außer Kraft gesetzt. Dies folgt — wie seit der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 102, S. 176 ff. feststeht — aus der weiteren Bestimmung, wonach das Nähere ein Reichsgesetz bestimme. Eine solche nähere Regelung kann auch vor dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung getroffen worden sein und ist in den weiteren Bestimmungen des Beamtenhaftpflichtgesetzes enthalten, das seinerseits in § 6 die Vorschriften anderer Reichsgesetze unberührt läßt. Soweit solche Gesetze aber die Haftung über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen, haben diese somit als mit dem Grundsatz des Art. 131 nicht in Widerspruch stehend, ihre Gültigkeit behalten[14]).

Derartige Bestimmungen sind in den Postgesetzen und Verordnungen enthalten. Für den eigentlichen Postscheckverkehr ist dies die Vorschrift des § 9 PSchG., nach welcher die Postverwal-

---

[13]) Vgl. RG. Postarch. 1931, S. 82 ff.; RG. 104, 143.

[14]) RG. Deutsche Verkehrszeitung 1923, S. 317; RG. 57, 150 ff.; 67, 182; 70, 314; 107, 41; Hellmuth, Zentralbl. f. HR. 1929, S. 241; Hellmuth, EE. 43, S. 252.

tung dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten haftet, nicht aber für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge, § 9 I PSchG. Für den Zahlkartenverkehr bestimmt § 9 III PSchG., daß für Zahlkartenbeträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen gehaftet werde, für welche die Postverwaltung gemäß § 6 IV PG. Garantie leistet.

Nach diesen Vorschriften bestimmt sich die Haftpflicht der Post im Rahmen der Nutzung ausschließlich. Sie stellen die nähere Regelung des Art. 131 dar, dessen Anwendbarkeit danach im Bereiche der durch diese Bestimmungen geregelten Haftung der Post aus gewährter Nutzung auszuscheiden hat[15]).

Inwieweit allerdings bei sonstigen auch im Postscheckverkehr möglichen Schadensfällen, die nicht mit der Tätigkeit der Post im Ueberweisungsverkehr unmittelbar zusammenhängen und von den angegebenen Haftungsbestimmungen darum nicht erfaßt sind, gegebenenfalls eine Haftung der Deutschen Reichspost aus Art. 131 möglich ist, braucht als den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengend, nicht näher dargelegt werden. Grundsätzlich wird eine solche Möglichkeit zu bejahen sein[16]). Bei jedem der Deutschen Reichspost gegenüber geltend gemachten Anspruch aus der ihr obliegenden Haftpflicht im Postscheckverkehr ist sonach davon auszugehen, daß ein solcher nur bestehen kann, wenn und soweit er in den Postgesetzen und -verordnungen ausdrücklich anerkannt ist.

2. Die subsidiäre Geltung des allgemeinen Posthaftrechts

Ist ein derartiger Fall gegeben, so erhebt sich die weitere Frage, nach welchen Grundsätzen und Normen dabei auftauchende Schwie-

---

[15]) So auch Hellmuth, EE. 43, S. 252 und die angef. Entsch.

[16]) Vgl. zu diesen Fragen Staedler, Bayr. Z. 1922, S. 89; Hellmuth, EE. 43, S. 251/52; Keßler, a. a. O., S. 65.

rigkeiten und Probleme zu lösen sind. Vom Standpunkt öffentlichrechtlicher Auffsassung aus, wie sie hier zugrunde gelegt ist, ergibt sich auch hierfür eine klare Entscheidung. Da das Postscheckrecht nur eine organische Weiterentwicklung des allgemeinen Postrechts darstellt und von demselben Geiste getragen ist, sind in erster Linie die Grundsätze, die nach dem Postgesetz allgemein gelten, im Postscheckverkehr ergänzend und subsidiär anzuwenden. Denn dieser ist ja nur ein Teil des allgemeinen Postverkehrs[17]).

Insoweit besteht trotz Verschiedenheit der Grundauffassungen Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, das von dem Begriff des Postrechts als Sonderrecht ausgehend in gleicher Weise das Recht des allgemeinen Postrechts als ergänzend anwendbar erklärt[18]).

Zum entgegengesetzten Ergebnis müßte folgerichtig die Ansicht derer führen, die davon ausgehen, daß es sich hier um ein postfremdes Gebiet handele[19]). Daß diese Auffassung in sich unzutreffend ist, wurde oben dargelegt.

3. Die beschränkte Anwendbarkeit bürgerlichrechtlicher Haftungsgrundsätze

Ganz scharf tritt der Gegensatz der Meinungen jedoch bei dem Problem hervor, welche Bestimmungen heranzuziehen sind, wenn das postalische Sonderrecht keine Lösung gibt. Wie schon erwähnt, sind nach den Anhängern der privatrechtlichen Lehre die Grundgedanken des Schuldrechts ergänzend heranzuziehen[20]).

Geht man jedoch — wie hier — von dem hoheitlichen Charakter des Postscheckrechts aus, so muß für diese Frage zwingend gefolgert werden, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts grundsätzlich nicht ergänzend herangezogen werden können, da nicht eine bürgerlichrechtliche Haftung aus Vertrag gegeben ist, sondern eine solche aus öffentlichrechtlichem Nutzungsverhältnis.

---

[17]) Vgl. Staedler, EE. 45, S. 337 ff.; Wunschel, EE. 46, S. 226; Haas, a. a. O., S. 22.
[18]) RG. 107, 189; 110, 294; 111, 22.
[19]) So wohl Scholz I S. 131, 132.
[20]) Vgl. hierzu das unter II Anm. 3 angef. Schrifttum.

Lediglich soweit das Gesetz selbst auf bürgerlichrechtliche Grundsätze verweist, oder der Wille des Gesetzgebers, diese anzuwenden, erkennbar ist, oder soweit es sich um Rechtsgedanken aus dem bürgerlichen Recht handelt, die auch im öffentlichen Recht gelten, können solche hilfsweise im postalischen Haftrecht angewendet werden[21]).

Der hier zutage tretende scharfe Gegensatz wirkt sich allerdings in vollem Umfange deswegen nicht aus, weil gerade im Postscheckverkehr — wie im folgenden zu zeigen sein wird — weithin auf das bürgerliche Recht verwiesen wird.

Damit sind die allgemeinen für die Haftung der Post im Ueberweisungsverkehr gültigen Grundgedanken und Grundregeln aufgezeigt. Ihre konkrete Ausgestaltung im einzelnen ist nunmehr zu prüfen. Dabei wird die Darstellung der Haftung im eigentlichen Postscheckverkehr von der im Zahlkartenverkehr zu trennen sein. Wie schon aus dem Wortlaut der angeführten Bestimmungen des § 9 PSchG. und des § 6 IV PG. hervorgeht, ist die Haftung der Post im Rahmen des Postscheckverkehrs nicht einheitlich geregelt. § 9 I PSchG. verweist auf das bürgerliche Recht, § 9 III in Verb. mit § 6 PG. nimmt die Bestimmungen des Postgesetzes allgemein als Haftungsgrundlage; da diese sich von denen des bürgerlichen Rechts weithin unterscheiden, ist eine getrennte Darstellung geboten.

---

[21]) So auch Niggl, Deutsches Postrecht, S. 372; Rueß, a. a. O., S. 48.

IV.
DIE HAFTUNG DER DEUTSCHEN REICHSPOST IM EIGENTLICHEN SCHECKVERKEHR

1. Die Haftungsbestimmungen des eigentlichen Postscheckverkehrs

Die zentrale Bestimmung für die Regelung der Haftung der Post im Postscheckverkehr ist in dem schon mehrfach aufgeführten § 9 PSchG. enthalten, demzufolge grundsätzlich die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu gelten haben.

Bevor auf die sich aus dieser Regelung für die Haftung der Post ergebenden Folgen eingegangen werden kann, ist zu untersuchen, ob die Bestimmung des § 9 Abs. 1 PSchG. im gesamten Postscheckverkehr gilt, gegebenenfalls, welche Einschränkungen ihres Geltungsbereichs sich ergeben. Die allgemein gehaltene Fassung scheint auf umfassende Geltung hinzudeuten. Die nähere Untersuchung zeigt jedoch, daß dem nicht so ist.

§ 9 I PSchG. ergreift nicht den gesamten postalischen Ueberweisungs- und Scheckverkehr, wie er hier verstanden wird. Er ist vielmehr beschränkt auf das Gebiet des eigentlichen Scheckverkehrs. Der Zahlkartenverkehr ist aus seinem Haftungsbereich ausgenommen. Dies folgt aus § 4 PSchG. in Verbindung mit § 9 I und III PSchG. Gemäß § 4 PSchG. kann der Kontoinhaber über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, einmal mittels Ueberweisung von Konto zu Konto, zum andern durch Scheck verfügen. Eine weitere Möglichkeit im Rahmen bestehender Nutzung sieht das Gesetz nicht vor. Mithin können als „Aufträge" im Sinne von § 9 I PSchG. lediglich die Ueberweisungen des Teilnehmers der angegebenen Art in Frage kommen, zu denen aber die Zahlkarte nicht gehört. Der dadurch gegebenen Lücke trägt das Gesetz in § 9 III PSchG. Rechnung, indem es für die Zahlkarte bestimmt, daß für diese die Bestimmungen des Postgesetzes über die Postanweisung zu gelten haben. Einzahlungen mittels

Zahlkarten sind somit keine Aufträge im Sinne von § 9 I PSchG. und scheiden aus dessen Geltungsbereich aus[1]).

Eine Verfügung als haftungsbegründender Auftrag im Sinne von § 9 I PSchG. liegt auch dann nicht vor, wenn der Kontoinhaber selbst mittels Zahlkarte Einzahlungen auf sein Guthaben leistet. Hier tritt er in eine neue, vom bestehenden Postscheck-nutzungsverhältnis unabhängige Rechtsbeziehung zur Post, deren Haftung sich dementsprechend ausschließlich nach § 9 III PSchG. zu richten hat. Eine doppelte Haftung der Post sowohl nach § 9 I als auch nach § 9 III anzunehmen, wie Scholz[2]) dies anscheinend will und wie Gries[3]) dies ausdrücklich ausspricht, entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes, das erkennbar für die Zahlkarte eine ausschließliche Sonderregelung treffen wollte. § 9 I PSchG. bezieht sich lediglich auf die Ueberweisungsformen des § 4 PSchG., zu denen die Zahlkarte nicht gehört[4]).

Beschränkt sich somit die Geltung des § 9 I PSchG. auf den im folgenden darzustellenden eigentlichen Scheckverkehr, so ist weiter zu prüfen, in welchem Umfange dieser davon erfaßt wird.

Gemäß § 9 I PSchG. haftet die Post für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge. Die Haftung setzt somit ein bestehendes Nutzungsverhältnis voraus. Schadensfälle, die vor der Eröffnung eines Kontos etwa aus verweigerter Zulassung eintreten, begründen somit keine Haftung der Post gemäß § 9 PSchG. Da auch eine weitere Vorschrift nicht Platz greift, sind für solche Fälle Ersatzansprüche nach den oben dargelegten Grundsätzen überhaupt nicht gegeben[5]).

---

[1]) Vgl. hierzu Scheda, Postarch. 1919, S. 96; Rueß, a. a. O., S. 50; Hellmuth, Bayr. Z. 1923, S. 57; Bock, Deutsche Verkehrszeitung, 1933, S. 142.

[2]) I a. a. O., S. 130.

[3]) a. a. O., S. 37.

[4]) So auch Hellmuth, Bayr. Z. 1923, S. 57 ff.; vgl. auch das in Anm. 1 angef. Schrifttum.

[5]) So Staedler für das allgemeine Posthaftrecht EE. 43, S. 246; O. Mayer, II a. a. O., S. 283 allgemein. Dies gilt folgerichtig auch für das Recht des Postschecks.

Regelmäßig werden die unter die Bestimmung des § 9 I PSchG. fallenden Aufträge schon vor dem Eingang bei dem Postscheckamt der Post überantwortet worden sein, indem der Postscheckkunde das Ueberweisungsformular oder den Scheck in einem Brief dahin eingesandt hat. Es fragt sich, ob die Beförderung der Briefe bis zum Postscheckamt ebenfalls von der Regelung des § 9 I PSchG. erfaßt wird.

Dies ist umstritten.

Trimborn[6]) hält auch für diesen Abschnitt des Ueberweisungsgeschäfts die Regeln des § 9 I PSchG. für anwendbar, nämlich dann, wenn zur ordnungsmäßigen Ausführung eines Auftrags eine Beförderung erforderlich sei[7]). Dem ist nicht zuzustimmen. Einmal steht dieser Auffassung der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen, der von Aufträgen spricht, die beim Postscheckamt eingegangen sind. Zum andern widerspricht das Ergebnis dieser Meinung völlig dem einheitliche Behandlung gleichartiger Erscheinungen erheischenden Aufbau der postalischen Benutzungsordnung. Es wäre durch nichts begründet, diese in allem den gewöhnlichen Briefen des § 6 PG. gleichenden Sendungen von dem allgemeinen Haftrecht des Postgesetzes auszunehmen, nach dem eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung gewöhnlicher Briefe nicht besteht, § 6 II PG. Mit Recht wird daher die Meinung Trimborns vom Schrifttum überwiegend abgelehnt[8]).

Die Haftungsphase des § 9 I PSchG. beginnt somit erst mit dem Eingang des den Postscheck oder die Ueberweisung enthaltenden Briefes beim Postscheckamt. Wie lange sie andauert, bleibt zu prüfen. Die Antwort hierauf scheint sich klar aus dem Gesetz zu ergeben, das ausdrücklich bestimmt, daß die Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung der erteilten Aufträge übernommen werde. Dies weist darauf hin, daß die nach Eingang des Auftrags beim Postscheckamt gemäß § 9 PSchG. einsetzende Haftung in

[6]) a. a. O., S. 109.

[7]) Ebenso Amtsgericht Oels, Verkehrsr. Rdsch. 1922, S. 276.

[8]) Hellmuth, Bayr. Z. 1923 S. 57 ff.; Breithaupt, Postarch. S. 182, Jahrg. 1930; Lorek, Deutsche Verkehrs-Ztg. 1926, S. 453/4; Staedler, EE. 45, S. 337 ff.

allen Fällen bis zur völligen Abwicklung des erteilten Auftrags andauere, also nicht nur des Buchungs- sondern auch des Auszahlungsvorganges. Der Wortlaut des Gesetzes scheint schon allein die Fragestellung auszuschließen, da von irgend einer Beschränkung des Geltungsbereichs von § 9 PSchG. in dieser Richtung nicht die Rede ist. In der Tat steht denn auch das Schrifttum, wie sich aus dem Schweigen zu dieser Frage ergibt, im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß § 9 auf den gesamten Ueberweisungsvorgang anzuwenden sei. Ausdrücklich sprechen dies Niggl[9]) und Gries[10]) aus, die ausführen, daß ein Auftrag im Sinne von § 9 PSchG. erst dann ordnungsgemäß ausgeführt sei, wenn der Betrag der Ueberweisung der Anschrift entsprechend dem Guthaben des Empfängers gutgeschrieben oder die Schecksumme dem Empfangsberechtigten ausgezahlt worden sei.

Für das Recht der Ueberweisung von Konto zu Konto und des von dem Inhaber bei der Kasse des Postscheckamt zu präsentierenden Inhaberschecks kann ein Zweifel in dieser Hinsicht auch nicht bestehen, und in der Tat ist eine gegenteilige Meinung in dem Schrifttum und von der Rechtsprechung bisher — soweit ersichtlich — auch nicht geäußert worden. Anders ist dies jedoch bei dem Namensscheck, der — wie oben angedeutet — ebenso wie die Ueberweisung beim Postscheckamt eingereicht wird, das den darin angegebenen Betrag von dem Konto des Ueberweisenden abbucht und die Auszahlung an den im Scheck genannten Empfänger durch eine an dessen Zustellpostanstalt gerichtete Anweisung veranlaßt, § 9 VI—X PSchO. Es sei hierbei darauf hingewiesen, daß posttechnisch von „Scheck" nur bis zum Abschluß des Buchungsgeschäfts gesprochen wird; in dem von den gewöhnlichen Postanstalten besorgten Barauszahlungsbetrieb führt der Scheck den Namen „Zahlungsanweisung", § 9 PSchO.[11]).

---

[9]) Postverkehrsgesetze, S. 172 und im Postrecht, S. 392.

[10]) a. a. O., S. 24.

[11]) Vgl. hierzu Staedler, LZ. 1931, S. 746.

Offenbar beeinflußt durch die auch äußerlich zutage tretende Aehnlichkeit der Zahlungsanweisung mit der Postanweisung des § 6 PG., ist im Schrifttum der jüngeren Zeit die Meinung aufgetaucht, der Zahlungsanweisungsvorgang, d. h. die Phase des Auszahlungsgeschäfts, die sich an die Abbuchung vom Konto des Ueberweisenden anschließt und mit der Anweisung des Postscheckamts an die Zustellpostanstalt beginnt, an den Empfänger zu zahlen, sei nicht dem Haftrecht des § 9 I PSchG., sondern dem der Postanweisung nach § 6 PG. zu unterstellen. § 9 PSchG. beziehe sich lediglich auf die bankmäßige Erledigung des Postscheckgeschäfts. Diese finde aber bei Scheckaufträgen, deren Beträge durch die Bestimmungspostanstalten auszuzahlen seien, ihren Abschluß damit, daß das Postscheckamt den dem Scheck angefügten Lastschriftzettel vollziehe und diesen nach Abbuchen des Betrages an den Kontoinhaber zurücksende[12]).

Die Gründe, welche hierfür vorgebracht werden, sind verschieden. Es wird versucht, die vorgetragene Auffassung mittels einer Analogie zum Recht des der Post gleichfalls übertragenen Gebiets des Wechselprotests zu rechtfertigen. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß — wie aus den Vorarbeiten zum Postscheckgesetz hervorgehe (Reichstagsdrucks. 13. Legisl.-Periode 1. Session 1912, Nr. 539 S. 13, 14) — die Fassung des § 9 PSchG. bewußt und gewollt an die des § 4 des Gesetzes über die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 321) angelehnt sei. Bei der Vornahme eines Wechselprotestes seien aber drei Haftungsphasen zu unterscheiden: Für die Beförderung des Auftragsbriefes mit dem Protestwechsel bis zum Eingang des Auftrages bei der zuständigen Postanstalt hafte die Post wie für einen eingeschriebenen Brief, § 4 des Wechselprotestgesetzes in Verb. mit § 20 XV Unterabs. 2 Satz 3 und 4 PO.; von da ab für die Ausführung des Protestauftrages bestimme sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Diese besondere Haftung aber

[12]) Staedler, LZ. 1931, S. 746 ff.; Hellmuth, Bayr. Z. 1931, S. 219; Aschenborn-Schneider, S. 187; Bahn, Postarch. 1934, S. 195; Amtsgericht Berlin, Postarch. 1933, S. 55, 56.

ende wiederum, sobald der protestierte Wechsel nebst der Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber aufgegeben werde. Von da ab hafte die Post für die eingezogene Wechselsumme wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge, § 20 XV PO. Entsprechend dieser verwandten Regelung der Bestimmungen des § 9 PG. und des § 4 des Wechselprotestgesetzes, sei auch der Zahlungsanweisungsabschnitt des Postscheckverkehrs zu behandeln[13]).

Diese Beweisführung ist nicht überzeugend. Sie ist weit hergeholt und geht von der unrichtigen Feststellung aus, die gesetzliche Regelung sei deutlich angeglichen. Wäre dem wirklich so, dann könnten Zweifel über den Wirkungsbereich des § 9 PSchG. ebensowenig bestehen wie über den des § 4 des Wechselprotestgesetzes. Allerdings klingt die Bestimmung des § 9 PSchG. an die des § 4 des Gesetzes über die Erleichterung des Wechselprotestes an. Aber daraus kann nichts gefolgert werden. Denn nicht § 4 enthält die Aufteilung in die drei Haftungsphasen, sondern erst die ergänzende Bestimmung des § 20 XV PO., wie sie entsprechend für das Postscheckgesetz nicht gegeben ist. Eine Analogie aus jenen Bestimmungen ist somit nicht zwingend gerechtfertigt.

Ebensowenig läßt sich die vorgetragene Auffassung etwa damit begründen, daß davon ausgegangen wird, Zahlungsanweisung des Postscheckamts und Postanweisung des Postteilnehmers seien ihrer rechtlichen Struktur nach gleichgeartet, da beide dem nämlichen Zwecke dienten, Barauszahlung an einen bestimmten Empfänger zu bewirken. Dies wäre nicht richtig. Auftraggeber der Postanweisung ist der Einzahlende unmittelbar. Sein Wille gab den unmittelbaren Anstoß für die Geldübermittlung. Auftraggeberin und Urheberin der Zahlungsanweisung im Rechtssinne ist aber die Behörde selbst, die sich ihrer zur Abwicklung des sich aus der Trennung von Postscheckamt und Zustellpostanstalt ergebenden weiteren Verfügungsvorgangs in ihrem innerdienstlichen Verkehr bedient, § 9 VI PSchO. Der Kontoinhaber hat hierzu nur mittelbar

---

[13]) So Bahn, Postarch. 1934, S. 195; AG. Berlin, Postarch. 1933, S. 56; Hellmuth, Bayr. Z. 1931, S. 219 (m. Vorbeh.).

durch die Einreichung des Namensschecks den Anstoß gegeben[14]). Eine Gleichbehandlung aus diesen Gründen wäre daher nicht zu rechtfertigen.

Ebensowenig kann Hellmuth[15]) zugestimmt werden, der sich zu der Auffassung mit der Begründung bekennt, die Haftungsbestimmungen der Postgesetze seien eng auszulegen. Dieser Grundsatz führe in seiner Anwendung auf § 9 PSchG. zugunsten der Post dazu, die strenge Haftung nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen möglichst einzudämmen und auf die bankmäßige Ausführung der Ueberweisungen zu beschränken. — Der dieser Beweisführung zugrunde liegende Gedanke ist zwar an und für sich richtig, wie im allgemeinen Teil dargelegt wurde. Soll aber damit, wie hier, dem Wortlaut des Gesetzes immerhin Zwang angetan werden, so müssen hierfür bestimmte sachliche Gründe vorliegen.

Diese sind gegeben. Sie liegen in folgendem: Die Tätigkeitsgebiete der Deutschen Reichspost sind vielgestaltig und in sich verschieden. Gleichwohl schälen sich innerhalb der Aufgabengebiete Gruppen heraus, die ihrem Zweck nach gleichgerichtet sind, wie z. B. die Briefbeförderung, der Buchungsbetrieb der Scheckämter, die von den Postanstalten vorzunehmende Auszahlung baren Geldes. Es entspricht nicht nur der Zweckmäßigkeit, sondern auch dem dringenden Bedürfnis nach einem reibungslosen Ablauf der postalischen Tätigkeit, solche tatsächlich gleichgeordnete Gruppen von anstaltlichen Einrichtungen auch rechtlich gleichen Normen zu unterwerfen[16]). Dies ist bei Einführung des erleichterten Wechselprotestes durch die Post dadurch geschehen, daß alle dabei auftauchenden Erscheinungen wo irgend möglich bereits vorhandenen Gruppen und den für diese geltenden Normen untergeordnet wurden, um die Vielgestaltigkeit nicht noch mehr zu komplizieren. Es kann allein dem wahren Willen des Gesetzes entsprechen, die Anstaltsordnung einheitlich überall da zu regeln, wo es geboten und zweckmäßig erscheint. Diesem Grundsatz entsprechend hat die Post-

[14]) So auch Hellmuth, Bayr. Z. 1931, S. 220; Staedler, LZ. 1931, S. 749.
[15]) Bayr. Z. 1931, S. 220.
[16]) So ähnl. auch Staedler, LZ. 1931, S. 751.

scheckordnung die Zahlungsanweisung in allem den Regeln der Postanweisung angeglichen, indem sie in § 9 VIII PSchO. die Vorschriften der PO. über das Zustellen, Abholen und Auszahlen der Postanweisungen sinngemäß auf die Zahlungsanweisungen für anwendbar erklärt. Hieraus ist klar zu erkennen, daß das Gesetz eine Anpassung der Zahlungsanweisung an das Recht der Postanweisung erstrebt. Geht man hiervon aus, so ist der gedankliche Schritt, auch die Haftung dem anzugleichen, gerechtfertigt, denn „die Bestimmungen, denen die Post unterliegt, müssen einheitlich sein, sie können nicht wechseln mit der Richtung, aus der ein Auftrag kommt", (Amtsgericht Berlin, Postarch. 1933, S. 55/6).

Es ist daher davon auszugehen, daß der Zahlungsanweisungsabschnitt beim Namensscheck der Post der Haftung des § 9 PSchG. entzogen ist und sich gleich derjenigen für Postanweisungen und Zahlkarten nach § 6 PG. bestimmt, sodaß für den Geltungsbereich des § 9 PSchG. beim Namenspostschek lediglich der Buchungsvorgang übrig bleibt, die Haftung somit insoweit dreifach gegliedert ist.

Dies ist von außerordentlicher Bedeutung, da die Haftung nach § 6 PG. die Gewährleistung der Deutschen Reichspost auf die Höhe des Ueberweisungsbetrages begrenzt, ein höherer Schaden somit nie ersetzt werden kann. Wichtig ist dies auch für die Verjährung, für die danach auch bei der Zahlungsanweisung nicht die zweijährige Frist des § 9 II PSchG., sondern die sechsmonatige des § 14 PG, gilt. Die Unterbrechung der Verjährung kann bei der Zahlungsanweisung auch durch Reklamation eintreten, § 14 PG.[17])

2. Die konkrete Gestaltung der Haftung der Post gemäß § 9 Postscheckgesetz

Damit sind die für den eigentlichen Scheckverkehr geltenden Haftungsbestimmungen klargelegt und gegeneinander abgegrenzt. Die konkrete Ausgestaltung der gemäß § 9 PSchG. für den bankmäßigen Teil des Ueberweisungsverkehrs normierten Haftung ist

---

[17]) Vgl. hierzu Aschenborn-Schneider, S. 188; Staedler, LZ. 1931, S. 754.

nunmehr zu untersuchen. Die für den Zahlungsanweisungsvorgang geltenden Regeln können hierbei zunächst außer Betracht bleiben, da sie dieselben sind, die auch für die später darzustellende Zahlkartenzahlung gelten.

a) Der Inhalt der Verweisung des § 9 Postscheckgesetz auf das bürgerliche Recht.

Gemäß § 9 PSchG. haftet die Postverwaltung grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Damit verweist diese Bestimmung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie erhebt diese im Rahmen des Postscheckverkehrs zu öffentlichrechtlichen Haftungsgrundsätzen[18]).

Obwohl kein bürgerlichrechtliches Vertragsverhältnis, sondern ein öffentlichrechtliches Unterwerfungsverhältnis zwischen Post und Teilnehmern besteht, sollen sich gleichwohl die Rechte und Pflichten hieraus nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes richten, denen sich die Post kraft ihrer Benutzungsordnung bindend unterworfen hat. Somit haftet sie gemäß den §§ 276, 278, 31 und 89 BGB. für das Verschulden ihrer Vertreter, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Postscheckverkehr bedient, wie für eigenes Verschulden, wobei ein solches in all' den Fällen vorliegt, in denen ein Kontoinhaber dadurch geschädigt wurde, daß die verfassungsmäßig berufenen Organe der Deutschen Reichspost bei der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen haben[19]).

Bei entstandenem Schaden hat sie grundsätzlich den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, § 249 ff. BGB.; der zu ersetzende Schaden umfaßt nicht nur den unmittelbaren Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn. Bei beiderseitigem Verschulden kann eine Schadensminderung oder ein völliger

---

[18]) So auch Niggl, Postverkehrsgesetze, S. 58, Anm. 1; Hellmuth, System .... S. 186; Hellmuth, EE. 43, S. 352; Schlottner, a. a. O., S. 56.

[19]) RG, Recht, 1922, Nr. 781.

Wegfall der Schadensersatzpflicht gegebenenfalls gemäß § 254 BGB. eintreten. Für die nach § 9 II PSchG. auf zwei Jahre festgesetzte Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen der §§ 194 ff. BGB. Dies alles kann mit Sicherheit aus dem Gesetz entnommen werden, ist unstreitig und bedarf daher keiner näheren Darlegung.

Mit den angeführten Bestimmungen ist jedoch der Kreis der aus dem bürgerlichen Recht übernommenen Haftungsvorschriften erschöpft. Keineswegs könnte aus dieser Verweisung auf eine Bezugnahme der §§ 823 ff. BGB. geschlossen werden. § 9 PSchG. führt ausdrücklich nur die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeiten in das postalische Haftrecht ein, nicht aber die außervertragliche der §§ 823 ff. BGB.[20]).

Diese streng an bürgerlichrechtliche Grundsätze angepaßte Haftung enthält in sich jedoch schon eine erhebliche Abschwächung: Für Verzugsschaden hat die Post nicht einzustehen, denn sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge, § 9 I Satz 2 PSchG. Trotz des entgegenstehenden Wortlautes kann diese Bestimmung nicht einmal in dem Sinne verwertet werden, daß bei Auslegung des Gesetzes an sich von einer Haftung für verzögerte Erledigung auszugehen wäre. Die ausdrückliche Normierung der Nichthaftung für Verzugschulden als Ausnahme ist allein dadurch bedingt, daß gemäß § 9 I PSchG. die Post für die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, unter die an und für sich auch die rechtzeitige Erledigung zu fallen hätte, allgemein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für haftbar erklärt ist. Dies folgt aus dem im ganzen Postrecht geltenden Grundsatz der Haftungsfreiheit[21]).

Dabei ist jedoch zu beachten — was in dem Schrifttum meist übersehen wird —, daß der Begriff der Verzögerung hier in einem besonderen Sinne verstanden werden muß. Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge scheint jede verspätete Erledigung darunter zu fallen. Das kann jedoch nicht der wahre Sinn dieser Bestimmung sein.

---

[20]) So auch Rueß, a. a. O., S. 48, 49; a. A. Gries, a. a. O., S. 44.

[21]) So mit Recht RG. EE. 43, S. 195.

Eine Verzögerung, die dadurch zustande gekommen ist, daß der erteilte Auftrag zunächst nicht richtig ausgeführt, eine Ueberweisung etwa einem falschen Konto gutgeschrieben worden war, kann damit nicht gemeint sein. In einem solchen Falle liegt keine „verzögerte", sondern eine „nicht ordnungsgemäße" Ausführung vor[22]). Das gleiche wird zu gelten haben, wenn dem Verlangen auf besondere Beschleunigung, etwa nach telegraphischer Ueberweisung, nicht nachgekommen worden ist[23]). Eine spätere Richtigstellung könnte die Post nicht befreien, selbst wenn sie ohne Eingreifen der Beteiligten vorgenommen würde. Wird jedoch ein Fehler alsbald bemerkt und noch am selben oder doch am nächsten Tage berichtigt, so w i r d eine Haftung der Post entfallen, da in diesem Falle noch eine ordnungsgemäße Ausführung vorliegt[24]). Andererseits wird Lapp[25]) auch darin beizustimmen sein, wenn er eine über jedes normale Maß hinausgehende Verzögerung etwa von mehreren Monaten nicht mehr als verzögerte, sondern als nicht ordnungsgemäße Ausführung im Sinne von § 9 PSchG. behandeln will und damit eine Haftung der Post für gegeben erachtet.

b) Der Haftungsberechtigte gemäß § 9 Postscheckgesetz.

Bevor nach diesem allgemeinen Ueberblick auf die im einzelnen sich ergebenden Gewährleistungspflichten der Deutschen Reichspost eingegangen werden kann, die sich daraus ergeben, daß sie für die ordnungsgemäße Ausführung eingegangener Aufträge einzustehen hat, ist zu untersuchen, wem gegenüber eine Haftung besteht. Dies deckt sich mit der Frage, wer als „Kontoinhaber" im Sinne von § 9 I PSchG. anzusehen ist. Dieses Problem ist im Schrifttum — wie zu zeigen sein wird — verhältnismäßig wenig behandelt. Die Rechtsprechung hat sich offenbar nur selten damit auseinanderzusetzen gehabt. Die vereinzelt geäußerten Auffassun-

[22]) So mit Recht Schoele, a. a. O., S. 180.

[23]) Schoele, a. a. O., S. 180.

[24]) So auch Lapp, Blätter für Post und Telegraphie 1924, S. 88; Schoele, a. a. O., S. 180.

[25]) Verkehrsrechtliche Rundschau, 3. Sp. 502.

gen gehen auseinander. Einigkeit herrscht allerdings darüber, daß in den Fällen, da lediglich ein Kontoinhaber beteiligt ist, der etwa mittels Namensscheck über sein Guthaben verfügt, nur dieser befugt sein kann, Gewährleistungsansprüche gegenüber der Reichspostverwaltung im Falle nicht ordnungsgemäßer Ausführung geltend zu machen. Denn nur er, niemals aber der Empfänger, steht in einem Verhältnis zur Post, aus dem ihm Rechte erwachsen können. Es ist insoweit unerheblich, ob man von der privatrechtlichen Auffassung eines Kassenhaltungsvertrags oder der öffentlichrechtlichen des Anstaltsnutzungsverhältnisses ausgeht[28].

Umstritten ist dagegen die Frage, ob nicht in den Fällen, da der Empfänger selbst Kontoinhaber ist, dieser aus eigenem Rechte Ansprüche gemäß § 9 PSchG. geltend machen kann. Das Reichsgericht hat in einem Falle, in dem ein Kontoinhaber durch betrügerische Machenschaften mittels eines gefälschten Kontoauszugs geschädigt worden war, die Möglichkeit bejaht. Es führt in RG. 104, 144 hierzu aus: „Der hier in Betracht kommende Fall, wo der Kontoinhaber nicht Auftraggeber sondern Empfänger einer Gutschrift ist, hat im Gesetz keine ausdrückliche Behandlung gefunden. Nach den Richtlinien des § 9 darf angenommen werden, daß eine Haftung nach § 9 nicht schlechthin ausgeschlossen ist, sondern sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt." — Was unter den „Richtlinien des § 9" zu verstehen ist, wird nicht näher dargelegt. Nach dem Zusammenhang kann wohl nichts anderes darunter begriffen werden, als der in dieser Bestimmung ausgesprochene Hinweis auf die Haftungsbestimmungen des bürgerlichen Rechts. Allem Anschein nach ist die gedankliche Verknüpfung mit diesen Grundsätzen darin zu suchen, daß der Kontoinhaber ebenfalls — vom privatrechtlichen Standpunkt des Reichsgerichts aus gesehen — in einem Vertragsverhältnis zur Reichspost steht, aus dem ihm ebenfalls Ansprüche erwachsen können, deren Inhalt wiederum sich nach § 9 zu bestimmen haben.

---

[28]) Vgl. Hellmuth, Bayr. Z. 1931, S. 218; Vogt, a. a. O., S. 27.

soll. Aehnlich folgern jedenfalls Scholz[27], Haas[28]), Lapp[29]), die davon ausgehen, die Post sei aus dem mit jedem Kontoinhaber geschlossenen Vertrag verpflichtet, eingehende Ueberweisungen dem Konto gutzuschreiben. Eine Verletzung dieser Verpflichtung sei geeignet, Ansprüche aus § 9 zu seinen Gunsten erwachsen zu lassen, sodaß in einem Schadensfalle nicht nur der überweisende Kontoinhaber, sondern auch der Empfänger ersatzberechtigt sei. Der Ansicht des Reichsgerichts haben sich auch Aschenborn-Schneider[30]) und Schoele[31]) ohne eigene nähere Begründung angeschlossen.

Demgegenüber wird von andern Bearbeitern des Postscheckrechts betont, die Annahme einer Doppelhaftung nach § 9 PSchG. dem Absender und dem Empfänger gegenüber sei dem Postrecht fremd. Unter dem Kontoinhaber im Sinne von § 9 sei nur der verfügende Kontoinhaber zu verstehen. Dem Empfänger stünden niemals Ansprüche aus eigenem Rechte zu[32]).

Die Stellungnahme hierzu ergibt sich aus folgendem: Wie oben dargelegt, hat die Verweisung des § 9 PSchG. keineswegs die Bedeutung einer völligen Unterstellung des Postschecknutzungsverhältnisses unter die Herrschaft bürgerlichrechtlicher Normen. Soweit überhaupt auf solche verwiesen ist, sollen sie lediglich das Maß und die Richtschnur für die Haftung der Post bei Ausführung der erteilten Aufträge angeben. Das bedeutet aber, daß die Verweisung auf das bürgerliche Recht über die Person des Berechtigten aus der Haftpflicht der Post nichts ergeben kann, weil sie dazu in keiner Beziehung steht. Die Beweisführung des Reichsgerichts geht daher von „Richtlinien" aus, die nach der vorgetragenen Auf-

---

[27]) I a. a. O.. S. 130; II, a. a. O., S. 702.

[28]) a. a. O., S. 84.

[29]) Verkehrsrechtl. Rundschau, 3, Sp. 502.

[30]) a. a. O., S. 188.

[31]) a. a. O., S. 122.

[32]) So Lorek, Deutsche Verkehrszeitung 1926, S. 453; Staedler, EE. 45, S. 337 ff.; Wunschel, EE. 46, S. 226; Niggl, Postverkehrsgesetze, S. 172 Anm. 6; Hellmuth, Bayr. Z. 1931, S. 218; Pierburg, a. a. O., S. 70; Vogt, a. a. O., S. 27.

fassung nicht vorhanden sind. Wer der Berechtigte im Sinne von § 9 PSchG. ist, kann sonach nur aus dem Geist der Postgesetze selbst ermittelt werden. Dieser spricht gegen die Meinung des Reichsgerichts. Staedler[33]) und Lorek[34]) weisen mit Recht darauf hin, daß schon die amtliche Begründung zum Entwurf des Postscheckgesetzes von der ordnungsmäßigen Ausführung der „vom Kontoinhaber erteilten Aufträge" handelt, wobei mit den Aufträgen offenbar die des § 4 PSchG. gemeint sind, mittels derer der Postscheckteilnehmer über sein Guthaben verfügen kann (vgl. Drucks. d. Reichstags 1912, Nr. 539 S. 11 ff. und § 9 I Satz 2 PSchG.). Der Empfänger ist sonach damit nicht gemeint. Dies würde für sich allerdings noch nicht genügen, unter dem Kontoinhaber im Sinne von § 9 lediglich den überweisenden Inhaber zu verstehen, da die endgültige Fassung des Gesetzes die Einschränkung nicht zum Ausdruck bringt. Entscheidend ist jedoch der Hinweis auf die entsprechende Regelung des Postrechts in ähnlichen Fällen, in denen der Wille des Gesetzes klar ausgedrückt ist. Eine solche Bestimmung ist in § 6 PG. enthalten. Sie regelt die Haftung der Post im allgemeinen Postrecht. In ihr wird ausdrücklich normiert, daß die Postverwaltung lediglich dem Absender Ersatz leistet, § 6 I PG. Da aber der Postscheckverkehr ein organisch mit dem übrigen Postrecht zusammenhängendes Rechtsgebiet darstellt, sind in Zweifelsfällen dessen Rechtsgedanken heranzuziehen, die auch für den Fall des § 9 PSchG. dazu führen, eine Haftung nur dem verfügenden Kontoinhaber gegenüber anzuerkennen, nicht aber gegenüber dem Empfänger. Eine Doppelhaftung ist dem Postrecht fremd[35]).

Fraglich erscheint allerdings, ob dies unbedingt auch für diejenigen Ueberweisungsvorgänge gilt, die nicht in ihrem ganzen Ablauf durch den Willen des Absenders bestimmt sind. Es sind dies die Fälle der §§ 9 XIV b und 4 PSchO. Bei jenem hat der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben

[33]) EE. 45, S. 337 ff.

[34]) Deutsche Verkehrszeitung 1926, S. 453, 454.

[35]) Vgl. hierzu das in Anm. 32 erwähnte Schrifttum.

war, nachträglich selbst einen Empfänger angegeben und dann den Namensscheck eingereicht; bei diesem hat der Postscheckkunde bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragt, daß alle für ihn eingehenden Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Wem stehen in diesen Fällen Ersatzansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung zu?

Der Fall des Inhaberschecks ist dahin zu beantworten, daß nur dem Aussteller Rechte aus nicht ordnungsmäßiger Ausführung zustehen können, denn der Inhaber, welcher nachträglich den Empfänger benannt hat, hat damit lediglich den Blankowillen des Ausstellers präzisiert und in seiner neuen Form den Auftrag beim Postscheckamt eingereicht. Ein neues selbständiges Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Post entsteht nicht. Es handelt sich hierbei somit nur um eine scheinbare Ausnahme vom Normalfalle der Verfügungen im Sinne von §§ 4 und 9 PSchG., für die eine Sonderheit in bezug auf die Haftung nicht besteht[36]).

Schwieriger ist die Rechtslage in dem Falle, da ein Postscheckkunde einen Antrag gemäß § 4 PSchO. gestellt hat und ein Verlust bei der Beförderung von der Bestimmungsanstalt des Empfängers zum Postscheckamt eingetreten ist.

Hellmuth[37]), der diesen Fall erörtert, verneint auch hier Ersatzansprüche des Empfängers gegenüber der Postverwaltung. Er geht dabei davon aus, daß die Postverwaltung in einem solchen Falle zunächst dem Aussteller gegenüber verpflichtet sei, den eingezahlten oder überwiesenen Betrag an den Empfänger auszuzahlen. Nebenher laufe allerdings die völlig selbständige Pflicht, derartige für den Empfänger eingehende Sendungen seinem Konto zu überweisen. Aus dieser Verpflichtung könnten dem Empfänger aber deswegen niemals Ansprüche erwachsen, weil ihm auch im Falle nicht ordnungsmäßiger Ausführung seines Auftrages ein Schaden nicht entstehe; dies deswegen nicht, weil die Verbindlichkeit der

---

[36]) So im Ergebnis auch Hellmuth, Bayr. Z. 1931, S. 218.
[37]) Hellmuth, Bayr. Z. 1915, S. 9 ff.

Deutschen Reichspost gegenüber dem Absender erst mit der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers erlösche. Die Gutschrift sei nichts anderes als eine besondere Art der Auszahlung, die der Absender zunächst mit einer Ueberweisung erstrebt habe. Erfolge die Gutschrift nicht, dann sei der Absender dem Empfänger gegenüber aus dem zugrunde liegenden Kausalverhältnis nicht befreit, und dieser könne seine Rechte daraus nach wie vor geltend machen. Der Schaden erwachse sonach stets dem Absender und nicht dem Empfänger, da dessen Anspruch erst mit der Gutschrift erlösche.

Dem kann nicht gefolgt werden. Einmal ist es nicht richtig, daß dem Empfänger deswegen niemals ein Schaden entstehe, weil der Anspruch aus dem Kausalverhältnis bestehen bleibe. Dies trifft für alle die Fälle nicht zu, in denen ein rechtsgültiger oder ein klagbarer Anspruch aus dem Kausalverhältnis nicht bestand, z. B. bei der Zahlung einer Wette mittels Postschecks, bei einem Schenkungsangebot durch Postanweisung. Zum andern erscheint es nicht gerechtfertigt, dem Absender Ersatzansprüche aus dem allein zwischen Empfänger und Post gemäß § 4 PSchO. bestehenden Rechtsverhältnisse einzuräumen, auf dessen Zustandekommen und Inhalt er keinerlei Einfluß hat. Vielmehr entspricht es der gesetzlichen Regelung und der Rechtslage, in diesem Falle dem Empfänger selbständige Ersatzansprüche zuzubilligen. Die Postscheckordnung gibt selbst einen Anhaltspunkt, den Rechtsgrund für eine Haftung zu begründen. Gemäß § 4 II PSchO. werden auf Grund eines derartigen Antrages die eingegangenen Beträge dem Postscheckkonto des Auftraggebers, d. h. des Empfängers überwiesen. Bei Postaufträgen und Nachnahmebeträgen kann der Auftraggeber schon vorher Zahlkarten beifügen. Daraus ist der Wille des Gesetzes erkennbar. derartige Aufträge den Zahlkarten gleich zu behandeln. In der Tat gleicht der hierbei sich abspielende Vorgang völlig der Einzahlung von Zahlkartenbeträgen auf ein Konto, abgesehen davon, daß eine Bareinzahlung entfällt, an deren Stelle der Betrag der eingelaufenen Sendung tritt. Zugleich ist die Ueberweisung von der Bestimmungsanstalt an das Postscheckamt nichts anderes als die Umkehrung der „Zahlungsanweisung", die von dem Post-

scheckamt an die Postanstalt geht. Es entspricht daher auch völlig der notwendigen Einheitlichkeit der Haftungsnormen, dem Postscheckteilnehmer, der einen Auftrag gemäß § 4 PSchO. erteilt hat, die Rechte dessen zu geben, der Zahlkartenbeträge eingezahlt hat. Deren näherer Inhalt wird später darzulegen sein. Die hierbei erwachsenden Ansprüche entspringen in Wahrheit nicht seiner Stellung als Empfänger, sondern als Auftraggeber gemäß § 4 I PSchO.

c) Der Inhalt der postalischen Haftung bei ordnungsmäßigen Aufträgen gemäß § 9 Postscheckgesetz.

aa) Die allgemeinen Gewährleistungspflichten.

Wofür hat die Postverwaltung nun im einzelnen dem Kontoinhaber gemäß § 9 PSchG. einzustehen? Was gehört zur ordnungsmäßigen Ausführung der beim Postscheckamt eingegangenen Aufträge?

Die wesentlichen zur Ausführung der erteilten Aufträge gehörigen Verpflichtungen der Deutschen Reichspost ergeben sich klar aus dem Postscheckgesetz und der Postscheckordnung, jedenfalls in den Fällen, in denen der Postscheckkunde einen in allem formgerechten Auftrag eingereicht hat. Grundvoraussetzung für die Pflicht der Post, einen Auftrag auszuführen, ist, daß ein gültiger Auftrag im Sinne von § 4 und § 9 PSchG. eingegangen ist. Dazu gehört, daß der Kontoinhaber bei der Ueberweisung oder dem Scheckauftrag sich innerhalb der ihm durch § 4 PSchG. gesteckten Grenzen gehalten, also nicht über den Betrag der darin festgesetzten Stammeinlage hinaus verfügt, des weiteren, daß er sich bei seinen Aufträgen der amtlichen Formblätter bedient hat, deren ausschließliche Benutzung durch § 6 I PSchO. vorgeschrieben ist.

Die Kernverpflichtung der Deutschen Reichspost, für deren Erfüllung sie gemäß § 9 PSchG. einzustehen hat, geht dahin, die in den Aufträgen enthaltene Geldübermittelung auszuführen. Diese ist verschieden gestaltet, je nachdem es sich um eine Ueberweisung von Konto zu Konto oder eine Scheckanweisung im Sinne von § 4 PSchG. handelt.

Bei der Ueberweisung ist das Postscheckamt gemäß § 4 PSchG. in Verbindung mit § 5 I PSchO. verpflichtet, den überwiesenen Betrag dem Konto des Empfängers gutzuschreiben, diesem somit eine Geldforderung in der angegebenen Höhe zu verschaffen. Eng damit verknüpft ist die entsprechende Abbuchung von dem Guthaben des verfügenden Kontoinhabers. Stimmt der in der Ueberweisung angegebene Betrag in Ziffern mit dem in Buchstaben nicht überein, so ist die Post gehalten, den geringeren Betrag zu überweisen, § 7 I PSchO.

Liegt dagegen ein Scheckauftrag des Kontoinhabers vor, so ist die Post verpflichtet, nach Abbuchung des Betrages die Auszahlung mittels Zahlungsanweisung zu bewirken, § 9 VI PSchO. jedenfalls dann, wenn es sich um einen Namenspostscheck handelt.

Wird dem Postscheckamt gemäß § 9 XIV a PSchO. ein Inhaberscheck vorgelegt, so ist es dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, den Betrag dem Inhaber auszuzahlen. Diese Gewährleistungspflichten bestehen aber nur, wenn der Scheck binnen 10 Tagen, nachdem er ausgestellt wurde, zum Einlösen vorgelegt wird. Wird ein Postscheck erst nach Ablauf dieser Frist eingereicht, so kann das Postscheckamt die Einlösung ablehnen, § 9 IV PSchO. Ein mit einem Indossament versehener Scheck dagegen darf nicht eingelöst werden, § 9 V PSchO.

Alles dies folgt mit Sicherheit aus dem Gesetz. Für schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtungen hat die Post nach § 9 PSchG. einzustehen. Zweifel hierüber bestehen nicht. Somit hat die Post stets das Verschulden ihrer Beamten zu vertreten, wenn bei Ueberweisungen trotz richtiger Bezeichnung von Empfänger und Kontonummer etwa einem falschen Konto gutgeschrieben wurde und dem Absender daraus ein Schaden erwachsen ist. Das gleiche muß gelten, wenn ein unrichtiger Betrag verbucht wurde, oder die Zahlungsanweisung beim Namensscheck unrichtig ausgestellt und dadurch ein Schaden bei der Auszahlung entstanden ist.

bb) Die Haftung aus der Erteilung von Kontoauzsügen.

Ob die Post mit dieser Buchungs- und Ueberweisungstätigkeit allein schon die Aufträge im Sinne von § 9 PSchG. ordnungsgemäß

ausgeführt hat, erscheint fraglich. Die der Post nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen gehen zweifellos weiter. So ist der Postscheckkunde gemäß § 1 IV PSchO. außerdem von jeder Aenderung seines Guthabens durch einen Kontoauszug zu benachrichtigen. Erstreckt sich die Haftung der Post aus § 9 PSchG. auch auf die Erfüllung dieser Obliegenheit?

Diese Frage ist umstritten.

Niggl[38]) verneint die Anwendbarkeit des § 9 PSchG. auf diesen Fall. Er begründet dies damit, die Ausführung der Ueberweisungen und Scheckaufträge im Sinne der §§ 4 und 9 PSchG. habe ausschließlich die Gutschrift einer Ueberweisung oder die Begleichung eines Schecks zum Ziele und hierauf allein erstrecke sich die unter Haftgefahr stehende Verpflichtung der Post zu ordnungsmäßiger Ausführung. Für die Verstöße gegen die Benachrichtigungspflicht aus § 1 IV PSchO. sei sie mangels besonderer Vorschrift nicht haftbar. Zu demselben Ergebnis kommt Lapp[39]), der die Frage untersucht, ob aus der unrichtigen Zustellung von Kontoauszügen Ersatzansprüche gegen die Reichspost hergeleitet werden können, wenn dadurch ein Geschäftsmann Einblick in die Geschäftsbeziehungen seines Konkurrenten gewinne. Dies ist nach Lapp deswegen zu verneinen, weil nur für die besondere unmittelbare Ausführung der Ueberweisung im Postscheckbetriebe gemäß § 9 PSchG. gehaftet werde.

Dieser Auffassung kann nicht beigestimmt werden. Allerdings ist sie nicht mit den Gründen zu widerlegen, mit denen von einseitig privatrechtlicher Auffassung ausgehend eine Haftung begründet wird, indem von der Annahme eines Girovertrages aus die Benachrichtigungspflicht als Teil dieses Vertrages angesehen und die Post für die Verletzung dieser Vertragspflicht aus allgemeinen Gesichtspunkten für haftbar erklärt wird[40]).

Die Begründung ist in anderem zu suchen: Nach den im allgemeinen Teil entwickelten Grundsätzen ist die Benutzungsordnung

[38]) Postverkehrsgesetze, S. 172 Anm. 4.

[39]) Verkehrsrechtl. Rundschau, 3, Sp. 503.

[40]) So Schoele, a. a. O., S. 183; Gries, a. a. O., S. 24.

der Post gekennzeichnet durch den Gedanken der Haftungsfreiheit. Eine Haftung besteht nur insoweit, als sie ausdrücklich anerkannt ist. Die Entscheidung kann sich danach allein daraus ergeben, daß untersucht wird, was zur „ordnungsmäßigen Ausführung" der erteilten Aufträge im Sinne von § 9 PSchG. gehört. Zu dem Ergebnis, daß auch die Benachrichtigungspflicht aus § 1 IV PSchO. von der Haftung des § 9 erfaßt wird, führt folgende Ueberlegung: Die Post ist im Rahmen des Geldüberweisungsverkehrs wie bei allen ihren Aufgaben lediglich die Mittlerin zwischen Auftraggeber und Empfänger. Ihre Tätigkeit ist nicht Selbstzweck, sondern steht im Dienste der Teilnehmer. Diese muß sie durch ihre Einrichtungen aber in den Stand setzen, ihr Guthaben ordnungsgemäß zu verwerten. Dazu gehört auch im Postscheckverkehr, daß der Postscheckkunde ständig über den Stand seines Guthabens unterrichtet wird, was eben durch die Uebersendung der Kontoauszüge gewährleistet wird. Ohne die stetige Kenntnis der Höhe seines Guthabens wäre der Kontoinhaber nicht in der Lage, mit Sicherheit zu handeln. Die ordnungsmäßige Ausführung der einzelnen Buchungsvorgänge ohne die jedesmalige Benachrichtigung vom Stande des Guthabens wäre nicht genügend. Buchungsgeschäft und Benachrichtigung sind untrennbar miteinander verknüpft und können nur zusammen als „ordnungsmäßige Ausführung" angesehen werden. Dies muß für jede Aenderung des Guthabens gelten. Trotz der an und für sich gebotenen einschränkenden Auslegung der Bestimmung des § 9 PSchG. ist an diesem Ergebnis festzuhalten[41]).

Dasselbe muß auch für die Bestimmung des § 5 II PSchO. gelten, wonach die Post dem Empfänger nach der Gutschrift die Abschnitte der Ueberweisungen zuzusenden hat. Diese Bestimmung ist das Analogon zur Benachrichtigungspflicht dem Ueberweisenden gegenüber. Auch für Verletzung dieser Verpflichtung muß die Post dem Absender gegebenenfalls gemäß § 9 PSchG. Ersatz leisten[42]). Hierbei ist aber stets davon auszugehen, daß der Postscheckteil-

---

[41]) Vgl. Wunschel, EE. 46, S. 230; Scholz, I, a. a. O., S. 138.

[42]) Vgl. Gries, a. a. O., S. 24; Wunschel, EE. 46, S. 230.

nehmer seinerseits verpflichtet ist, bei unrichtigen Auszügen alsbald der Post Mitteilung zu machen. Unterläßt er schuldhaft die Prüfung der Richtigkeit, dann ist auch er schadensersatzpflichtig, und der Schaden gegebenenfalls gemäß § 254 BGB. zu verteilen[43]). Zu beachten ist jedoch auch hierbei, daß für verzögerte Uebersendung der erwähnten Mitteilungen die Post nicht haftbar ist, § 9 I Satz 2 PSchG.

d) Die Haftung der Post bei fehlerhaften Aufträgen.

Die bisher behandelten Gewährleistungspflichten der Deutschen Reichspost gemäß § 9 PSchG. ergeben sich mit einiger Klarheit aus der gesetzlichen Regelung. Schwieriger sind die in engem Zusammenhang damit stehenden Fragen zu lösen, die sich für die Haftpflicht der Post ergeben, wenn in den Aufträgen der Postscheckkunden Fehler enthalten sind, die von den verantwortlichen Buchungsbeamten übersehen wurden und die dadurch zu Schadensfällen und Ersatzansprüchen führen. Die Rechtsprechung hat sich mit einer Reihe von solchen Fällen, bei denen sich bestimmte Gruppen unterscheiden lassen, zu befassen gehabt, zu denen auch das Schrifttum teilweise Stellung genommen hat.

aa) Die Haftung bei unrichtiger Kontenbezeichnung.

Häufig geschieht es, daß eine Gutschrift deswegen auf unrichtigem Konto erfolgt, weil zwar der Name des Empfängers richtig in der Ueberweisung bezeichnet, dagegen die Kontonummer nicht richtig angegeben worden ist. Dies ist sowohl bei Ueberweisungen gemäß § 4 PSchG. als auch im Zahlkartenverkehr möglich. Die dabei auftauchenden Rechtsfragen sind für beide Ueberweisungsformen die nämlichen, wenn auch die Folgen für die Haftung der Post aus der verschiedenen Regelung im Endergebnis verschieden sein können. Für das Recht der Zahlkarte wird hierauf später einzugehen sein. Es fragt sich, inwieweit die Post auch in solchen Fällen dem Kontoinhaber für entstandene Schäden gemäß § 9 PSchG. einzustehen hat.

---

[43]) So auch Schoele, a. a. O., S. 17, 133, 207.

Die Kernfrage, von der bei der Erörterung in diesem Zusammenhang auszugehen ist, liegt darin, zu prüfen, ob die Postverwaltung in einem solchen Falle überhaupt verpflichtet ist, einen Auftrag auszuführen, bejahendenfalls, nach welchen Angaben sie sich zu richten hat. Dies ist gleichbedeutend mit der Prüfung, ob hier ein rechtsgültiger und damit auszuführender Auftrag im Sinne von § 9 PSchG. vorliegt. Beide Fragen sind eng verknüpft. Steht fest, welche Angaben entscheidend sind und sind diese für sich gesehen ordnungsmäßig, dann wird davon auszugehen sein, daß ein gültiger und ausführbarer Auftrag vorliegt. Die zweite Frage ist daher zunächst zu behandeln.

Dafür, nach welchen Angaben im Mittelteil der Ueberweisung die Post sich zu richten hat, bestehen verschiedene Möglichkeiten. Entweder hat sie sich bei Ausführung des Auftrages an die Bezeichnung der Personenangabe des Gutschriftsempfängers oder an die angegebene Kontonummer oder aber an die übereinstimmende Angabe beider zu halten, sodaß sie im letzten Falle bei Fehlern überhaupt zur Ablehnung verpflichtet ist. Die Antwort ergibt sich aus der Bedeutung der einzelnen Angaben.

Daß die Einrichtung der Kontonummern im postalischen Ueberweisungsverkehr von außerordentlicher Bedeutung ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Der ganze Aufbau des Buchungsbetriebes der Scheckämter deutet darauf hin. Die Konten sind überall nach Nummern und nicht nach Namen geordnet. Die Sortierung folgt der Nummernangabe[44]). Dies könnte zu der Annahme verleiten, die Angabe der letzteren sei entscheidend, die Post werde daher befreit, wenn sie sich bei der Ausführung danach richte.

Das ist jedoch nicht anzunehmen. In Wahrheit stellt die Kontonummer lediglich eine technische Vereinfachung dar, hinter der sich der Name des Kontoinhabers verbirgt. Sie ist nichts anderes als eine durch die Schnelligkeit und die Rationalisierung des Betriebes bedingte Hilfseinrichtung des postalischen Ueberweisungs-

---

[44]) Vgl. hierzu Bock, Deutsch. Verkehrsztg. 1933, S. 143.

verkehrs[45]). Entscheidend ist sonach die Namensbezeichnung des Empfängers, in deren Angabe der Wille des verfügenden Kontoinhabers genügenden Ausdruck gefunden hat.

Daraus folgt, daß trotz der unrichtigen Kontenbezeichnung das Postscheckamt verpflichtet ist, einen so eingegangenen Auftrag gemäß § 9 PSchG. auszuführen, wofern nur die Empfängerangabe klar ist und der bezeichnete Empfänger in der Tat ein Konto unterhält. Der Mangel, den ein solcher Auftrag enthält, nimmt ihm nicht seine Gültigkeit und seine verpflichtende Kraft; dies deswegen nicht, weil eben die Kontenbezeichnung nur eine Hilfseinrichtung darstellt und daher ihre Richtigkeit nicht von konstitutiver Bedeutung für den einzelnen Auftrag sein kann. Ob dabei die fälschliche Angabe der Kontonummer auf einem offenbaren Verschreiben beruht, welche Fälle Schoele[46]) gleichbehandelt haben will, oder auf sonstigem Versehen, für welche Fälle Schoele[47]) eine Pflicht zur Verweigerung der Ausführung annimmt, kann danach keinen Unterschied machen. Die Post ist in jedem dieser Fälle zur Ausführung gemäß § 9 PSchG. verpflichtet. Die Auffassung von Lapp[48]), die Post müsse bei einer jeden solchen Unstimmigkeit die Ueberweisung mit Unbestellbarkeitsmeldung unter Angabe des Ablehnungsgrundes zurücksenden, fußt auf einer Ueberschätzung des Wesens der Kontonummer und würde im Ergebnis zu schweren Unzuträglichkeiten führen.

Auch der Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf[49]), wonach die Post bei Nichtübereinstimmung von Empfängerangabe und Kontonummer entweder verpflichtet sei, die Ausführung abzulehnen, oder aber eine Rückfrage beim Auftraggeber vorzunehmen, kann wohl nicht beigestimmt werden. Geht man davon aus, daß die Personenbezeichnung im Mittelteil entscheidend ist, woran mit guten Gründen nicht gezweifelt werden kann, so muß aner-

[45]) So auch Schoele, a. a. O., S. 205.
[46]) a. a. O., S. 206.
[47]) a. a. O., S. 206.
[48]) LZ. 1931, S. 603.
[49]) Postarch. 1930, S. 314.

kannt werden, daß eine Befugnis zur Ablehnung nicht gegeben ist. Aber auch eine Rückfragepflicht kann dem Postscheckamt nicht zugemutet werden. Der Postscheckverkehr ist in so ausgeprägtem Sinne ein Massenverkehr, daß eine Sonderberücksichtigung einzelner Kunden im Interesse einer reibungslosen Abwicklung nicht möglich ist, zumal ein ins Einzelne gehendes Nachspüren derartiger Ungenauigkeiten einen Verwaltungsapparat erforderte, der das angängige Maß nach Umfang weit überschritte[50]).

Aus dem Dargelegten folgt, daß die Post keineswegs sich damit begnügen kann, im Vertrauen auf die Richtigkeit der Nummerangabe eine Ueberweisung auszuführen[51]). Vielmehr ist sie gehalten, dem bezeichneten Empfänger den Betrag gutzubringen. Da nun aber der Buchungsbetrieb auf den Kontonummern aufgebaut ist, ist erste Pflicht der Buchungsbeamten, die Uebereinstimmung zwischen Kontonummer und Empfängerbezeichnung zu prüfen[52]). Wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, so ist die Post gemäß § 9 PSchG. schadensersatzpflichtig[53]).

Damit ist der Kreis der dabei zu behandelnden Fragen noch nicht erschöpft. Da die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes anzuwenden sind, ist stets zu prüfen, ob in einem solchen Falle dem Kontoinhaber nicht selbst ein mitwirkendes Verschulden zur Last fällt, das er sich gemäß § 254 BGB. anrechnen lassen muß.

Dies ist dann zu bejahen, wenn der Prüfungspflicht der Post die Pflicht des Kunden entspricht, die Kontenbezeichnung richtig anzugeben. Eine derartige Verpflichtung ist weder im Postscheckgesetz noch in der Postscheckordnung ausdrücklich normiert. Das Gesetz erwähnt die Einrichtung der Nummern nicht einmal. Daraus kann ein Fehlen der Verpflichtung zu richtiger Angabe jedoch nicht

---

[50]) Vgl. hierzu Breithaupt, Postarch. 1930, S. 186.

[51]) So auch OLG. Naumburg, Verkehrsr. Rdsch. 1928, S. 341; LG. Koblenz, Postarch. 1925, S. 138.

[52]) Vgl. Schoele, a. a. O., S. 205; Aschenborn-Schneider, S. 188; Oßwald, LZ. 1931, S. 603; OLG. Naumburg, EE. 47, S. 144 = Verkehrsr. Rdsch. 1928, S. 341; LG. Koblenz, Postarch. 1925, S. 138.

[53]) So auch Niggl, Deutsches Postrecht, S. 401, Anm. 1.

gefolgert werden. Aus der Einführung der Kontenbezeichnung in den amtlichen Formblättern ergibt sich, welche Bedeutung die Verwaltung der richtigen Nummerangabe beilegt. Der Kontoinhaber ist aber auf Grund des zwischen ihm und der Post bestehenden Nutzungsverhältnisses der postalischen Ordnung unterworfen, zu deren Inhalt auch die Aufmachung der Formblätter gehört. Obwohl — wie ausgeführt — davon auszugehen ist, daß für die Bearbeitung und Ausführung der Aufträge die Empfängerangabe entscheidend ist, so muß andererseits doch anerkannt werden, daß die Nummer ein wesentlicher Bestandteil der Ueberweisung ist, zumal die ganze innerdienstliche Bearbeitung auf der Nummernangabe aufgebaut ist. Der Einwand, daß eine derartige innerdienstliche Handhabung keine Wirkung nach außen zeitigen könne, entfällt, da diese auch nach außen hin klaren Ausdruck gefunden hat. Somit ist davon auszugehen, daß auch der Kontoinhaber gehalten ist, Namens- und Nummernangabe in Uebereinstimmung zu halten[54]).

Verletzt der Postscheckkunde schuldhaft diese Pflicht, so ist die Schwere des beiderseitigen Verschuldens gemäß § 254 BGB. abzuwägen. Wie dies zu geschehen hat, ist in Rechtsprechung und Schrifttum streitig. Nach der einen Auffassung liegt das überwiegende Verschulden auf seiten des Postscheckteilnehmers, dessen erste Pflicht es gewesen sei, die richtige Nummer anzugeben und der mit dem Außerachtlassen derselben die erste Ursache zu dem später eingetretenen Schaden gesetzt habe[55]).

Nach der anderen Ansicht dagegen wird durch die Angabe des Namens des Kontoinhabers und Empfängers ein Fehler in der Nummernangabe gleichsam aufgehoben. Danach muß ein Versehen der Prüfungsbeamten als so überwiegendes Verschulden angerech-

---

[54]) So auch Schoele, a. a. O., S. 152; Bock, Deutsche Verkehrszeitung 1933, S. 142; RG. Postarch. 1931, S. 84; LG. Magdeburg, EE. 50, S. 54.

[55]) Staedler, EE. 47, S. 145 Anm.; Bock, Deutsche Verkehrszeitung 1933, S. 142; KG. Postarch. 1931, S. 125.

net werden, daß eine Schadensverteilung nach § 254 BGB. nicht eintreten könne, sondern die Post ausschließlich haftbar sei[56]).

Den hierbei zutage tretenden Rechtsauffassungen ist nicht zuzustimmen. Die Tatsache, daß der Postscheckteilnehmer die erste Ursache zum später eingetretenen Schaden gesetzt hat, beweist nicht, daß sein Verschulden das schwerere war. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Kunde — wie oben dargelegt — durch die richtige Empfängerangabe an und für sich die Post in den Stand gesetzt hat, bei ordnungsmäßiger Prüfung den Auftrag richtig auszuführen. Er hat damit seiner wichtigsten Pflicht genügt. Wenn die Post sich gleichwohl nach der Nummer richtete, so liegt das schwerere Verschulden auf ihrer Seite, demgegenüber dasjenige des Kunden zurückzutreten hat. Es wird daher eine Schadensteilung, die dem Rechnung trägt, vorzunehmen sein, indem etwa der Post zwei Drittel des Schadens auferlegt werden[57]). Dadurch wird dem Maß des gegenseitigen Verschuldens in billiger Weise Rechnung getragen, zugleich aber einer einseitigen Begünstigung des Postscheckteilnehmers, wie sie in dem Urteil des OLG. Naumburg[58]) erkennbar ist, vermieden. Daß durch die Empfängerangabe ein Fehler in der Nummernbezeichnung eben nicht gleichsam aufgehoben wird, geht aus der wichtigen Rolle, die diese beim Ablauf des Buchungsgeschäfts spielt, wohl klar hervor.

bb) Die Haftung der Post bei ungenügender Empfängerangabe.

Bei dem soeben behandelten Falle war davon ausgegangen, daß der Empfänger als solcher richtig und zweifelsfrei bezeichnet war. Wie ist die Rechtslage, wenn eine Falschbuchung nicht auf unrichtiger Kontenbezeichnung, sondern auf ungenügender Benennung

---

[56]) So OLG. Naumburg, in EE. 47, S. 145.

[57]) So LG. Magdeburg, EE. 50, S. 54; vgl. hierzu Niggl, Deutsches Postrecht, S. 401, Anm. 1, der dem Urteil zustimmt; ebenso auch Schoele, a. a. O., S. 207.

[58]) EE. 47, S. 145.

des Empfängers beruht? Haftet auch in diesem Falle die Post gemäß § 9 PSchG.?

Ausgangspunkt der Untersuchung ist auch hier wiederum die Feststellung, ob ein gemäß § 9 PSchG. auszuführender Auftrag vorliegt. Eine alle Fälle treffende einheitliche Antwort wird hierauf nicht gegeben werden können und zwar aus folgendem Grunde: Wenn bisher als für die Ausführung eines Auftrages bestimmend in erster Linie die Bezeichnung des Empfängers im Mittelteil genannt wurde, so bedarf dies für den Sonderfall, da dessen Angabe lediglich nicht ganz klar und zweifelsfrei ist, doch einer gewissen Einschränkung. Ergibt sich nämlich aus der Verbindung der Personalbezeichnung mit der Kontenangabe einwandfrei, welcher Empfänger gemeint sein soll, so wird die Post verpflichtet sein, den Auftrag auszuführen. Insoweit ersetzt — worauf Schoele[59]) mit Recht hinweist — die richtige Bezeichnung der Kontonummer die Angabe des Empfängers. Tritt gleichwohl ein Schaden durch Falschbuchung ein, so wird das Verschulden des Teilnehmers und der Post — abgesehen von Sonderfällen — wohl als gleich schwer zu beurteilen sein. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, daß bei verhältnismäßig unerheblichen Abweichungen die Gutschrift auf dem Konto erfolgen darf und muß, dessen Nummer richtig angegeben erscheint, wofern nur die Abweichungen sich im Rahmen des Ueblichen halten[60]). So hat das OLG. Hamburg[61]) zu Recht die Schadensersatzklage eines Kontoinhabers abgewiesen, die sich darauf stützte, daß das Postscheckamt auf Grund seines Auftrages einem Postscheckkunden einen Betrag gutgeschrieben hatte, dessen eingetragene Firmenbezeichnung im Gegensatz zu den Angaben auf dem Ueberweisungsformular noch den Zusatz „und Co GmbH" enhielt, während ein anderes Konto mit der nämlichen Firmenbezeichnung ohne diesen Zusatz nicht existierte. Darin mit Pierburg[62]) eine lässige Handhabung der Prüfungspflicht der Post zu

[59]) a. a. O., S. 205.
[60]) So auch Schoele, a. a. O., S. 205.
[61]) Postarch. 1931, S. 84.
[62]) a. a. O., S. 67, 88.

erblicken, die geeignet sei, das Vertrauen zu ihr zu erschüttern, geht nicht an[63]).

Anders wird die Rechtslage in den Fällen liegen, in denen sich auch aus der Kontenbezeichnung im Verein mit der Aufschrift des Empfängers der Wille des Absenders nicht einwandfrei ermitteln läßt. Hier muß zweifellos davon ausgegangen werden, daß ein ordentlicher Auftrag im Sinne von § 9 PSchG. nicht vorliegt, die Post sonach nicht verpflichtet ist, die Buchung auszuführen. Nach Schoele[64]) ist die Post, falls sie gleichwohl einem solchen Auftrage folgt, gemäß § 9 PSchG. ersatzpflichtig, ohne daß hiefür eine nähere Begründung gegeben wird.

Die entscheidende Frage ist die, ob sich eine Haftung auch für diesen Fall aus § 9 PSchG. ergibt.

Dies scheint verneint werden zu müssen, da § 9 postiv ja nur eine Regelung für die Fälle trifft, in denen ein Auftrag vorliegt, der ordnungsgemäß ausgeführt werden kann und zu befolgen ist. Daraus aber schließen zu wollen, daß in dem angegebenen Falle eine Haftung der Post mangels Vorliegens einer Haftungsgrundlage ausgeschlossen sei, ginge nicht an, denn zweifelsfrei liegt auf seiten der Post gerade auch in diesen Fällen ein schwerwiegendes Verschulden vor. § 9 PSchG. zwingt denn auch nicht zu einer derartigen Folgerung. Allerdings gibt diese Bestimmung ihrem Wortlaute nach nur an, wie gültige Aufträge auszuführen seien. Darin kann sich ihre Bedeutung jedoch nicht erschöpfen. Die darin bestimmte Pflicht, Aufträge ordnungsgemäß auszuführen, enthält begrifflich doch zugleich in sich das Gebot, Aufträge des Kunden, die den Erfordernissen nicht entsprechen, abzulehnen. Diese negative Seite der positiv bestimmten Haftung ist nichts anderes als deren Spiegelbild und ist begrifflich unlösbar damit verknüpft. Daß bei Verletzung dieser Ablehnungspflicht aber in gleicher Weise die Haftungsgrundsätze des § 9 PSchG. zu gelten haben, bedarf dabei

---

[63]) So auch Schoele, a. a. O., S. 205 und Breithaupt, Postarch. 1931, S. 84; a. A. Oßwald, LZ. 1931, S. 602 ff.

[64]) a. a. O., S. 206.

keiner näheren Darlegung. Daraus folgt, daß die Post, falls Aufträge mit ungenügender Empfängerbezeichnung doch ausgeführt worden sind und dabei ein Schaden entstanden ist, dafür einzustehen hat. Ihre Schadensersatzpflicht mindert sich jedoch in dem Grade, als ein Mitverschulden des verfügenden Kontoinhabers vorliegt. Dieses wird gewöhnlich sogar als überwiegend anzusehen sein. Denn ihm obliegt es in erster Linie, die Empfängerbezeichnung richtig anzugeben. Durch die Außerachtlassung dieser seiner wichtigsten Pflicht, hat er den später eingetretenen Schaden überwiegend verschuldet[65]).

cc) Die Haftung der Post bei Nichtübereinstimmung der Angaben in Hauptteil und Lastschriftzettel.

Handelte es sich bei den bisher erwähnten Fällen um solche, bei denen Unstimmigkeiten von Angaben auf dem Hauptteil der Ueberweisungs- und Zahlkartenformulare vorhanden waren, so steht diesen eine Gruppe gegenüber, die sich dadurch auszeichnet, daß Hauptteil und anhängender Einlieferungsschein oder Lastschriftzettel nicht übereinstimmen, daß diese Fehler übersehen wurden und hieraus Ersatzansprüche gegen die Post geltend gemacht werden. Bei dem Lastschriftzettel handelt es sich um ein dem Hauptteil der Ueberweisung bezw. des Schecks angehängtes Formblatt, das die Postanstalt gemäß § 7 VII und § 9 IV Unter-Abs. 2 PSchO. nach Eingang und Verbuchung des Auftrages zu unterstempeln und an den Kontoinhaber zurückzusenden hat.

Eine Haftung der Post in diesen Fällen setzt voraus, daß zur ordnungsgemäßen Ausführung der erteilten Aufträge auch die Pflicht der Buchungsbeamten gehört, die Uebereinstimmung der Angaben auf Hauptteil und Lastschriftzettel zu prüfen und gegebenenfalls diesen nach den Angaben in jenem zu berichtigen.

Die Frage der postalischen Haftung für diese Fälle ist in Rechtsprechung und Schrifttum stark umstritten. Ausgehend von der Wertung des Lastschriftzettels als Beweisurkunde bejahen das

[65]) Ob die Rechtsprechung zu dieser Frage schon Stellung genommen hat, konnte nicht festgestellt werden.

OLG. Düsseldorf[66]) und das OLG. München[67]) eine Prüfungs- und Berichtigungspflicht der Post. Das Reichsgericht hat, soviel ersichtlich ist, zu der Frage noch nicht Stellung genommen, wohl aber in dem ähnlich gelagerten Falle der Nichtübereinstimmung von Zahlkarte und Posteinlieferungsbuch die Post für prüfungspflichtig erklärt[68]). Von den Bearbeitern des Postscheckrechts vertreten Schoele[69]), Schneider[70]) und Breithaupt[71]) die dargelegte Rechtsauffassung.

Dagegen bejaht Niggl[72]) zwar die Prüfungspflicht, lehnt aber Haftungsansprüche ab, da es hierfür an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung mangele. Das Kammergericht[73]) verneint eine Prüfungspflicht überhaupt, mit der Begründung, der Lastschriftzettel diene lediglich dem eigenen Gebrauch des Postscheckkunden; er bescheinige ausschließlich die Einlieferung. Zur ordnungsgemässen Ausführung des Auftrages im Sinne von § 9 PSchG. gehöre daher nicht die Prüfung der Uebereinstimmung der Angaben. Die Verantwortung für den Inhalt der Beweisurkunde habe allein der Postscheckteilnehmer zu tragen, dem die Ausfüllung obliege[74]).

Eine ausdrückliche Bestimmung, die über die Frage der Prüfungspflicht Klarheit schafft, ist in den Bestimmungen des Postscheckgesetzes und der Postscheckordnung nicht enthalten. § 7 VII bezw. § 9 IV Unter-Abs. 2 PSchO. bestimmen lediglich, daß das Postscheckamt den dem Scheck oder der Ueberweisung angefügten Lastschriftzettel durch den Abdruck des Tagesstempels zu vollziehen und ihn nach dem Abbuchen des Betrages dem Postscheckkunden zu senden habe. Daraus kann für die entscheidende Frage

---

[66]) Postarch. 1930, S. 316.
[67]) Bayr. Z. 1933, S. 255.
[68]) RG. 41, 107 ff.
[69]) a. a. O., S. 183.
[70]) Postarch. 1929, S. 306; 1931, S. 82, Anm.
[71]) Postarch. 1930, Anm. S. 126 und 316.
[72]) Deutsches Postrecht S. 393.
[73]) Postarch. 1930, S. 125.
[74]) Ebenso Lapp, Verkehrsr. Rdsch. 3, Sp. 503.

unmittelbar nichts gefolgert werden. Daran ändert auch nichts die Vorschrift in § 37 der für die Postscheckämter geltenden Dienstanweisungen, die lautet: „Die Uebereinstimmung der Empfängerangabe auf Hauptteil und Lastschriftzettel ist besonders sorgfältig bei Aufträgen über 100,— RM zu prüfen; weicht die Empfängerangabe auf dem Lastschriftzettel von der auf dem Hauptteil einer Ueberweisung oder eines Schecks ab, so ist der Lastschriftzettel nach den Angaben auf dem Hauptteil mit roter Tinte zu berichtigen." Diese Bestimmung vermag keine materiellrechtliche Pflicht dem Kontoinhaber gegenüber zu begründen, da es sich hierbei lediglich um eine innerdienstliche Verwaltungsvorschrift handelt. Sie kann allenfalls als ein nicht bindendes Indiz für eine derartige Verpflichtung der Post gewertet werden[75]).

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Entscheidung aus dem Sinn des Gesetzes und der rechtlichen Natur des Lastschriftzettels zu suchen. Auszugehen ist hierbei von der wohl zweifelsfreien Feststellung, daß trotz der äußerlichen Verbindung von Lastschriftzettel und Scheckmittelteil zu einem einheitlichen Formblatt der eigentliche Postscheckauftrag gleichwohl allein sich nach dem Mittelteil bestimmt; dieser enthält den entscheidenden Auftrag, nach dessen Inhalt die Post sich bei der Ausführung zu richten hat[76]).

---

[75]) So auch Schoele, S. 121, und 183. Eine weiterreichende Bedeutung könnte der Dienstvorschrift des § 37 allerdings nach der Lehre von Huber, Verfassung, S. 136, beigelegt werden. Huber führt aus, dem völkischen Rechtsbegriff sei die Beziehung auf die bürgerliche Rechtssphäre nicht eigentümlich. Auch die innerdienstliche Vorschrift, die nur im Rahmen der staatlichen Verwaltungsorganisation wirke, sei ein verbindlicher Rechtssatz, der den Führerwillen zur Geltung bringe. — Es liege nahe, daraus zu folgern, der Postscheckteilnehmer könne sich auf Verstöße gegen § 37 der Dienstvorschriften als auf Verletzung einer Rechtsvorschrift berufen. Dem ist jedoch nicht so. Huber spricht selbst lediglich von „innerdienstlichen Vorschriften, die nur im Rahmen der staatlichen Verwaltungsorganisation wirken". Auch nach ihm ist sonach der Wirkungsbereich dieser Rechtssätze auf den innerdienstlichen Verkehr beschränkt. Ihr verpflichtende Kraft wirkt nicht derart nach außen, daß jeder Teilnehmer sich auf sie berufen könnte.

[76]) So OLG. Düsseldorf, Postarch. 1930, S. 316; Breithaupt in seiner Anm. hierzu u. auf S. 126; Schoele, a. a. O., S. 183.

Daraus ist jedoch nicht ohne weiteres zu folgern, daß der unterstempelte Lastschriftzettel jeder rechtlichen Bedeutung entbehre. Vielmehr bestehen auch jetzt noch zwei Möglichkeiten, seine rechtliche Bedeutung zu erklären: Man kann in dem von der Postanstalt durch Abdruck des Tagesstempels vollzogenen Lastschriftzettel einen lediglich zum eigenen Gebrauch des Scheckteilnehmers bestimmten Merkzettel erblicken, dem keinerlei materiellrechtliche Beweisfunktion für das zwischen Post und Kontoinhaber bestehende Rechtsverhältnis zukommt[77]). Geht man von dieser Auffassung aus, so ist notwendig eine Prüfungspflicht zu verneinen, ebenso eine solche des Kunden, den Lastschriftzettel richtig auszufüllen.

Eine derartige Auffassung wird der wahren Natur dieser Einrichtung jedoch nicht gerecht. Der Lastschriftzettel ist vielmehr Beweisurkunde. Daß er auf jeden Fall einen Beweis für die äußere Tatsache des Eingangs eines Auftrages beim Postscheckamt erbringt, folgt schon aus der Vorschrift der §§ 7 VII und 9 IV 2 PSchO., wonach der Lastschriftzettel durch Aufdruck des Tagesstempels zu vollziehen ist, womit zweifellos der Zeitpunkt des Eingangs zwischen den Beteiligten bindend festgelegt werden soll. Aber ein solcher Beweis ist nicht genügend. Der allein mit der Eingangsbescheinigung zu führende Beweis, daß irgend ein Auftrag an dem betreffenden Tage eingegangen sei, wäre im Falle eines Streites zwischen den Parteien ohne jeden Wert. Vielmehr hat die Verpflichtung der Post, den Lastschriftzettel zu vollziehen, nur dann ihren rechten Sinn, wenn damit dem Postscheckteilnehmer zugleich eine Bescheinigung über den Eingang gerade des betreffenden Auftrages selbst erteilt wird. Allein so gesehen, hat die Bescheinigung für die Beteiligten Bedeutung und Wert. Viel weiter geht allerdings der Beweiswert nicht. Der Annahme des OLG. München[78]), der Lastschriftzettel erbringe sogar den Beweis für die Ausführung des Auftrages, kann nicht gefolgt werden. Gemäß § 7 und § 9 PSchO. wird der Lastschriftzettel alsbald nach

---

[77]) Aehnl. wohl KG. Postarch. 1930, S. 125.

[78]) Bayr. Z., S. 255, Jahrg. 1933.

Abbuchen des Betrages von dem Konto des überweisenden Kontoinhabers vollzogen zurückgesandt, zu einem Zeitpunkte also, da weder die Ueberweisung noch die Scheckauszahlung erfolgt ist. Vielmehr wird gerade gemäß dieser Bestimmung davon auszugehen sein, daß durch den Aufgabestempel auf dem Lastschriftzettel zu öffentlichem Glauben bekundet werden soll, daß die Post den Auftraggeber gemäß dem im Hauptteil enthaltenen Auftrag mit einem entsprechenden Betrage belastet und es übernommen hat, diese Summe dem Empfänger gutzubringen oder auszuzahlen[79]).

Zur Herstellung dieser Bescheinigung kann es aber unter diesen Umständen nicht genügen, daß die Post den Lastschriftzettel lediglich mechanisch unterstempelt, ohne vorher die Uebereinstimmung der auf ihm enthaltenen Angaben mit denen des Hauptteiles geprüft und herbeigeführt zu haben; dies deswegen nicht, weil „derjenige, welcher eine Beweisurkunde über eine von ihm vorgenommene Rechtshandlung schafft und sie einem anderen zum Beweis für den dabei übernommenen Auftrag aushändigt, verpflichtet ist, zu prüfen, ob ihr Inhalt sich mit dieser Rechtshandlung deckt." (So mit Recht OLG München Bayr. Z. 1933, S. 255). Die Verpflichtung zur Erteilung der angebenen Bescheinigung setzt sonach eine Prüfung voraus. Ergibt sich eine Nichtübereinstimmung der Angaben, so ist zwar der Auftrag trotzdem auszuführen, da für ihn lediglich die Angaben auf dem Scheckmittelteil maßgebend sind. Da die Post aber eine dem wahren Auftrag entsprechende Beweisurkunde zu schaffen hat, so trifft sie die weitere Verpflichtung, den vom Kontoinhaber ausgefüllten Lastschriftzettel zu berichtigen, jedenfalls auf ihm das Ergebnis ihrer Prüfung zu vermerken.

Folgt man dieser Auffassung, dann muß man auch eine Haftung der Post gemäß § 9 PSchG. anerkennen. Nachdem einmal der Lastschriftzettel im postalischen Scheckverkehr eingeführt worden ist, muß daraus notwendig der Schluß gezogen werden, daß die

---

[79]) Vgl. RGStr. 67, 90; RGStr. in JW. 1933, S. 1956; Schoele, a. a. O., S. 184; ähnl. auch Breithaupt, Postarch. 1930, S. 126, Anmerkung zu einer Entscheidung.

damit für die Reichspost entstehenden Verpflichtungen zur „ordnungsmäßigen Ausführung" der erteilten Aufträge im Sinne von § 9 PSchG. gehören, für deren schuldhafte Verletzung sie nach dieser Vorschrift einzustehen hat. Der Ansicht von Niggl[80]), es fehle an einer Haftungsbestimmung für diesen Fall, ist daher nicht zu folgen.

Dieser Rechtspflicht der Reichspost zur Prüfung der Uebereinstimmung der Angaben in Lastschriftzettel und Hauptteil entspricht aber die Verpflichtung des Kunden, seinerseits Lastschriftzettel und Hauptteil in Uebereinstimmung zu halten.

Zwar ist diese Verpflichtung nicht ausdrücklich im Gesetz normiert; insbesondere kann sie nicht aus § 6 V PSchO. entnommen werden, denn diese Bestimmung regelt nur die äußere Form der zu machenden Angaben, nicht aber deren Inhalt. Vielmehr folgt die Prüfungspflicht des Postscheckkunden ebenso wie diejenige des Postscheckamtes aus dem Zweck und der Rechtsnatur des Lastschriftzettels.

Wie oben festgestellt, hat der unterstempelte Lastschriftzettel Beweiswert für den Eingang und die teilweise Ausführung des erteilten Postüberweisungsauftrags. Da die Post zur Erteilung dieser Bescheinigung verpflichtet ist, wäre es somit an und für sich ihre Sache, und nicht die des Kontoinhabers, den Lastschriftzettel nicht nur zu vollsziehen, sondern auch auszufüllen. Da aber die vorbereitende Tätigkeit des Ausfüllens dem Postscheckkunden im Interesse einer Beschleunigung des Postverkehrs übertragen ist, ist es auch nicht in sein Belieben gestellt, wie er den Lastschriftzettel ausfüllen will, sondern dann ist auch er gehalten, diesen entsprechend den Angaben im Hauptteil auszufüllen[81]).

Die Frage, inwieweit in diesen Fällen das beiderseitige Verschulden gemäß § 254 BGB. abzuwägen ist, kann hier nicht allgemein entschieden werden. Ihre Lösung wird besonders auch davon abhängen, ob auf seiten des Kunden Vorsatz oder Fahrlässigkeit

---

[80]) Deutsches Postrecht, S. 393.

[81]) Vgl. hierzu Schoele, a. a. O., S. 152.

gegeben ist. Zumeist wird Vorsatz eines Erfüllungsgehilfen des Kunden vorliegen, der sich durch betrügerische Ueberweisungen Gelder aneignet und durch Benennung unverdächtiger Personen auf dem Lastschriftzettel dies zu verschleiern versucht[82]). Da der Postscheckkunde das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat wie sein eignes Verschulden, stehen sich in diesen Fällen Vorsatz und Fahrlässigkeit gegenüber. Eine Teilung des Schadens wird dann aber gewöhnlich nicht eintreten.

Sie ist jedoch grundsätzlich auch in diesen Fällen nicht durchaus ausgeschlossen[83]).

Was hier für den Lastschriftzettel ausgeführt wurde, gilt — wie schon erwähnt — entsprechend für die rechtliche Natur des Einlieferungsscheines bei der Zahlkarte, durch welchen zu öffentlichem Glauben bekundet wird, daß die Post die auf dem Abschnitt bezeichnete Summe an dem im Stempel genannten Tage zur Gutschrift erhalten hat[84]). Dabei ist allerdings zu beachten, daß für die Verletzung der hier der Post obliegenden Pflichten die Haftungsbestimmungen des § 6 PG. und nicht die des § 9 PSchG. in Frage kommen[85]).

dd) die Haftung der Post bei Nichtübereinstimmung von Auftrag und Angaben im Einlieferungsbuch.

Die zuvor entwickelten Grundsätze müssen in gleicher Weise für die Eintragungen in den sogenannten Posteinlieferungsbüchern gelten. Es handelt sich hierbei um eine Erscheinung, die sich im Postverkehr im Laufe der Zeit herausgebildet hat und die dadurch charakterisiert ist, daß der Teilnahmer seine Einzahlungen und Werteinlieferungen fortlaufend in einem Buche vermerkt, dieses bei jeder Einzahlung vorlegt und sich darin die Einlieferung

---

[82]) Vergl. OLG. München, Bayr. Z. 1933, S. 255.

[83]) Vgl. hierzu die Rechtsprechung des Reichsgerichts RG. 76, 323; RG. in JW. 1911, S. 91 und 1913, S. 587 Nr. 1.

[84]) So auch Scholz II, a. a. O., S. 611; RG. 70, 316.

[85]) So mit Recht Schneider, Postarch. 1931, S. 83/84 Anmerkung zu einer Entscheidung.

bescheinigen läßt. Dieses Verfahren stellt für die Postkunden eine Vereinfachung und Erleichterung dar, dient aber den nämlichen Zwecken wie Einlieferungsschein und Lastschriftzettel.

Die in den Spalten des Posteinlieferungsbuches verzeichneten Einzelüberweisungen sind nichts anderes als eine aneinandergereihte Kette von Einzeleinlieferungsscheinen[86]).

Danach ist auch hier die Post gehalten, die Uebereinstimmung mit den Angaben im Hauptteil der Zahlkarte oder Postanweisung zu prüfen und festgestellte Abweichungen gemäß den Angaben im Hauptteil in dem Einlieferungsbuch zu berichtigen.

Der Ansicht des Reichsgerichts[87]) und des Oberlandesgerichts Hamburg[88]), daß hierbei maßgebend für den Inhalt des Auftrages das Einlieferungsbuch und nicht der Mittelteil des Ueberweisungsformblattes sei, ist nicht zuzustimmen.

Den nur summarischen Angaben im Einlieferungsbuch die entscheidende Bedeutung gegenüber dem eigentlichen Auftrag beizumessen, beruht auf einer Verkennung der rechtlichen Natur des Posteinlieferungsbuches. Daß es sich bei dieser Einrichtung nur um eine technische Vereinfachung gegenüber den bisher behandelten Beweisurkunden handeln kann, geht schon daraus hervor, daß beide Formen nebeneinander bestehen. Wird von der Auffassung ausgegangen, daß das Einlieferungsbuch lediglich einen Ersatz der Einlieferungsscheine darstellt, dann muß notwendig gefolgert werden, daß nicht die darin enthaltenen Eintragungen, sondern die der Ueberweisung selbst für die Post maßgebend sein müssen[89]).

Mit der Verpflichtung zur Prüfung des Lastschriftzettels sind allerdings die Obliegenheiten der Post, was die dem Hauptteil der Schecks, Ueberweisungen oder Zahlkarten angehängten Scheine

---

[86]) So Schneider, Postarch. 1931, Anm. S. 83.

[87]) RG. 41, 107 ff.

[88]) Postarch. 1929, S. 305.

[89]) So auch Schneider, Postarch. 1931, S. 82; OLG. Breslau, Postarch. 1931, S. 82, Aschenborn-Schneider, S. 165/66; a. A. OLG. Hamburg, Postarch. 1929, S. 306. Die für das Haftrecht der Zahlkarte sich ergebenden Besonderheiten werden später darzustellen sein.

anbelangt, erschöpft. Die Angaben des Kunden in den gleichfalls angefügten „Abschnitten" § 2 IV, § 4 II, § 7 II und § 9 II PSchO., die dem Empfänger übersandt werden, sind lediglich für Mitteilungen des Kunden an den Empfänger bestimmt; ihr Inhalt ist für die Beziehungen zur Post belanglos, vgl. aber § 2 IV PSchO.

e) Die Haftung der Post bei Fälschungen.

Die Frage, welche die Rechtsprechung im Postscheckrecht wohl am meisten beschäftigt, ist die der postalischen Haftpflicht bei Fälschungen.

Hierbei lassen sich verschiedenartige Fälle unterscheiden. Einmal kann die Unterschrift samt dem übrigen Scheck- und Ueberweisungsauftrag gefälscht sein, wobei unter gefälschter Unterschrift jede zu verstehen ist, die rechtswidrig von einem anderen geleistet wurde als dem, dessen Namen sie anzeigt, ebenso wie diejenige, die dadurch verfälscht wurde, daß an der echten Unterschrift rechtswidrige Aenderungen vorgenommen wurden, etwa durch Zusatz eines falschen und irreführenden Vornamens[90]). Zum andern kann der ordnungsmäßig unterschriebene Ueberweisungsauftrag dadurch verfälscht worden sein, daß von unbefugter Hand der Scheckbetrag oder die Person des Empfängers geändert worden ist. Als dritte Möglichkeit kommen die Fälle in Betracht, in denen dazu noch gefälschte, also nichtamtliche Formblätter — wie sie zwingend vorgeschrieben sind — gebraucht werden.

Rechtsprechung und Lehre haben für die Entscheidung der dabei auftauchenden Fragen nur teilweise klare Grundsätze herausgearbeitet, in vielem sind die Ansichten geteilt.

aa) Das Problem der Gefahrtragung.

a[1]) Die Post als grundsätzlich Gefahrtragungspflichtige.

Einigkeit — auch im Schrifttum — herrscht darüber, daß die Gefahr für Fälschungen und für Verfälschungen grundsätzlich von der Post getragen werde, die demnach, wenn auf seiten des Konto-

[90]) Vgl. Lessing, a. a. O., S. 251.

inhabers ein Verschulden nicht festzustellen sei oder ihm nicht durch gesetzliche Sonderbestimmung die Gefahr in gewissen Fällen auferlegt werde, für den Schaden einzustehen habe, welcher durch das Einlösen von gefälschten Schecks entstehe[91]).

Die Begründungen für diese Rechtsansicht lauten im wesentlichen einheitlich.

Einhellig gehen die Verfechter der bürgerlichrechtlichen Vertragslehre, insbesondere die Gerichte, von dem Inhalt des nach ihrer Ansicht zwischen Post und Kontoinhaber bestehenden Giro- oder Scheckvertrags aus, der dem mit einer Bank im privaten Geschäftsverkehr abgeschlossenen gleichzubehandeln sei. Dieser Vertrag sei aber dahin auszulegen, daß die Post nach Treu und Glauben verpflichtet und berechtigt sei, lediglich solche Aufträge zu Lasten des Postscheckteilnehmers auszuführen, die postordnungsgemäß erteilt und mit seiner oder seines Zeichnungsberechtigten Unterschrift versehen seien. Eine Belastung des Kontos auf Grund eines gefälschten oder verfälschten Auftrags sei — im letzten Falle jedenfalls in Höhe der Verfälschung — nicht geeignet, die Forderung aus dem Guthaben des Postscheckkunden materiell zu verringern. Der Kontoinhaber brauche eine solche Belastung nicht anzuerkennen[92]).

Die Post könne sich in einem solchen Falle keineswegs auf dem Umweg über die Bestimmung des § 675 BGB. auf die des § 670 BGB. berufen und etwa daraus das Recht herleiten, dem Postscheckkunden eine Scheckzahlung auch dann in vollem Umfange in Rechnung zu stellen, wenn die Schecksumme auf einen höheren Betrag verfälscht worden sei und die Post dadurch einen höheren als den vom Kunden ursprünglich angegebenen Betrag geleistet habe. Nach § 670 BGB. dürfe zwar der Beauftragte Ersatz für alle Aufwendungen verlangen, die er zum Zwecke der Ausführung des

---

[91]) Vgl. Scholz I a. a. O., S. 131/32; Scholz II, a. a. O., S. 703; Niggl, Postrecht, S. 398; Schoele, a. a. O., S. 173; RG. 104, 141 ff.; KG. Postarch. 1925, S. 101; OLG. Breslau, Postarch. 1925, S. 103; OLG. Köln, Postarch. 1925, S. 139.

[92]) Vgl. Breithaupt, Postarch. 1930, S. 182; Scheda, Postarch. 1919, S. 94 ff.; RG. 104, 143.

Auftrags gemacht habe und den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Die Anwendung dieser Bestimmung sei ausgeschlossen, da die Post, wenn sie den Scheck einlöse, in Wahrheit keine Aufwendungen aus eigenen Mitteln mache, da sie das Guthaben des Postscheckkunden, also fremde Mittel, hierzu verwende[93]). In der weiteren Begründung trennen sich die Meinungen.

Es wird — ohne nähere Begründung — die Auffassung vertreten, das Postscheckgesetz gebe selber die dieser Folgerung entsprechende Grundlage für die postalische Haftung im Postüberweisungsverkehr. Sie sei unmittelbar in § 9 PSchG. selbst enthalten. § 9 lege der Post die Verpflichtung auf, eingegangene Aufträge ordnungsmäßig auszuführen. Hierzu gehöre naturnotwendig auch die Prüfung der Echtheit der Unterschriften bezw. der Echtheit der im Auftrag enthaltenen Angaben. Daraus folge, daß die Post nur berechtigt sei, gültige Schecks oder Ueberweisungen auszuführen und andernfalls gehalten sei, den Schaden selbst zu tragen[94]).

Demgegenüber betonen Breithaupt[95]) und Niggl[96]), daß für die Frage, ob die Deutsche Reichspost oder der Postscheckkunde die Gefahr der Fälschung zu tragen habe, sich aus dem Postscheckgesetz, insbesondere aus § 9, nichts zu entnehmen sei. § 9 regele vielmehr lediglich die Haftung für die Ausführung echter Aufträge. Ein Auftrag eines Postscheckkunden im Sinne von § 9 liege aber nicht vor, wenn dem Bezogenen, also dem Postscheckamt, ein mit der gefälschten Unterschrift des Kontoinhabers unterzeichneter Scheck vorgelegt werde[97]). Die Haftung der Post ergebe sich vielmehr aus allgemeinen Grundsätzen[98]).

---

[93]) So KG. Postarch. 1935, S. 181.

[94]) Vgl. Scholz I, a. a. O., S. 131/32; Scholz II, a. a. O., S. 703; ähnl. Wunschel, EE. 46, S. 226 ff.

[95]) Postarch. 1930, S. 182.

[96]) Postverkehrsgesetze S. 172 Anm. 2.

[97]) So auch Scheda, Postarch. 1919, S. 94; KG. Postarch. 1925, S. 103; OLG. Breslau, Postarch. 1925, S. 103.

[98]) Vgl. hierzu auch Niggl, Postverkehrsgesetze, S. 164 Anm. 12a zu § 4 PSchG.

Diese Begründungen — so billigenswert ihr sachliches Ergebnis sein mag — können für denjenigen, der im Verhältnis zwischen Post und Postscheckteilehmer nicht einen bürgerlichrechtlichen Vertrag sondern ein öffentlichrechtliches Anstaltsnutzungsverhältnis erblickt, nicht voll genügen. Es besteht zwar das dringende Bedürfnis, auch das öffentlichrechtliche Nutzungsverhältnis in dem angegebenen Sinne auszulegen. Grundvoraussetzung aber dafür ist, daß die gesetzliche Regelung des Postscheckrechts eine derartige Auslegung ermöglicht. Dies ist — wie bei allen Fällen postalischer Haftung — zuvor zu prüfen.

Dafür kommen zwei gesetzliche Bestimmungen in Betracht, einmal der erwähnte § 9 PSchG., zum andern § 6 PSchO. Beide ergeben zusammen eine klare Lösung der mit der Frage der Fälschungsgefahr verknüpften Probleme.

Wie schon bei Prüfung der Fälle unzureichender Empfängerangabe ausgeführt wurde, enthält das positive Gebot des § 9 PSchG., eingegangene Aufträge ordnungsgemäß auszuführen, zugleich das Gebot in sich, Aufträge, die den postalischen Bestimmungen nicht entsprechen, abzulehnen. Die Pflicht, zu prüfen, ob ein ordnungsmäßiger auszuführender Auftrag vorliegt, bedingt zugleich festzustellen, ob nicht lediglich der Schein eines Auftrages, also auch ein gefälschter Auftrag vorliegt, dessen Ausführung abzulehnen wäre. Diese Verpflichtung läßt sich, ohne damit der gesetzlichen Regelung Zwang anzutun, aus § 9 ableiten; die zuvor erwähnte engere Auffassung, welche diese Möglichkeit ablehnt, ist nicht zu billigen. Daraus folgt schon, daß jedenfalls für schuldhafte Verletzung der Prüfungspflicht bei Fälschungen die Post einzustehen hat. Dagegen beantwortet sich allerdings hieraus die Frage, wie die absolute Fälschungsgefahr, wenn also ein Verschulden nicht gegeben ist, geregelt ist, noch keineswegs.

Deren Lösung ist in der weiteren angezogenen Bestimmung des § 6 II PSchO. zu suchen, von der bei der weiteren Untersuchung auszugehen ist.

§ 6 II PSchO. bestimmt: Der Postscheckkunde ist verpflichtet, die Formblätter sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt alle

Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus dem Mißbrauch der Formblätter entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Verlust usw. unter Angabe der Heft- und Blattnummer der verlorengegangenen oder sonst abhandengekommenen Formblätter so zeitig benachrichtigt hat, daß die Ueberweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postscheckamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

Diese Bestimmung läßt klar erkennen, daß der Wille des Gesetzes dahin geht, alle Nachteile, welche sich aus dem Verlust, dem sonstigen Abhandenkommen oder dem Mißbrauch der Formblätter ergeben, dem Kontoinhaber aufzubürden. Die darin erwähnten Fälle umfassen zwar einen Großteil der bei Fälschungen möglichen; zweifellos sind aber auch weitere Fälle von Fälschungen möglich, bei denen keiner der in § 6 II PSchO. aufgezählten Tatbestände gegeben ist, besonders diejenigen, in denen gefälschte Formblätter verwendet werden.

Bei dieser Art der Regelung, durch die das Gesetz die Nachteile aus einem bestimmt umrissenen Kreis der bei Fälschungen überhaupt möglichen Fälle ausdrücklich dem Kontoinhaber auferlegt hat, ist der Schluß geboten, daß in allen übrigen Fällen jedenfalls die Post haften will, d. h. daß das Gesetz also grundsätzlich davon ausgeht, daß die Fälschungsgefahr der Post obliegt. Zu diesem Schluß führt klar das argumentum e contrario aus § 6 II PSchO.

Daraus ergibt sich aber, daß auch vom Standpunkt der öffentlichrechtlichen Lehre aus im Ergebnis den Folgerungen der Rechtsprechung und des Schrifttums hinsichtlich der Fälschungsgefahr im Postscheckverkehr beigepflichtet werden kann[99]). Es ist sonach davon auszugehen, daß die Post, jedenfalls in all' den Fällen, die nicht unter die Bestimmung des § 6 II PSchO. fallen, und in denen auf seiten des Kontoinhabers ein Verschulden nicht festzustellen ist, die Fälschungsgefahr zu tragen hat. Es sind dies einmal alle

---

[99]) Vgl. Niggl, Postverkehrsgesetze, S. 164, Anm. 12a zu § 4 PSchG. und S. 172, Anm. 2.

Fälle, in denen der eingetretene Schaden nicht auf Verlust, Mißbrauch oder Abhandenkommen von amtlichen Formblättern beruht, vor allem also diejenigen, bei welchen der Fälscher nichtamtliche Formblätter benutzt hat, zum andern aber auch die, in denen der Postscheckkunde der ihm gemäß § 6 II PSchO. obliegenden Benachrichtigungspflicht zeitig genügt hat[100]).

Streitig ist, ob in diesen Fällen, da die Post die Gefahr zu tragen hat, von Bedeutung ist, in wessen Bereich die Fälschung zustande gekommen ist. Breithaupt[101]) nimmt an, es könne keinen Unterschied machen, ob die Verfälschung vorgenommen worden sei, noch während sich der Scheck im Machtbereich des Postscheckkunden befunden habe, oder erst nach Aufgabe der Scheckbriefsendung zur Post. Dies habe mit der Nichthaftung der Post für den Verlust oder die Verzögerung von Briefsendungen nichts zu tun, sondern ergebe sich aus dem Scheckverhältnis. Demgegenüber bemerkt Niggl[102]), dieser Auffassung könne „natürlich" nicht beigestimmt werden. Vor Aufgabe der Sendung zur Post könne diese für Verfälschungen nicht verantwortlich gemacht werden.

Dies ist nicht richtig. Eine derartige Unterscheidung, wie Niggl sie macht, kann nicht vorgenommen werden. Die Frage der Gefahrtragung ist begrifflich unabhängig davon zu entscheiden, in welcher Machtsphäre die Fälschung entstanden ist; sie löst ja gerade die Fälle, bei denen ein Verschulden der Beteiligten nicht festzustellen ist. Der Machtbereich spielt dagegen eine schwerwiegende Rolle bei der Feststellung eines etwaigen Verschuldens; es scheint, daß dies von Niggl nicht genügend unterschieden wird.

b[1]) Die Abwälzung der Gefahr durch § 6 II Postscheckordnung.

Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Bestimmung des § 6 II PSchO. in Wahrheit in dem darin angegebenen Umfange die Fälschungsgefahr auf den Postscheckteilnehmer abwälzt, oder ob darin nicht

---

100) Vgl. Niggl, Postrecht, S. 398.
101) Postarch. 1930, S. 183.
102) Deutsches Postrecht, S. 398, Anm. 2.

lediglich eine Heraushebung der ihm aus dem Postscheckverhältnis obliegenden Pflichten zu erblicken ist. Die Meinungen hierüber sind — soviel aus der Rechtsprechung und dem Schrifttum ersichtlich ist — geteilt.

Die Postverwaltung selbst steht, wie besonders aus den Ausführungen des Urteils vom OLG Köln, Porstarch. 1925, S. 139 ersichtlich ist, auf dem Standpunkt, § 6 II wälze in den dort aufgeführten Fällen nicht nur die Gefahr für Fälschungen auf den Postscheckteilnehmer ab, sondern zeichne zugleich die Deutsche Reichspost von jedem Verschulden ihrer Beamten bei der Einlösung oder Ueberweisung in einem solchen Falle frei. Offenbar stützt sich diese Auffassung darauf, daß daselbst bestimmt ist, der Postscheckkunde habe alle Nachteile zu tragen.

In scharfem Gegensatz hierzu stehen die Ausführungen des Kammergerichts im Postarchiv 1935 S. 181, die darin gipfeln, der Postscheckvertrag müsse ebenso wie der Bankscheckvertrag nach Treu und Glauben und den Anschauungen des Geschäftsverkehrs dahin verstanden werden, daß die Post das Guthaben des Kontoinhabers nur auf Grund gültiger Ueberweisungen belasten dürfe. Der Kunde brauche der Post einen Schaden nur zu ersetzen, wenn er oder eine Person, deren Verschulden er zu vertreten habe, den bei Ausführung eines gefälschten Auftrages entstandenen Schaden durch schuldhaftes Verhalten verursacht habe. Weder das Postgesetz noch die Postscheckordnung enthielten Vorschriften, die zu einer anderen rechtlichen Behandlung des Postscheckverhältnisses nötigten. Die Postscheckordnung lege zwar dem Kunden besondere Verpflichtungen beim Aufbewahren und Ausfüllen der Scheckformulare auf, § 6 PSchO., sie bestimme aber nicht, daß der Kunde die Gefahr der Einlösung falscher oder gefälschter Schecks zu tragen habe.

Aus diesen Ausführungen ist klar zu folgern, daß das Kammergericht auch im Falle des § 6 II PSchO. kein Abwälzen der Gefahr auf den Kunden erblickt, sondern lediglich eine Aufzählung der diesem besonders obliegenden Pflichten.

Nach unserer Auffassung trifft keine dieser vorgetragenen Meinungen völlig die vom Gesetz gewollte Regelung der Fälschungsgefahr in den Fällen des § 6 II PSchO. Die richtige Lösung liegt vielmehr in der Mitte.

Die Rechtsauffassung der Postverwaltung stützt sich einseitig auf den Wortlaut von § 6 II PSchO. Entscheidend ist jedoch auf den Sinn der gesetzlichen Regelung abzustellen. Wie aus der Bestimmung des § 9 PSchG., welche die Grundlage der gesamten postalischen Haftung im Postscheckverkehr darstellt, klar hervorgeht, sollen sich grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Partner des Postscheckverhältnisses nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bestimmen. Dieser Grundsatz gilt in vollem Umfange jedenfalls im bankmäßigen Teil des eigentlichen Postscheckverkehrs. Es wäre durch nichts gerechtfertigt, wollte man als krasse Ausnahme von der im Postscheckgesetz gegebenen Haftung für Verschulden in der Regelung des § 6 II Postscheckordnung eine völlige Freizeichnung der Post von jedem Verschulden erblicken. Eine derartige Auffassung ist als unorganisch abzulehnen[103]).

Dagegen ist andererseits auch dem erwähnten Urteils des Kammergerichts[104]) nicht beizupflichten, wenn es in der Bestimmung des § 6 II PSchO. keine teilweise Abwälzung der Fälschungsgefahr auf den Postscheckkunden erblicken will.

Zweifellos enthält § 6 II PSchO. zugleich eine scharfe Umreißung der dem Postscheckkunden kraft des zwischen ihm und der Postverwaltung bestehenden Postschecknutzungsverhältnisses obliegenden besonderen Pflichten. Dies geht aus Satz 1 von § 6 II PSchO. klar hervor, da daselbst ausdrücklich bestimmt ist, der Postscheckkunde sei verpflichtet, die Formblätter sorgfältig zu verwahren.

---

[103]) Vgl. Breithaupt, Postarch. 1930, S. 184; Scheda, Postarch. 1919, S. 94 ff.; KG. Deutsche Verkehrsztg. 1928, S. 789.

[104]) Postarch. 1935, S. 181.

Damit ist aber die Bedeutung und der Inhalt von § 6 II PSchO. nicht erschöpft. Wollte die Postscheckordnung lediglich diese besonderen Pflichten des Postscheckkunden umschreiben, dann hätte hierfür der Satz 1, allenfalls mit dem Zusatz der Benachrichtigungspflicht bei Abhandenkommen, vollauf genügt, da damit klargestellt wäre, daß der Postscheckteilnehmer bei Verstößen hiergegen der Post ersatzpflichtig wäre. Damit hat sich das Gesetz aber nicht begnügt, sondern ausdrücklich bestimmt, daß der Kontoinhaber darüber hinaus auch für alle Nachteile im Falle eines Verlustes usw. einzustehen habe. Dadurch ist eindeutig die Fälschungsgefahr im Rahmen des § 6 II PSchO. auf den Postscheckkunden abgewälzt. Sonach ist davon auszugehen, daß in den Fällen des § 6 II PSchO., falls keinem der Beteiligten ein Verschulden zur Last fällt, der Postscheckkunde den Schaden aus dem Einlösen eines gefälschten Auftrages zu tragen hat.

Zu dem nämlichen Ergebnis kommt Scholz[105]), der darauf hinweist, daß der erste Teil der Bestimmung des § 6 II PSchO. (Satz 1), zwar den Anschein erwecke, als ob der Kunde lediglich aus Verschulden regreßpflichtig sei. Gegen diese Annahme spreche aber schon die Selbstverständlichkeit eines solchen Satzes sowie der Nachsatz, nach dem der Postscheckkunde für jeden Verlust usw. verantwortlich gemacht werde. Die grundsätzlich haftende Post befreie sich also durch den Nachweis, daß die Auszahlung an den Nichtberechtigten durch Verlust oder Mißbrauch des Formulars entstanden sei, möge dies auf Fahrlässigkeit des Kontoinhabers beruhen oder nicht[106]).

Dieses Ergebnis ist auch billig. Die Mehrzahl der Fälle des § 6 II PSchO. werden sich im Machtbereich des Kontoinhabers abspielen, sodaß es durchaus gerechtfertigt erscheint, ihm auch insoweit die Gefahr der Fälschungen aufzuerlegen.

Diese Auffassung wird noch durch folgendes erhärtet: Die Rechtsprechung behandelt in ständiger Uebung die Fälle der Fäl-

[105]) II a. a. O., S. 703.

[106]) Gleicher Ans. wohl auch Breithaupt, Postarch. 1930, S. 184; Scheda, Postarch. 1919, S. 94; vgl. auch Aschenborn-Schneider, S. 189.

schung im Postscheckrecht gleich denen, die sich im Verkehr der übrigen Geldanstalten zutragen, so als ob ein wesensmäßiger Unterschied nicht gegeben sei[107]). Dabei ist zu vermerken, daß die Geschäftsbedingungen der Banken gewöhnlich Bestimmungen enthalten, die denen des § 6 II PSchO. weitgehend gleichen. Ausgehend von der Tatsache, daß bei den Banken der Kunde stets genötigt ist, die Geschäftsbedingungen, selbst wenn sie noch so ungünstig sein mögen, in Bausch und Bogen anzunehmen, andernfalls er zum Ueberweisungsverkehr nicht zugelassen würde, im übrigen aber alle Banken fast durchweg ähnlich lautende Geschäftsbedingungen haben, der Einzelne also keine Möglichkeit hat, anderswo zu günstigeren Bedingungen am Scheckverkehr der Banken teilzunehmen, geht die Tendenz der Rechtsprechung darauf hinaus, der übermächtigen Stellung der Geldanstalten dadurch zu begegnen, daß Freizeichnungsklauseln der Banken eng ausgelegt werden[108]). Dies führt dazu, in den dem § 6 II PSchO. gleichenden Geschäftsbedingungen eine nur aufs Engste begrenzte Abwälzung der Fälschungsgefahr auf den Bankkunden zu erblicken[109]).

Dies hat im privaten Scheckverkehr zweifellos seinen guten Grund. Es ist aber nicht gerechtfertigt, wie dies in dem Urteil des Kammergerichts[110]) geschieht, derartige Gedankengänge auf das Gebiet des Postscheckverkehrs zu übertragen. Hier handelt es sich um öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse. Die Post wird — anders als die Banken —, nicht zuerst in eigenem Interesse tätig, sondern fürsorgend zugunsten des Postscheckteilnehmers. Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen ihr und dem Postscheckkunden bestehen, sind nach den sich aus dem öffentlichrechtlichen Charakter der Beziehungen ergebenden Grundsätzen abzustimmen. Das bedeutet aber, daß § 6 II PSchO. nicht in seiner Wirksamkeit einer möglichst einschränkend auszulegenden Geschäftsbedingung gleich-

---

[107]) KG. Deutsche Verkehrsztg. 1928, S. 789; KG. Postarch. 1935, S. 181; OLG. Köln, Postarch. 1925, S. 139.

[108]) RG. JW. 1921, 395[5]; RG. JW. 1919, 821.

[109]) RG. in JW. 1921, 395; Gries, a. a. O., S. 13.

[110]) Postarch. 1935, S. 181.

gestellt werden kann. Auf dem Gebiete des öffentlichrechtlichen Haftrechts gilt aber der Grundsatz der Haftungsfreiheit; Haftungsbestimmungen dürfen daher nicht ohne zwingenden Grund zu Ungunsten der Anstalt ausgelegt werden.

Die sonach dem Kontoinhaber gemäß § 6 II obliegende Gefahr für Fälschungen in den Fällen des Verlustes und des Mißbrauches der Formblätter kann jedoch von dem Postscheckteilnehmer dadurch wieder auf die Post übertragen werden, daß der Kunde rechtzeitig an das zuständige Scheckamt den Verlust usw. mitteilt und dieses dadurch in den Stand setzt, einen Schaden zu verhindern. Diese Folgerung ergibt sich aus der Fassung des § 6 II Satz 2[111]).

Es kann sich nunmehr nur noch fragen, wann ein Abhandenkommen bezw. ein Verlust oder ein Mißbrauch im Sinne von § 6 II PSchO. vorliegt.

Die Begriffe sind klar: Ein Abhandenkommen liegt schon dann vor, wenn innerhalb der Geschäftsräume des Kontoinhabers ein Scheck im regelmäßigen Geschäftsgang in die Hand eines Angestellten gelangt, der ihn unterschlägt, nicht dagegen, wenn der ordnungsmäßig mit der Absendung des Schecks Beauftragte den Scheck verfälscht oder unterschlägt. In diesem Falle wird es sich um einen Mißbrauch handeln[112]). Soweit von Mißbrauch der Formblätter die Rede ist, ist nicht nur derjenige der leeren Blätter darunter zu verstehen, sondern auch die mißbräuchliche Verwendung von fertigen, voll ausgefüllten und später verfälschten Schecks oder Ueberweisungen. Dies folgt aus der allgemein gehaltenen Regelung des § 6 II PSchO.[113]).

Wenn das Reichsgericht[114]) bei einer gleichlautenden Geschäftsbedingung zu der entgegengesetzten Folgerung gelangt, so können die dafür angegebenen Gründe, es fehle an einer ausdrücklichen

---

[111]) So auch Scholz II a. a. O., S. 703.
[112]) Vgl. Scholz II a. a. O., S. 703.
[113]) So KG. Postarch. 1935, S. 181.
[114]) JW. 1921, 395, 5.

Erstreckung der Geschäftsbedingungen auf diesen Fall, im Postscheckverkehr nicht gelten.

bb) Die haftungsbegründenden Sorgfaltspflichten im Bereiche der Fälschungsgefahr.

Es bleibt nunmehr zu prüfen, welches im einzelnen die Pflichten der Post und der Postscheckteilnehmer sind, deren Verletzung geeignet erscheint, entstandene Schäden auf den Schuldigen abzuwälzen oder eine Verteilung gemäß § 254 BGB. herbeizuführen. Aus der Tatsache, daß die Post in ihrem Scheck- und Ueberweisungsverkehr die Gefahr bei Fälschungen übernommen hat, folgt zugleich, daß sie aus dem Scheckverhältnis dem Kontoinhaber gegenüber verpflichtet ist, alles zu vermeiden, was zur Entstehung von Schädigungen aus Fälschungen führen könnte.

Dieser Pflicht kommt sie dadurch nach, daß sie jeden eingegangenen Auftrag auf seine Echtheit prüft. Diese Prüfung erstreckt sich auf verschiedene Punkte, welche sich aus der durch die Postscheckordnung geschaffenen Regelung ergeben.

Erste Pflicht der Reichspost, für deren Erfüllung sie einzustehen hat, ist, festzustellen, ob bei dem eingegangenen Auftrag amtliche Formblätter verwendet sind; denn nur diese sind im Scheckverkehr zugelassen, § 6 I PSchO. Aufträge, bei denen keine amtlichen Formblätter benutzt sind, können im Falle einer Fälschung dem Kontoinhaber nicht belastet werden[115]).

Die Post ist weiter verpflichtet, die Echtheit der auf dem Auftrag befindlichen Unterschriften zu prüfen. Dies wird ihr dadurch ermöglicht, daß der Postscheckkunde beim Eröffnen eines Kontos verpflichtet ist, seine und die Unterschriften der Personen, die zum Unterzeichnen von Ueberweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, dem Postscheckamt zweifach auf einem amtlichen Unterschriftsblatt mitzuteilen, § 6 III PSchO.

Damit verknüpft ist die Pflicht, festzustellen, ob in den übrigen Angaben nicht eine Verfälschung enthalten ist.

---

[115]) Scheda, Postarch. 1919, S. 95; Niggl, Postrecht, S. 398.

Schließlich ist die Post gemäß § 6 II Satz 2 PSchO. verpflichtet, alsbald geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn sie durch den Postscheckkunden von dem Abhandenkommen oder dem Mißbrauch amtlicher Formblätter benachrichtigt wird. Fernmündliche Anfragen an den Kontoinhaber bei Zweifelsfällen zu richten, kann der Post für gewöhnlich nicht zugemutet werden, da der Massenverkehr dies nicht zuläßt. Es müßte sich allenfalls um außergewöhnlich verdächtige Fälle handeln[116]).

Eine schuldhafte Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten würde die Post gemäß § 9 PSchG. schadensersatzpflichtig machen.

Eines näheren Eingehens auf die erörterten Verpflichtungen erübrigt sich, da Schwierigkeiten und Zweifel hierbei kaum entstehen können.

Dagegen ist auf eine in der Rechtsprechung vertretene Auffassung hinzuweisen, der nicht zugestimmt werden kann. Es handelt sich hierbei um die Grundsätze, welche für das Maß der von den Postbeamten bei der Vornahme ihrer Prüfung aufzuwendenden Sorgfalt zu gelten haben. Charakteristisch hierfür ist das Urteil des Kammergerichts (im Postarch. 1925 S. 101), in dem ausgeführt wird: „Schon im gewöhnlichen Privatscheckverkehr trifft den Bezogenen zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung des Schecks die Pflicht ganz besonders sorgsamer Prüfung des von ihm einzulösenden Schecks. In erhöhtem Maße muß diese Pflicht für das Postscheckamt im Postscheckverkehr bei den ihm zugehenden Schecken und Ueberweisungen gelten, denn in § 6 PSchO. sind besonders strenge Vorschriften über die Ausstellung von Schecken und Ueberweisungen aufgestellt worden. Wenn diese Bestimmungen wohl auch weniger zum Schutz der Postscheckkunden oder dritter Personen als vielmehr im Interesse des Postfiskus, der sich damit vor Ersatzansprüchen bestmöglichst schützen will, erlassen sind, so trifft doch den Postfiskus nach den allgemeinen Rechts-

---

[116]) Vgl. RG. Recht, 1913, Nr. 819. Dieser vom RG. für den privat. Bankverkehr ausgesprochene Grundsatz muß erst recht zugunsten der Post gelten; vgl. auch Scheda, Postarch. 1919, S. 94.

grundsätzen die Rechtspflicht, die bei den Postscheckämtern eingehenden Ueberweisungen auf die Erfüllung der über ihre Ausfüllung getroffenen Bestimmungen sorgfältig nachzuprüfen."

Diese Ausführungen lassen erkennen, daß nach der Auffassung des Gerichts an die Sorgfaltspflicht der Postbeamten besonders strenge, diejenigen des bankmäßigen Scheckverkehrs übersteigende Anforderungen zu stellen sind. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Wenn je im Scheckverkehr bei einer Geldanstalt von Massenverkehr gesprochen werden kann, so im Postscheckverkehr, welcher der Zahl der Ueberweisungen und Aufträge nach weit an der Spitze steht und gegenüber dem bankmäßigen Verkehr gerade dadurch ausgezeichnet ist, daß zwar der Umsatz wesentlich kleiner als der der Banken ist, dagegen die Zahl der Ueberweisungen um so erheblicher[117]).

Diese Tatsache muß bei der Bemessung der Sorgfaltspflicht der Post und den Anforderungen an die Kenntnisse ihrer Erfüllungsgehilfen weitgehend berücksichtigt werden.

Die Möglichkeit einer eingehenden Prüfung besteht für die Buchungsbeamten schon deswegen nicht, weil ihnen zur Kontrolle des einzelnen Auftrages nur wenige Sekunden zur Verfügung stehen[118]).

Es kann nicht verlangt werden, daß jede auch äußerlich unverdächtige Scheckurkunde mit besonderer Gründlichkeit und Genauigkeit gegen das Licht geprüft wird und nach Veränderungen an Stellen geforscht wird, wo solche nicht zu vermuten sind[119]).

Keinesfalls kann die Sachkunde eines Schriftsachverständigen verlangt werden. Der Beamte muß nur jenen Grad von Verständnis für den Gesamteindruck einer Namensunterschrift haben, der bei einem im Lesen insbesondere kaufmännischer Schriften geübten Angestellten des Handelsstandes vorauszusetzen ist, der aber im

---

[117]) Vgl. die Statistik bei Schoele, a. a. O., S. 10.

[118]) So KG. in Deutsche Verkehrsztg. 1928, S. 789.

[119]) Breithaupt, 1930, Postarch. S. 186; Lorek, Deutsche Verkehrsztg. 1926. 453/54.

Gegensatz zu den Erfahrungen eines Schriftsachverständigen immerhin noch als laienhaft zu bezeichnen ist[120]).

Gewisse Abweichungen sind zudem unvermeidlich und können nicht beanstandet werden, da bei jeder Schrift sich im Laufe der Zeit gewisse Veränderungen einstellen. Erforderlich ist nur, daß die charakteristischen Merkmale vorhanden sind[121]).

Ebensowenig ist die Post verpflichtet, geringe Abweichungen im Wortlaut der Unterzeichnungen zu beanstanden, zumal dann, wenn der Postscheckkunde in der Schreibweise, besonders seines Vornamens, öfters wechselt[122]) [123]).

cc) Die Sorgfaltspflichten des Postscheckkunden.

Den sich aus der Natur des Scheckverhältnisses und seiner gesetzlichen Regelung in den Bestimmungen des Postscheckgesetzes und der Postscheckordnung ergebenden Verpflichtungen der Reichspost stehen solche des Postscheckteilnehmers gegenüber, deren schuldhafte Verletzung gegebenenfalls Schadensersatzansprüche der Reichspost erwachsen läßt, die sie mit dem Guthaben des Postscheckteilnehmers verrechnen kann, oder die gegebenenfalls seine Ansprüche vermindern können[124]).

Als vornehmste Pflicht obliegt ihm die Aufbewahrung der amtlichen Formblätter, um diese vor dem Abhandenkommen oder einem Mißbrauch zu bewahren, § 6 II PSchO. An diese Pflicht sind strenge Anforderungen zu stellen, wie sie auch die Recht-

---

[120]) So OLG. Breslau, Postarch. 1925, S. 103; Breithaupt Postarch. 1930, S. 186.

[121]) Breithaupt, Postarch. 1930, 186.

[122]) So Breithaupt, Postarch. 1930, S. 186.

[123]) In gleicher Weise würde es zu weit führen, wollte man den Buchungsbeamten des Postscheckamtes die Verpflichtung auferlegen, bei den ihnen vorgelegten Schecken und Ueberweisungen die Reihenfolge der aufgedruckten Nummern nachzuprüfen oder Beanstandungen daraus herzuleiten, daß etwa die vorgelegten Schecke verschiedenen Scheckbüchern entnommen sind. Dies ginge deswegen nicht an, weil von den Postscheckkunden vielfach mehrere Scheckbücher gleichzeitig benutzt werden, so Breithaupt, Postarch. 1930, S. 186.

[124]) KG. Deutsche Verkehrsztg. 1928, S. 789; vgl. auch RG. 92, 50.

sprechung allgemein entwickelt hat. Danach ist der Kontoinhaber verpflichtet, die Formblätter unter Verschluß zu halten, vor allem dann, wenn sich in dem fraglichen Zimmer außer der mit der Verwahrung betrauten Person etwa noch andere Angestellte aufhalten, und jene das Zimmer auf längere oder kürzere Zeit verlassen muß[125]).

Wenn auch der Wortlaut des Gesetzes nur von der Pflicht zu sorgfältiger Verwahrung der Formblätter spricht, so ist § 6 II PSchO. sinngemäß auch auf alle Gegenstände anzuwenden, die eine Handhabe zur Fälschung der Unterschrift mittelbar oder unmittelbar gewähren können. Es kann sich hierbei um Unterschriftsstempel handeln oder um das Unterschriftsmerkblatt, aus dem etwa der Fälscher entnehmen kann, in welcher Form der Kontoinhaber seine Aufträge zu zeichnen pflegt[126]).

Dem Kammergericht[127]) ist darin beizupflichten, wenn es ein Verschulden des Postscheckteilnehmers darin erblickt hat, daß er seine Faksimilestempel unverwahrt liegen ließ und dadurch ermöglichte, daß Schecke gefälscht wurden.

Aus der in § 6 II PSchO. begründeten Verwahrungspflicht des Postscheckkunden folgt zugleich die Verpflichtung, Angestellte, welche mit der Verwahrung beauftragt sind, sorgfältig zu überwachen[128]). Sind aber trotz sorgfältiger Verwahrung Scheck- oder Ueberweisungsvordrucke verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so ist der Postscheckkunde, um sich von der auf ihm auch im Falle eines unverschuldeten Verlustes ruhenden Fälschungsgefahr zu befreien, verpflichtet, alsbald das Postscheckamt von dem Vorgang zu unterrichten, damit dieses geeignete Vorkehrungen zu treffen in der Lage ist. Wird sonach ein Verlust bemerkt, so muß dies unverzüglich gemeldet werden, da die Rechts-

---

[125]) So RG. 81, 255.

[126]) Vgl. hierzu die Anm. in „Deutsche Verkehrsztg." 1921, S. 94.

[127]) Postarch. 1925, S. 102.

[128]) So hat das KG. Postarch. 1925 S. 102 ein Verschulden des Kontoinhabers schon darin erblickt, daß dieser die Formblätter einem Angestellten zur alleinigen Aufbewahrung überlassen hatte.

folge der Benachrichtigung, nämlich die Befreiung von der Gefahrtragungspflicht und damit von der Haftung, erst mit dem Augenblick eintritt, in dem das Postscheckamt von dem Verlust Kenntnis erhält und noch die Möglichkeit hat, die Ueberweisung oder die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern[129]). Es kann hierbei auch einem Zweifel nicht unterliegen, daß eine Benachrichtigungspflicht in jedem Falle, nicht nur in dem in § 6 II PSchO. besonders hervorgehobenen besteht[130]).

Mit der Verpflichtung zu sorgfältiger Verwahrung sind die dem Postscheckverkehr obliegenden Aufgaben jedoch nicht erschöpft. Sie erstrecken sich auch auf den Gebrauch und die Verwendung der Formblätter selbst. Hiefür bestimmt § 6 V PSchO., daß diese einschließlich der mit den Ueberweisungen und Schecken verbundenen Lastschriftzettel entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte auszufüllen sind. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift anzugeben. Der Betrag ist in Reichswährung einzutragen; bei Ueberweisungen, Schecken und Zahlungsanweisungen ist der Reichsmarkbetrag in Buchstaben zu wiederholen. Ist der für die Angabe des Betrages in Ziffern und in Buchstaben bestimmte Raum nicht ganz ausgefüllt, so sind die leeren Stellen durch starke liegende Striche zu schließen, § 6 V PSchO.

Verletzt der Postscheckkunde eine dieser aufgezählten Verpflichtungen, dann muß er sich dies von der Postanstalt im Rahmen des § 254 BGB. entgegenhalten lassen[131]). Die Haftung der Post aus

---

[129]) Vgl. hierzu die Anm. zu der Entsch. des RG. in „Deutsche Verkehrsztg." 1921, S. 94.

[130]) Es kann dabei nicht von einer Ueberspannung der Sorgfaltspflicht gesprochen werden, wie dies in der Anm. zu LG. Berlin Postarch. 1930, S. 177 getan wird, in welchem ein Verschulden des Kontoinhabers darin gesehen wurde, daß er nach einem Einbruch, der bei ihm stattgefunden hatte, und bei dem die Möglichkeit bestand, daß Scheckformblätter entwendet worden waren, das Postscheckamt nicht verständigte. Vgl. KG. in EE. 48, S. 49 Nr. 8.

[131]) So hat das KG. in Postarch. 1935, S. 181 den Kontoinhaber dafür haftbar gemacht, daß er die Sperrstriche fortgelassen hatte und dadurch die von einem Dritten vorgenommene Fälschung begünstigte.

Verschulden mindert sich in dem Maße, als ein Verschulden des Kontoinhabers festzustellen ist.

Damit sind die im Bereiche der Fälschungsgefahr der Post und den Teilnehmern des Postscheckverkehrs obliegenden Pflichten gegeneinander abgegrenzt. Die Gestaltung des Postscheckrechts hierbei zeigt, daß abgesehen von dem Bereich der eigentlichen Gefahrtragung, also den wohl selten eintretenden Fällen, da auf keiner Seite ein Verschulden festzustellen ist, im Ergebnis derjenige den Schaden bei Fälschungen zu tragen hat, der schuldhaft gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen hat[132]).

Inwieweit jeweils eine Schadensverteilung gemäß § 254 BGB. einzutreten hat, kann auf diesem Gebiete nicht allgemein festgestellt werden. Es wird dies stets von den Umständen des Einzelfalles abhängen. In den Fällen des § 6 II PSchO. wird stets die Geschicklichkeit der vorgenommenen Fälschung von Bedeutung sein, da gerade bei geschickter Fälschung unter Umständen eine Schuld der Postbeamten trotz der Einlösung nicht festzustellen sein wird und der Schaden somit von dem Postscheckteilnehmer getragen werden muß[133]).

dd) Die Beweislastverteilung.

Es bedarf nunmehr lediglich noch einer Darstellung der im Rechtsstreit bei Fälschungen außerordentlich wichtigen Frage der Beweislastverteilung.

Hierbei ist vorweg zu bemerken, daß der Ausgangspunkt für die dafür geltenden Grundsätze in der Regelung der Gefahrtragung zu suchen ist, so wie sie oben dargestellt wurde. Dabei sind bei der Untersuchung der Frage der Beweislast die Fälle der gefälschten oder verfälschten Unterschrift von denen des verfälschten übrigen Scheck- oder Ueberweisungsinhalts zu unterscheiden.

Besteht Streit darüber, wer einen eingetretenen Schaden zu tragen hat, falls ein angeblich gefälschter Scheck eingelöst worden ist, so hat die Reichspost den Beweis für die Echtheit der Unterschrift

---

[132]) So auch Schoele, a. a. O., S. 174.

[133]) Vergl. hierzu KG. Postarch. 1935, S. 181.

zu erbringen[134]). Dies folgt aus dem Grundsatz, daß die Post den Kunden nur bei Eingang eines echten, vom Auftraggeber gezeichneten Auftrags belasten darf. Bestreitet der Postscheckteilnehmer die Echtheit der Unterschrift, so leugnet er hiermit die Grundlage für die Befugnis, das Konto zu belasten. Die Post hat den Gegenbeweis zu führen[135]).

Ist dieser Beweis jedoch nicht zu führen, so kann die Reichspost gleichwohl gemäß § 6 II PSchO. einwenden, der Schaden sei durch den Verlust, das Abhandenkommen oder durch Mißbrauch der Formblätter verursacht worden. Führt die Reichspost diesen Beweis, dann greift die Regelung des § 6 II PSchO. Platz, wonach der Kunde alle Nachteile hieraus zu tragen hat. Die Post hat hierbei nach den oben dargelegten Grundsätzen nicht etwa den Nachweis eines etwaigen Verschuldens des Teilnehmers zu erbringen, da insoweit die Gefahr auf diesen abgewälzt ist[136]).

Der Kontoinhaber kann sich hierzu auf zweierlei Weise einlassen. Er kann Beweis antreten, daß die Post ein Mitverschulden oder das Alleinverschulden treffe[137]). Er kann aber auch gemäß § 6 II Satz 2 als Duplik vorbringen, der Schaden sei zwar auf Verlust oder Mißbrauch der Formblätter zurückzuführen; er habe aber das zuständige Postscheckamt so zeitig benachrichtigt, daß die Ueberweisung oder die Zahlung an einen Nichtberechtigten noch hätte verhindert werden können[138]). Dafür ist er allerdings beweispflichtig. Demgegenüber kann sich die Post wiederum auf Mitverschulden berufen.

Handelt es sich dagegen um einen verfälschten Scheck, bei dem die Unterschrift echt ist, so liegt es dem Aussteller ob zu beweisen, daß der Scheck oder die Ueberweisung verfälscht worden ist. Denn

---

[134]) Vgl. Breithaupt, 1930, S. 184; Quassowsky-Albrecht, a. a. O., Anm. 22, S. 55; Michaelis, a. a. O., Anm. 14 zu § 23, S. 238.

[135]) Vgl. Breithaupt, Postarch. 1930, S. 184.

[136]) So auch Scholz, II, a. a. O., S. 703; a. A. KG. Postarch. 1935, S. 181.

[137]) Vgl. Niggl, Postverkehrsgesetze, S. 172, Anm. 2.

[138]) So anscheinend auch Niggl, Postverkehrsgesetze, S. 166, Anm. 12d; Scholz, II, a. a. O., S. 703.

steht die Echtheit der Unterschrift fest, so hat nach § 440 II ZPO. der darüberstehende Text die Vermutung der Echtheit für sich[139]).

Eine Verschiebung der Beweislast kann auch dadurch eintreten, daß es sich im Einzelfalle um eine äußerlich völlig unverdächtige Urkunde handelt, für deren Echtheit der Beweis des ersten Anscheins spricht[140]).

---

[139]) Vgl. Breithaupt, Postarch. 1930, S. 184.

[140]) So auch Schoele, a. a. O., S. 174; vgl. RG. 47, 66 ff.; RG. Postarch. 1919, S. 273.

V.
DIE HAFTUNG DER POST IM ZAHLKARTEN- UND ZAHLUNGSANWEISUNGSVERKEHR

Die bisherigen — unter IV gegebenen — Darstellungen betrafen im wesentlichen die postalische Haftung im eigentlichen Scheckverkehr. Das dieser Arbeit zugrunde liegende Ziel, das Haftrecht des Scheckverkehrs der Reichspost überhaupt aufzuzeigen, verlangt eine entsprechende Untersuchung auch für den Postscheckverkehr im weiteren Sinne, d. h. den Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr.

1. Die Haftungsbestimmungen des Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehrs

Wie schon wiederholt betont, ist das hierfür geltende Recht grundsätzlich anders gestaltet als die dem bürgerlichen Recht weitgehend angeglichene Haftung der Post im bankmäßigen Teil des eigentlichen Postscheckverkehrs. Es ist — wie aufzuzeigen sein wird — in seinen Grundzügen dem allgemeinen Postrecht angepaßt und unterliegt damit dessen Normen. Es würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, wollte sie auch die hierbei auftauchenden Fragen des allgemeinen Postrechts, die einen Problemkreis für sich darstellen, behandeln. Es kann vielmehr in diesem Zusammenhang nur auf die sich aus der Besonderheit des Zahlungsverkehrs der Post gegenüber den gewöhnlichen Beförderungsgeschäften und seiner Regelung ergebenden Gesichtspunkte verwiesen werden. Die einzige im Gesetz gegebene Verknüpfung des Rechts der Zahlkarte mit dem des eigentlichen Postscheckverkehrs ist in § 9 III PSchG. enthalten, der bestimmt, daß die Postverwaltung für Zahlkarten-Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen haftet. Die für diese geltenden Regeln sind somit entsprechend anzuwenden.

Die Untersuchung des Geltungsbereichs von § 9 I PSchG. hat ergeben, daß außer dem Zahlkartengeschäft auch die Phase des

Zahlungsanweisungsvorganges beim postalischen Namensscheck diesen Bestimmungen unterliegt, das Recht der Postanweisung also auch darauf anzuwenden ist.

Damit ist aber auf die umfassende Bestimmung des § 6 des Postgesetzes verwiesen, welche die Grundlage für die Haftung der Post im allgemeinen Postverkehr darstellt.

Gemäß § 6 Abs. 1 PG. leistet die Postverwaltung dem Absender im Falle „reglementsmäßiger" Einlieferung unter bestimmten Voraussetzungen für den Verlust oder die Beschädigung bestimmter Sendungen Ersatz. Doch wird durch § 6 Abs. 2 PG. eine Haftung für Verzögerung nur in besonderen Fällen anerkannt. Gemäß § 6 Abs. 3 PG. ist die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, mit welcher eine Konvention nicht besteht.

§ 6 Abs. 4 PG. bestimmt, daß für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge die Postverwaltung Garantie leiste. § 6 Abs. 5 schließt ausdrücklich eine Haftung in anderen als den zuvor bezeichneten Fällen aus. Nach diesen Bestimmungen regelt sich die Haftung der Post im Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr.

2. Die konkrete Gestaltung der Haftung der Post gemäß § 6 Abs. 4 Postgesetz

a) Der Begriff der „Garantie" im Sinne von § 6 Abs. 4 Postgesetz.

Die Kernfrage, von deren Beantwortung die wichtigsten Probleme des Rechts der Postanweisung und damit der Zahlkarte und der Zahlungsanweisung abhängen, ist die, was unter dem Begriff der Garantie im Sinne von § 6 Abs. 4 des Postgesetzes zu ver-

stehen ist. Der Wortlaut von § 6 Abs. 4 PG. deutet darauf hin, daß das Haftrecht für die Postanweisung abweichend von dem der sonstigen Postgeschäfte im Rahmen des Postgesetzes geregelt ist. Während nach § 6 Abs. 1 PG. für Verlust und Beschädigungen von Sendungen Ersatz geleistet wird, wobei die Haftung für Verzugsschaden ausgeschlossen ist, weist die Uebernahme der „Garantie" für eingezahlte Postanweisungsbeträge darauf hin, daß eine Gewährleistung für jeglichen Schaden gegeben sein soll. Es fragt sich somit, ob dadurch nicht ein grundlegender Unterschied gegenüber den sonst in § 6 PG. in Verb. mit § 12 PG. und den dort genannten Bestimmungen gegebenen Haftungsbeschränkungen gegeben ist, der Bestimmung des § 6 Abs. 4 PG. also selbständiger Normcharakter zukommen soll.

Dies wird in der Rechtsprechung in der Tat zum Teil angenommen. Nach der Auffassung des Landgerichts III Berlin[1]) ist die Bestimmung dahin auszulegen, daß die Post gemäß ihrer Garantieübernahme verpflichtet sei, für den Erfolg des von ihr geschlossenen, auf Geldbeförderung gerichteten Werkvertrages einzustehen und dem Absender jeden, auch Verzugsschaden, zu ersetzen. Entgegen den sonstigen Fällen des § 6 PG. sei für Postanweisungen eine besonders weitgehende Haftung gegeben. Durch die §§ 8, 9, 10 und 11 PG. werde zwar der Umfang der für die Fälle des § 6 PG. gegebenen Haftpflicht der Post bestimmt und zwar mit der Maßgabe des § 12 PG., wonach eine weitere als die in den §§ 8, 9, 10, 11, nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung nicht geleistet werde, insbesondere gegen die Postverwaltung ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht gegeben sei. Diese Bestimmung gelte aber nicht für die Postanweisung, da § 12 PG. nicht auf § 6 PG., sondern lediglich auf die §§ 8, 9, 10, 11 PG. Bezug nehme, von denen keiner die Postanweisung erwähne. Die Post sei sonach in vollem Umfange ersatzpflichtig. Sie hafte auch für Verzug. Ein

[1]) Postarch. 1925, S. 174 = JW. 1924, S. 1444 = EE. 41, 325.

Ausschluß der Haftung für Verzugsschaden auch bei der Postanweisung könne nicht etwa aus § 6 II PG. gefolgert werden, da diese Bestimmung sich lediglich auf die in § 6 Abs. 1 erwähnten Sendungen beziehe und in Abs. 4, in dem die Postanweisung geregelt sei, nicht Bezug genommen werde. Der Umstand, daß die Verzögerung einer Ueberweisung auf verzögerter Versendung des Postanweisungsformblattes beruhe, beseitige die Garantiepflicht aus § 6 Abs. 4 PG. nicht. Ebensowenig gelte § 6 Abs. 5 für Postanweisungsbeträge.

Nach dieser Auffassung enthält sonach § 6 eine unbeschränkte Haftung der Deutschen Reichspost, wie sie sonst das Postrecht nicht kennt.

In einem anderen Urteil desselben Gerichtes[2]) wird allerdings demgegenüber eingeräumt, daß in Abschnitt II des Postgesetzes die Grenzen, innerhalb derer allein eine Haftung der Deutschen Reichspost in Frage komme, gezogen seien und zwar dergestalt, daß eine weitere Haftung dem Umfange nach als in den §§ 8—11 PG. anerkannt nicht gegeben sei. Da aber in jenen Bestimmungen nicht von der in § 6 Abs. 4 erwähnten Postanweisung die Rede sei, falle diese auch nicht unter diese Bestimmungen, zumal die Aufnahme des Rechts der Postanweisung in dem besonderen Absatz 4 von § 6 PG. zeige, daß der Fall der Garantieübernahme einer besonderen Beurteilung bedürfe. Lediglich § 12 PG. gelte auch für die Postanweisung. Da diese Bestimmung eine Haftung der Post für mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn ausschließe, könne auch bei der Postanweisung niemals ein mittelbarer Schaden oder ein entgangener Gewinn ersetzt werden. Wohl aber sei gemäß § 6 Abs. 4 PG. — auch bei verzögerter Versendung — ein unmittelbarer Schaden zu ersetzen, da insoweit § 12 PG. keinen Haftungsausschluß enthalte.

Demgegenüber will die Mehrheit der Bearbeiter des Postrechts unter der Garantie des § 6 Abs. 4 PG. lediglich eine Haftung der Post dafür verstehen, daß der mittels Postanweisung eingezahlte

---

[2]) EE. 41, 325.

Betrag postordnungsgemäß dem Empfangsberechtigten ausgezahlt werde. Dabei soll weder eine Haftung für verzögerte Beförderung noch ein Ersatz mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinns gegeben sein, vielmehr stets die Ersatzleistung auf den eingezahlten Betrag beschränkt sein. Sowohl die übrigen Bestimmungen des § 6 PG. als auch die der §§ 8, 9, 10, 11 sowie 12 PG. sollen für die Postanweisung gelten[3]).

Den Anhaltspunkt dafür, welches in Wahrheit der Sinn der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 4 PG. ist, bietet die Untersuchung, warum gegebenenfalls für die Postanweisung eine besondere Bestimmung getroffen werden mußte, ohne sie gleichwohl damit aus dem Rahmen des allgemeinen Posthaftrechts herauszuheben. Diese Fragestellung ist deswegen berechtigt, weil bei der zweifellos gegebenen äußerlichen engen Verknüpfung des § 6 Abs. 4 PG. mit den übrigen Haftungsbestimmungen daselbst eine Vermutung dafür spricht, daß nichts grundlegend Neues gerade für diesen Sonderfall bestimmt werden sollte.

Eine solche Veranlassung ist in der Tat gegeben. Die Ersatzleistung der Deutschen Reichspost für die gewöhnlichen Sendungen wird an die äußere Tatsache des Verlustes oder der Beschädigung geknüpft, § 6 Abs. 1 PG. Ein Verlust im eigentlichen Sinne ebenso wie eine Beschädigung kann bei der Postanweisung bezüglich der eingezahlten Beträge aber nicht stattfinden, da die Post Eigentümerin des Geldes wird und außerdem eine Beförderung von Geld dabei überhaupt nicht erfolgt[4]). Für die Postanweisung mußte sonach schon aus diesem Grunde eine besondere, die Ersatzleistung regelnde Bestimmung gegeben werden, ohne daß aus dieser Tatsache folgt, daß die Haftung ihrem Inhalte nach andersartig geregelt werden sollte. Dies allein spricht schon dafür, daß anzu-

---

[3]) Vgl. Aschenborn-Schneider, S. 174; Scholz, II, a. a. O., S. 682; Schoele, a. a. O., S. 122 u. S. 180; Niggl, Postverkehrsgesetze, S. 77 Anm. 24; KG. in JW. 1924, S. 1615; LG. Oppeln, Postarch. 1925, S. 138.

[4]) So auch OLG. Darmstadt Postarch. 1925, S. 291; Scholz, II, a. a. O., S. 682, Anm. 7.

nehmen ist, die Uebernahme der Garantieleistung in § 6 Abs. 4 PG. stelle lediglich den Ersatz für den Begriff des Verlustes im Sinne von § 6 Abs. 1 PG. dar.

Das hat seinen guten Sinn. Verlust im Sinne von § 6 Abs. 1 PG. liegt nämlich nicht nur in den Fällen vor, in denen eine Sendung tatsächlich verloren geht, sondern auch dann, wenn eine Sendung einem unrichtigen Empfänger postordnungswidrig ausgehändigt wurde[5]). Diese Fälle können aber auch bei der Postanweisung in gleicher Weise eintreten.

Diese Auffassung wird erhärtet durch die geschichtliche Entwicklung der fraglichen Bestimmung, auf die besonders das OLG. Naumburg[6]) hinweist: In dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, auf welchem — wie schon erwähnt — das heute geltende Postgesetz beruht, war ausdrücklich bestimmt, daß für Geldsendungen in gleicher Weise wie für Pakete und Briefe Ersatz geleistet werde, also bei Verlust oder Beschädigung. Demgegenüber stellt die Fassung des § 6 Abs. 4 PG. lediglich eine verbesserte Ausdrucksweise dar.

Daraus folgt aber, daß ein irgendwie wesentlicher Unterschied zwischen der Haftung gemäß § 6 Abs. 1 PG. und § 6 Abs. 4 PG. nicht besteht, vielmehr die Haftung für Postanweisungsbeträge entsprechend der Haftung für Verlust nach § 6 Abs. 1 PG. zu behandeln ist[7]). Es ist daher davon auszugehen, daß die Post bei der Postanweisung dafür einsteht, daß der Geldbetrag postordnungsmäßig übermittelt wird.

Uebertragen auf das Gebiet der Zahlkarte kann dies nur eine Gewährleistung der Post dafür bedeuten, entsprechend den Vorschriften des Postscheckgesetzes und der Postscheckordnung die mittels Zahlkarte eingezahlten Beträge dem Konto des im Mittelteil der Zahlkarte bezeichneten Empfängers gut zu schreiben[8]). Bei der Zahlungsanweisung geht die Garantie dahin, daß an den ursprüng-

---

[5]) Vgl. Hellmuth, System .... S. 188; LG. Berlin, Postarch. 1929, S. 277.
[6]) Postarch. 1925, S. 174/75
[7]) So auch Scholz, II, a. a. O., S. 682.
[8]) So auch Niggl, Postrecht, S. 395.

lich im „Scheck" bezeichneten und von da in die „Zahlungsanweisung" übernommenen Empfänger der Scheckbetrag — gleich wie bei Postanweisungen — postordnungsgemäß ausgehändigt wird.

Da ein Verlust des in der Zahlungsanweisung enthaltenden Betrages nach den oben dargelegten Grundsätzen nur bei postordnungswidriger Behandlung eintreten kann, besagt das Wort „Garantie" in § 6 Abs. 4 PG. nicht, daß die Post stets einzustehen habe, wenn aus irgend einem Grunde der Adressat eine an ihn gerichtete Zahlungsanweisung nicht erhält. Hat sich die Post bei der Behandlung einer Zahlungsanweisung an die Regeln der Postordnung gehalten, dann wird sie frei, auch wenn in Wahrheit der richtige Empfänger nicht in den Besitz des Geldes gelangt ist[9]).

In diesen Fällen, welche nach den Bestimmungen der Postordnung, die allgemein für Postsendungen gelten, unter Umständen eintreten können, liegt eben kein Verlust im Sinne von § 6 I PG. vor.

Welches diese Regeln im einzelnen sind, die für das Verfahren bei der Auszahlung gelten, braucht hier nicht näher dargelegt zu werden, da auf diesem Gebiete das allgemeine Postrecht mit seinen Bestimmungen Platz greift. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Postverwaltung dann postordnungsgemäß gehandelt hat, wenn sie postlagernde Zahlungsanweisungen deswegen fälschlich ausgezahlt hat, weil diese eine auf mehrere Personen gleichen Namens passende Anschrift enthalten hatten. Nachprüfungen seitens der Post in einem solchen Falle wären unmöglich[10]).

---

[9]) Vgl. Scholz, II, a. a. O., S. 682, das dort für die Postanweisung Ausgeführte muß nach der dargelegten Auffassung entsprechend auch für die Zahlungsanweisung gelten.

[10]) So hat das LG. München in der von Schoele, a. a. O., S. 209 angeführten Entscheidung in JW. 1932, S. 3130 eine Klage des Absenders, die sich darauf stützte, daß einem Betrüger eine postlagernde Geldsendung ausgezahlt worden war, zu Recht abgewiesen. In diesem Falle war dies dadurch möglich geworden, daß der Betrüger hörte, wie der richtige Empfänger, der mit ihm gleichen Namens war, nach der erwarteten Geldsendung fragte, worauf er dann selbst unter Vorlage seiner Ausweispapiere den Geldbetrag abhob, vgl. Lentner, Bayr. Z. 1932, S. 371 ff.

b) Der Inhalt der Verweisung auf das allgemeine Posthaftrecht des § 6 des Postgesetzes.

Folgt man der hier vorgetragenen Auffassung, daß die Bestimmung des § 6 Abs. 4 PG. für die Postanweisung und damit auch für die Zahlkarte und die Zahlungsanweisung keine von den sonstigen Grundsätzen des allgemeinen Posthaftrechts losgelöste Regelung treffen wollte, sondern auch das Geldübermittlungsgeschäft in deren Rahmen einspannt, dann ergeben sich für die Gestaltung der Haftung im einzelnen feste Grundsätze. Diese entsprechen völlig dem allgemeinen Postrecht und bedürfen daher nur einer knappen Darstellung.

Anspruchsberechtigter ist stets nur der Absender. Dem Empfänger, auch dem Kontoinhaber, erwachsen niemals Ersatzansprüche aus eigenem Recht[11]).

Des weiteren ergibt sich hieraus, daß die Haftung der Post unabhängig von einem Verschulden der Beamten gegeben ist; dies folgt einmal aus dem Begriff der „Garantie", der schon in sich ein Einstehen für jeden Fall des Verlustes bezeichnet. Zum andern ist dies auch aus der Regelung des § 6 Abs. 1 PG. zu ersehen, welche die Ersatzpflicht der Reichspost allein an die äußere Tatsache des eingetretenen Verlustes oder der Beschädigung knüpft, ohne auf ein Verschulden der Reichspost abzustellen. Auch im Haftrecht des Postscheckverkehrs im weiteren Sinne gilt somit die dem allgemeinen Posthaftrecht und dem Begriff der Anstaltshaftung überhaupt eigentümliche Anknüpfung an die bloße Tatsache einer Schadensverursachung[12]). Gerade darin liegt der grundlegende Unterschied zur Haftung im eigentlichen Postscheckverkehr, die durchweg auf das Verschulden abstellt. Insoweit ist die in § 6 PG. festgesetzte Haftpflicht der Post strenger.

Dafür ist sie in anderer Richtung wiederum beschränkt.

---

[11]) Vgl. Niggl, Postrecht, S. 395; Scholz, II, a. a. O., S. 682 und 702; Aschenborn-Schneider, S. 174.

[12]) Vgl. Hellmuth, System ... S. 192.

Einmal haftet die Reichspost nicht für verzögerliche Behandlung von Zahlkarten und Zahlungsanweisungen. Dies wird in den angeführten Entscheidungen des Landgerichts Berlin[13]) bestritten. Den dafür vorgebrachten, oben erwähnten Gründen kann nicht beigepflichtet werden. Wie schon dargelegt, stellt § 6 Abs. 4 PG. keine selbständige nur aus sich heraus zu verstehende Regelung des Haftrechts der Post dar. Sie paßt vielmehr lediglich die Sonderheiten des Rechts der Postanweisung dem allgemeinen Postrecht an.

Schon dies erweist, daß für die Postanweisung ebenso wie für die Zahlkarte und die Zahlungsanweisung auch § 6 Abs. 2 PG. zu gelten hat, wonach für Verzug nur unter besonderen für die Geldübermittelung nicht in Betracht kommenden Voraussetzungen gehaftet wird, im Ergebnis also eine solche Haftung nicht gegeben ist[14]).

§ 6 Abs. 5 PG. hebt dies noch ausdrücklich hervor, indem er bestimmt, daß für andere als die zuvor bezeichneten Gegenstände und Fälle kein Ersatz geleistet werde. Gestützt wird diese Ansicht noch durch den auch vom Reichsgericht[15]) hier herangezogenen Grundsatz, daß eine Haftung der Post nur insoweit bestehe, als sie anerkannt sei.

§ 6 Abs. 2 PG. schließt nicht die Haftung aus, sondern bestimmt positiv, wann eine solche gegeben ist. Da aber § 6 Abs. 4 PG. ausdrücklich keine Haftung für Verzögerung im Zahlungsverkehr anerkennt, besteht eine solche auch nicht. Daß dem vom Standpunkt der öffentlichrechtlichen Lehre aus erst recht zuzustimmen ist, wurde schon dargelegt.

Sonach besteht auch im Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr keine Haftung für Verzögerung[16]).

---

[13]) EE. 41, 325.

[14]) Vgl. KG. in JW. 1924, S. 1615.

[15]) Postarch. 1925, S. 175.

[16]) Vgl. Scholz, II. a. a. O., S. 682 und das dort angegebene Schrifttum; ebenso Staedler, EE. 45, 337 ff. KG. Postarch. 1925, S. 173; OLG. Naumburg, Postarch. 1925 S. 174.

Die zweite, einschneidende Haftungsbeschränkung im Bereiche des Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehrs ist in § 6 Abs. 3 a PG. gegeben, wonach die Ersatzpflicht der Postverwaltung ausgeschlossen ist, wenn der Verlust oder die verzögerte Zustellung durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden ist. Daß diese Bestimmung sich auch auf das Recht der Postanweisung bezieht, obwohl der Wortlaut nicht ohne weiteres zu dieser Annahme zwingt, kann ernstlich nicht bestritten werden[17]). Eine nähere Begründung hierzu zu geben, erübrigt sich daher.

Dagegen herrscht über die Bedeutung dieser Bestimmung keine volle Klarheit.

Die Mehrzahl der Bearbeiter des Postrechts deuten den Inhalt der darin gegebenen gesetzlichen Regelung dahin, daß sie auch bei beiderseitigem Verschulden eine Schadensverteilung gemäß § 254 BGB. nicht zulasse. Vielmehr sei entweder eine Ersatzpflicht der Reichspost im ganzen gegeben oder aber eine solche überhaupt ausgeschlossen. Die Entscheidung habe auf das Maß der beiderseitigen Verursachung abzustellen. Ergebe die Prüfung des einzelnen Falles, daß etwa der Verlust einer Sendung durch das überwiegende Verschulden der Post verursacht worden sei, dann falle ihr der ganze Schaden zur Last, im umgekehrten Falle sei eine Ersatzpflicht nicht gegeben[18]).

Demgegenüber vertritt Schoele[19]) die Ansicht, § 254 BGB. enthalte einen allgemeinen Rechtsgedanken, der auch auf dem Gebiete des Postrechts Gültigkeit habe. Es sei daher sehr wohl denkbar, daß auch im Postanweisungsverkehr bei beiderseitigem Verschulden eine Schadensteilung gemäß § 254 BGB. eintreten könne. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3a PG. stehe dem nicht entgegen.

Diese Auffassung ist abzulehnen.

Sie widerspricht der klaren Regelung des Gesetzes. Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 PG., nach der die Post für die eingezahlten

---

17) Vgl. aber LG. Berlin, EE. 41, S. 325.

18) Vgl. Aschenborn-Schneider, S. 174; Niggl, Postrecht, S. 297; Bock, Deutsche Verkehrsztg. 1933, S. 142; Schneider, Postarch. 1931, S. 84.

19) a. a. O., S. 122 und das dort angef. Schrifttum.

Beträge Garantie leistet, betrifft alle Fälle des Verlustes, seien sie durch Fahrlässigkeit der Post oder ohne eine solche entstanden. Demgegenüber ist in § 6 Abs. 3a PG. ebenso umfassend bestimmt, daß die Ersatzleistung stets dann ausgeschlossen sein soll, wenn eine eigene Fahrlässigkeit des Postteilnehmers vorliegt, durch welche die Beschädigung oder der Verlust verursacht worden ist. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn das Verschulden der Postbeamten die überwiegende Verursachung eines Verlustes darstellt, da dann das Verschulden des Absenders nicht eigentlich kausal für den Verlust gewesen ist. Die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens kann somit im Rahmen des § 6 PG. nur die Bedeutung haben, festzustellen, auf welcher Seite das überwiegende Verschulden und damit die Verursachung im Rechtssinne liegt.

Bei dieser Sachlage kann der Einwand von Schoele, es handele sich bei § 254 BGB. um einen allgemeinen Rechtsgedanken, deswegen nicht durchschlagen, weil § 6 Abs. 3 PG. eine allerdings starre Sonderregelung gibt, welche die Anwendbarkeit des Rechtsgedankens einer Schadensteilung ausschließt.

Daß die weiteren Haftungsausschließungsgründe des § 6 Abs. 3 an und für sich auch im Zahlkartenverkehr zu gelten haben, ist unstreitig. Ihre praktische Bedeutung ist jedoch gering.

c) Die Bedeutung der Haftungsregelung des § 6 Postgesetz für die Ersatzpflicht der Post bei fehlerhaften Aufträgen.

Die Besonderheit der Haftungsregelung des § 6 PG. wirkt sich am schärfsten in den Fällen aus, in denen fehlerhafte Aufträge, derart, wie sie oben erörtert wurden, im Streit stehen. Wie ausgeführt, liegt gerade dabei zumeist ein beiderseitiges Verschulden vor. Dieses kann im Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr aber nicht ausgleichend gegeneinander abgewogen werden. Vielmehr greift hier die starre Regelung von § 6 Abs. 3 PG. in allen Fällen Platz. Ist sonach in einer Zahlkarte zwar der Empfänger richtig bezeichnet, aber die Kontonummer falsch angegeben, so wird die Post stets ersatzpflichtig sein; dies deswegen, weil auf ihrer

Seite — wie oben ausgeführt — das überwiegende Verschulden gegeben ist[20]).

Umgekehrt wird eine Ersatzpflicht im Bereiche des Zahlkartenverkehrs bei Schadensfällen aus ungenügender Empfängerbezeichnung nicht gegeben sein. Hier war es der Absender, der durch sein überwiegendes Verschulden den eingetretenen Schaden verursacht hat.

Eine eindeutige Entscheidung in den Fällen, in denen ein Schaden aus der mangelnden Uebereinstimmung der Angaben auf dem Einlieferungsschein oder im Einlieferungsbuch mit denen im Hauptteil eines Auftrages entstanden ist, kann nicht getroffen werden. Es wird hier auf den Einzelfall abzustellen sein, vor allem darauf, ob nicht Vorsatz eines Erfüllungsgehilfen des Absenders vorliegt. Ebenso sind aber andererseits hierbei Fälle denkbar, in denen die Post das überwiegende Verschulden treffen wird[21]).

Das Problem der Haftung bei Fälschungen spielt im Zahlkartenverkehr, in dem es sich im wesentlichen um Einzahlungen auf ein Konto handelt, keine Rolle.

---

[20]) a. A. Bork, Deutsche Verkehrsztg. 1933, S. 142, nach dem das schwerere Verschulden in einem solchen Falle auf seiten des Absenders liegt, der daher den Schaden allein zu tragen habe.

[21]) Vgl. hierzu RG. 41, 107 ff. Dagegen Aschenborn-Schneider, S. 165/66.

Schluß:

DIE HAFTUNG DER DEUTSCHEN REICHSPOST IM ZWISCHENSTAATLICHEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR

Eine eigenartige und völlig selbständige Regelung hat die Haftung der Deutschen Reichspost im zwischenstaatlichen Ueberweisungsverkehr gefunden. Hier ist die Geltung der bislang behandelten Normen weithin aufgehoben. An ihre Stelle ist als primäre Rechtsquelle das Kairoer Postüberweisungsabkommen vom 20. März 1934 getreten, das durch Verkündung im Reichsgesetzblatt 1934 Teil II S. 1016 Gesetzeskraft erlangt hat. Es handelt sich hierbei um ein Neben- oder Zusatzabkommen zum Weltpost- oder Hauptvertrag vom 20. März 1934 (RGBl. Teil II S. 858), das zwischen und in allen den Staaten gilt, die beim Abschluß des Vertrages beteiligt oder später beigetreten sind und das Abkommen inzwischen ratifiziert haben.

Das Ueberweisungabkommen betrifft lediglich die Ueberweisungen von Konto zu Konto. Diese werden im zwischenstaatlichen Verkehr grundsätzlich als zulässig anerkannt. Art. 2 des Abkommens.

Ein Verkehr mittels Postschecks nach dem Auslande besteht nicht. Wohnt der in einem Scheck benannte Empfänger nicht in Deutschland, so wird ihm der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief überwiesen, § 9 XIII PSchO.; eine rechtliche Sonderregelung der postalischen Haftung besteht somit dafür nicht.

Anders ist dies in dem von dem Ueberweisungsabkommen erfaßten Postüberweisungsverkehr. Das Abkommen ergreift mit seiner Regelung die Ueberweisungen in ihrem ganzen Verlauf, Art. 2 des Postüberweisungsabkommens. Ob ein haftungsbegründender Fehler im Machtbereich der Deutschen Reichspost oder einer beteiligten ausländischen Postverwaltung unterlaufen ist, ist unerheblich. In jedem Falle gelten für die rechtliche Beurteilung ausschließlich die Bestimmungen des Postüberweisungsabkommens[1]).

[1]) Vgl. Evenius, DJZ. 1930, S. 738 für den bisherigen, entsprechenden Rechtszustand.

Das Recht des Postscheckgesetzes oder der Postscheckordnung kann allenfalls ergänzend herangezogen werden[2]).

Dies ist für die Haftung, welche in Art. 13 ausdrücklich geregelt ist, von besonderer Bedeutung.

Gemäß Art. 13 sind die Verwaltungen für Fehler verantwortlich, welche bei der Gutschrift von Ueberweisungen auf Postscheckkonten in ihren Dienstbereich gemacht worden sind, ebenso für unrichtige Angaben in den Ueberweisungslisten, die an andere Verwaltungen übersandt worden sind.

Entgegen der Regelung in § 9 I PG. gilt somit im zwischenstaatlichen Verkehr nicht der Grundsatz der Verschuldenshaftung; denn eine Einschränkung in diesem Sinne ist in Art. 13 des Postüberweisungsabkommens nicht enthalten. Insoweit ist die Haftung also verschärft und der sonst allgemein im Deutschen Postrecht geltenden angeglichen[3]). Dafür ist jedoch gemäß Art. 13 Abs. 2 des Abkommens die Haftpflicht auf die Erstattung des Betrages der Ueberweisung beschränkt und somit der Regelung des § 6 Abs. 4 PG. angepaßt. Des weiteren ist für Verzögerungen in der Uebermittelung oder Ausführung der Ueberweisungsaufträge die Haftung ausgeschlossen, Art. 13 Abs. 3 des Abkommens. Ueber den Ausschluß der Haftung vgl. Art. 14.

Wem gegenüber diese Ersatzpflicht besteht, ist zweifelhaft. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt. Auch hier wird davon auszugehen sein, daß Ersatzansprüche nur der verfügende Kontoinhaber geltend machen kann; dies deswegen, weil nach dem Hauptvertrag ebenso wie nach dem Deutschen Postgesetz Ersatzansprüche nur dem Absender eingeräumt sind, der Geist dieser Bestimmungen also gegen die Annahme einer Doppelhaftung spricht[4]).

Als Besonderheit fällt auf, daß zu unterscheiden ist zwischen der ersatzpflichtigen und der verantwortlichen Postanstalt. Die Zahlung der Entschädigung liegt nämlich der Verwaltung ob, bei

---

[2]) Evenius, DJZ. 1930, S. 738.
[3]) Vgl. Niggl, Postrecht, S. 396.
[4]) So auch Niggl, Postrecht, S. 396.

welcher der Schaden angemeldet worden ist ohne Rücksicht darauf, ob er in ihrem Bereich entstanden oder verursacht worden ist, Art. 16 des Postüberweisungsabkommens. Dafür hat die ersatzpflichtige Postverwaltung gemäß Art. 15 in Verb. mit Art. 17 das Recht des Rückgriffs gegenüber der verantwortlichen Postverwaltung.

Für den Gechädigten ist von Bedeutung, daß die Haftpflicht binnen sechs Monaten festgestellt sein muß. Läßt die verantwortlich gemachte Verwaltung eine Zahlungsaufforderung sechs Monate unbeantwortet, so wird angenommen, daß sie ihre Haftpflicht stillschweigend anerkannt habe, Art. 16 Abs. 2 und 3 Postüberweisungsabkommen.

LEBENSLAUF

Ich wurde am 13. Februar 1912 in Sigmaringen als Sohn des jetzigen Oberpostmeisters Timotheus Hoch und seiner Ehefrau Mathilde geb. Kästle geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule wurde ich im Jahre 1922 in die Sexta des Staatlichen Reform-Real-Gymnasiums in Hechingen aufgenommen. Zu Ostern 1931 erhielt ich das Zeugnis der Reife dieser Anstalt. Ich entschied mich für das Studium der Rechtswissenschaft und besuchte im Sommersemester 1931 und im Winterhalbjahr 1931/32 die Universität in Tübingen. Je ein Semester hörte ich dann Vorlesungen an den Universitäten zu Kiel und Berlin. Vom Sommerhalbjahr 1933 an war ich bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main immatrikuliert. Das erste juristische Staatsexamen legte ich am 23. Februar 1935 in Frankfurt a./M. ab. Seither bin ich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst beschäftigt. Gegenwärtig bin ich dem Bürgermeisteramt in Rüdesheim (Rhein) zur Ausbildung überwiesen. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 18. Dezember 1937 vor der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Frankfurt am Main.